

# BUNDESRAT

## Bericht über die 455. Sitzung

Bonn, den 17. März 1978

### Tagesordnung

**Amtliche Mitteilungen** . . . . . 41 A

**Zur Tagesordnung** . . . . . 41 D

1. Gesetz zur **Änderung der Strafprozeßordnung** (Drucksache 100/78, zu Drucksache 100/78) . . . . . 42 A  
Meyer (Hamburg), Berichterstatter 42 A  
Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 43 A  
Klose (Hamburg) . . . . . 45 A  
Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . 46 D  
Koschnick (Bremen) . . . . . 47 D  
Theisen (Rheinland-Pfalz) 49 C, 61 C  
Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 51 C  
Dr. Hillermeier (Bayern) . . . . . 53 B  
Prof. Dr. Baumann (Berlin) . . . . 55 B  
Dr. Wicklmayr (Saarland) . . . . . 57 D  
Meyer (Hamburg) . . . 58 C, 61 D  
Kahrs (Bremen) . . . . . 60 C  
Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz . . . . . 61 D

**Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 64 B

2. Gesetz zur **Änderung kostenrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Seeverkehrs** (Drucksache 101/78) . . . . 64 B

**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 76 A

4. Gesetz zu den **Kooperationsabkommen** zwischen der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** und den **Mitgliedstaaten** dieser Gemeinschaft einerseits, der **Tunesischen Republik**, der **Demokratischen Volksrepublik Algerien** und dem **Königreich Marokko** andererseits sowie zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** und diesen Staaten (Drucksache 103/78) . . . . 64 B

**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 76 A

12. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 10. Dezember 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von **Irland** über die **steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr** (Drucksache 91/78) . . 64 B

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 76 A

13. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 21. Januar 1975 und vom 16. September 1977 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich** über **Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr** (Drucksache 92/78) . . . . . 64 B

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 76 A

15. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 3. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die **Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen** (Drucksache 82/78) . . . . . 64 B  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 76 A
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 25. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die **Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet** (Drucksache 87/78) . . . . . 64 B  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 76 A
17. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der **Finanzhilfen und Steuervergünstigungen** für die Jahre 1975 bis 1978 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (**Sechster Subventionsbericht**) (Drucksache 580/77) . . . . . 64 B  
**Beschluß:** Kenntnisnahme . . . . . 76 C
18. **3. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik** nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen vom 31. August 1971 (Drucksache 78/78) . . . . . 64 B  
**Beschluß:** Kenntnisnahme . . . . . 76 C
22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die **Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen** (Drucksache 644/77) . . . . . 64 B  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 76 C
24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer **Verordnung** des Rates über die allgemeinen **Regeln für die Finanzierung bestimmter Interventionen durch den EAGFL, Abteilung Garantie** (Drucksache 54/78) . . . . . 64 B  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 76 C
26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 zur **Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzerzeugnissen zu halten** (Drucksache 9/78) . . . . . 64 B  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 76 C
27. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer **Richtlinie** (EWG) des Rates  
— zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **gemeinsame Vorschriften für Werkzeugmaschinen** und für gleichartige Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Papier und sonstigen Werkstoffen  
— zur Angleichung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über handgeführte motorgetriebene Schleifmaschinen** (Drucksache 69/78) . . . 64 B  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 76 C
28. **Verordnung über Probenahmeverfahren** für die amtliche Futtermittelüberwachung (**Probenahmeverordnung — Futtermittel**) (Drucksache 57/78) . . . 64 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 76 C
29. **Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit** als gesetzliche Rentenversicherungen (Drucksache 90/78) . . 64 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 77 A
30. **Verordnung über die Übermittlung von Sammelanträgen auf Vergütung von Körperschaftsteuer und Erstattung von Kapitalertragsteuer auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Sammelantrags-Datenträger-Verordnung — SaDV)** (Drucksache 58/78) . . . . . 64 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 76 C
31. **Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1978** (Drucksache 98/78) . . 64 B

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 77 A
33. Erste Verordnung zur **Änderung der Zweiten Wassersicherstellungsverordnung** (Drucksache 94/78) . . . . . 64 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 77 A
35. Zweite **ADNR-Änderungsverordnung** (Drucksache 96/78) . . . . . 64 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 76 C
37. Verordnung zur **Änderung der Durchführungsvorordnung zum Fahrlehrergesetz** (Drucksache 106/78) . . . . . 64 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 77 A
38. Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsschule für Elektrotechnik in Bremen** mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 89/78) . . . . . 64 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 77 A
40. **Veräußerung des bundeseigenen „General-von-Steuben-Hotels“** an die Stadt Wiesbaden (Drucksache 70/78) . 64 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 77 C
43. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 112/78) . . . . . 64 B
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 77 C
3. **Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit** (Drucksache 102/78) . . . . . 64 C
- Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz . . . . . 64 C
- Dr. Hillermeier (Bayern) . . . . . 65 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG; Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 65 C
5. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit** (Drucksache 88/78) Antrag des Landes Hessen . . . . . 65 C
- Dr. Günther (Hessen) . . 65 C, 77 D
- Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen; Billigung einer Stellungnahme 66 A
6. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung** (Drucksache 113/78) Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . . 66 A
- Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Bestellung von Frau Justizminister Donnep als Beauftragte des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag . . . . . 66 B
7. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes** (Drucksache 80/78) . . . . . 66 B
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 66 C
8. Entwurf eines Neunten Gesetzes zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964** (Drucksache 86/78) . . . . . 66 C
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . 78 B
- Dr. Böhme, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . . . . 66 C
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 67 D
9. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes** (Drucksache 85/78) . . . . . 67 D
- Dr. Hillermeier (Bayern), Berichterstatter . . . . . 79 C
- Gaddum (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 68 A
- Dr. Haack, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau . . . . . 69 A
- Späth (Baden-Württemberg) . . . 70 C
- Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen) 72 B, 80 C
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 73 B
10. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 81/78) . . . . . 73 B
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 73 B

11. Entwurf eines Gesetzes zum **Antarktis-Vertrag** vom 1. Dezember 1959 (Drucksache 79/78) . . . . . 73 B  
 Willms (Bremen) . . . . . 82 A  
 B e s c h l u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 73 C
14. Entwurf eines Gesetzes zu den **Übereinkommen** vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride (Gesetz zum Chemieübereinkommen/Rhein und Chloridübereinkommen/Rhein) (Drucksache 83/78) . . . . . 73 C  
 B e s c h l u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 73 D
19. a) **Jahresgutachten 1977/78** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 610/77)  
 b) **Jahreswirtschaftsbericht 1978** der Bundesregierung (Drucksache 51/78) 73 D  
 Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz) . . . . . 82 C  
 B e s c h l u ß zu a) und b): Stellungnahme . . . . . 74 A
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **Warmwasserzähler** (Drucksache 564/77) . . . . . 74 A  
 B e s c h l u ß : Stellungnahme . . . . . 74 B
21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates — Nr. 72/159/EWG vom 17. April 1972 über die **Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe**  
 — Nr. 75/268/EWG vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten  
 — Nr. 72/160/EWG vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung  
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates bezüglich des Programms zur **Beschleunigung der Entwässerungsarbeiten in den benachteiligten Gebieten Westirlands** (Drucksache 645/77) . . . . . 74 B  
 B e s c h l u ß : Stellungnahme . . . . . 74 C
23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **Leitlinien für die Entwicklung der Mittelmeergebiete** der Gemeinschaft nebst Maßnahmen für die Landwirtschaft (Drucksache 16/78) . . . . . 74 C  
 B e s c h l u ß : Stellungnahme . . . . . 74 D
25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Entwurf einer Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten betreffend Verfahren zur **Berechnung der Umweltschutzkosten der Industrie** (Drucksache 8/78) . . . . . 74 D  
 B e s c h l u ß : Stellungnahme . . . . . 74 D
34. **Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz** (4. SprengV) (Drucksache 68/78) 74 D  
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 75 A
36. **Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung** (Drucksache 49/78) . . . . . 75 A  
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen; Annahme einer Entschließung . . . . . 75 B
41. **Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses** (Drucksache 126/78) . . . . . 75 B  
 B e s c h l u ß : Finanzminister Dr. Dieter Posser (Nordrhein-Westfalen) wird gewählt . . . . . 75 C
44. **Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes** (Drucksache 84/78) . . . . . 75 C  
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 75 C
45. **Personalien im Sekretariat des Bundesrates** . . . . . 75 C  
 B e s c h l u ß : Zustimmung zu der vorgeschlagenen Ernennung . . . . . 75 D
- Nächste Sitzung . . . . . 75 D

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Vogel,  
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

## Schriftführer:

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)  
Gaddum (Rheinland-Pfalz)

## Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident  
Späth, Innenminister  
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

## Bayern:

Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz

## Berlin:

Stobbe, Regierender Bürgermeister  
Korber, Senator für Bundesangelegenheiten  
Prof. Dr. Baumann, Senator für Justiz

## Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten  
Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

## Hamburg:

Klose, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats  
Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund  
Meyer, Senator, Justizbehörde

## Hessen:

Dr. Günther, Minister der Justiz und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

## Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

## Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident  
Dr. Riemer, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Dr. Hirsch, Innenminister  
Dr. Zöpel, Minister für Bundesangelegenheiten  
Frau Donnepp, Justizminister

## Rheinland-Pfalz:

Gaddum, Minister der Finanzen  
Theisen, Minister der Justiz  
Dr. Gölter, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport

## Saarland:

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten

## Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident  
Dr. Schwarz, Justizminister

## Von der Bundesregierung:

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz  
Dr. Haack, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dr. Böhme, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen  
Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft  
Dr. Fröhlich, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern  
Dr. Strehlke, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung



(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 455. Sitzung

Bonn, den 17. März 1978

Beginn: 9.35 Uhr

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 455. Sitzung des Bundesrates.

Der Herr Präsident hat derzeit die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahrzunehmen; er ist deshalb verhindert, die heutige Sitzung zu leiten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Am 17. Januar 1978 ist Herr Minister Professor Dr. Friedrich Halstenberg aus der **Nordrhein-Westfälischen Landesregierung** und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden. Professor Halstenberg gehörte dem Bundesrat seit 1972 an.

Zunächst als Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund und später als Vorsitzender des Finanzausschusses hatte er maßgeblichen Anteil an den Beratungen und Entscheidungen dieses Hauses.

Seine Amtsführung war gekennzeichnet durch Nüchternheit, Effizienz und Überzeugungskraft. Hier im Plenum haben seine scharfsinnigen und oft engagierten Beiträge zahlreiche Debatten entscheidend mitgestaltet.

Ich spreche Herrn Professor Halstenberg den Dank des Hauses aus und wünsche ihm alles Gute.

Zum neuen Mitglied des Bundesrates hat die Nordrhein-Westfälische Landesregierung mit Wirkung vom 14. Februar 1978 Herrn Minister Dr. Christoph Zöpel bestellt. Ebenfalls mit Wirkung vom 14. Februar 1978 wurden Herr Minister Dr. Diether Posser zum ordentlichen Mitglied und Frau Minister Ingeborg Donnepf zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Aus der Regierung des Landes **Baden-Württemberg** und damit aus dem Bundesrat sind am 21. Februar 1978 ausgeschieden Herr Minister Karl Schiess und Herr Staatssekretär Erwin Teufel.

Am 14. März 1978 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg Herrn Minister Lothar Späth zum ordentlichen Mitglied und Herrn Staatssekretär

Gerhard Mayer-Vorfelder zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Herr Schiess war seit 1972 Mitglied des Bundesrates und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sowie des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen. Herr Teufel gehörte seit 1976 dem Bundesrat, und zwar dem Agrarausschuß und dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten an. Für ihre durch Erfahrung und Sachkompetenz geprägte Arbeit im Bundesrat möchte ich den beiden ausgeschiedenen Mitgliedern von dieser Stelle aus danken. Zugleich übermittle ich auch ihnen für die Zukunft gute Wünsche.

Den neuen Mitgliedern wünsche ich gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Meine Damen und Herren, die vorläufige **Tagesordnung** liegt Ihnen mit 44 Punkten vor. Wir sind übereingekommen, folgende Punkte von der Tagesordnung abzusetzen:

Punkt 32:

Höchstmengenverordnung Pflanzenbehandlungsmittel.

Punkt 39:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes.

Außerdem Punkt 42:

Wahl für den Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt.

Dieser Punkt ist für den 21. April vorgesehen.

Wir sind ferner übereingekommen, die Tagesordnung um einen Punkt zu ergänzen:

Punkt 45:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates. Falls es keine Wortmeldungen gibt, ist die Tagesordnung so festgestellt.

(D)

## (A) Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung**  
(Drucksache 100/78, zu Drucksache 100/78).

Zur Berichterstattung für den Rechtsausschuß bitte ich Herrn Senator Meyer, Hamburg, das Wort zu nehmen.

**Meyer** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung, das der Bundestag in seiner 72. Sitzung am 16. Februar 1978 beschlossen hat und über das ich hier heute für den federführenden Rechtsausschuß zu berichten habe, hat dem Bundesrat nicht als Entwurf in einem ersten Durchgang zur Stellungnahme vorgelegen. Dem Gesetz liegen vielmehr verschiedene Gesetzentwürfe der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages, der Bundesregierung und des Bundesrates zur inneren Sicherheit sowie Vorschläge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Harmonisierung von Polizeirecht und Strafprozeßrecht zugrunde, die der Rechtsausschuß des Bundestages sämtlich daraufhin überprüft hat, inwieweit sie als Maßnahmen für eine wirksame Bekämpfung des Terrorismus vordringlich zu verabschieden sind. Das Gesetz sieht **Änderungen der Strafprozeßordnung** in fünf wesentlichen Punkten vor, die ich hervorheben möchte.

(B) 1. Das **Recht zur Durchsuchung von Wohnungen** soll erweitert werden. Eine Durchsuchung von Wohnungen oder anderen Räumen zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten soll künftig bereits dann zulässig sein, wenn der Verdacht besteht, daß sich der Gesuchte in einem bestimmten Gebäude aufhält, ohne daß sich dieser Verdacht, wie es das geltende Recht bisher vorschreibt, in bezug auf eine bestimmte Wohnung konkretisieren zu lassen braucht. Diese Erweiterung soll aber nur für den Bereich des § 129 a StGB sowie für bestimmte Fälle der Schwerekriminalität gelten.

2. Die **Zulässigkeit der Einrichtung von Kontrollstellen** zum Zwecke der Fahndung nach bestimmten Straftaten soll auf eine sichere strafprozeßrechtliche Grundlage gestellt werden. Dies entspricht einem dringenden Anliegen der Praxis, die bisher darauf angewiesen war, etwa bei einer nach einem Terroranschlag auszulösenden Ringfahndung auf das Mittel der Verkehrskontrolle zurückzugreifen. Auch die Einrichtung einer Kontrollstelle soll nur dann möglich sein, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB, einer der darin bezeichneten Straftaten oder eines Raubes unter Mitführung einer Schusswaffe begründen.

3. Das Gesetz führt des weiteren neue Vorschriften über die **Zulässigkeit von Maßnahmen zur Identitätsfeststellung** sowie über das dabei zu beobachtende Verfahren ein. Es erlaubt künftig insbesondere auch die Feststellung der Identität unverdächtigter Personen, die jedoch nicht gegen ihren Willen durchsucht und erkennungsdienstlich behandelt und in Bagatellfällen auch nicht zum Zwecke der Identitätsfeststellung festgehalten werden dürfen.

(C) 4. Der **Ausschluß konspirationsverdächtiger Verteidiger** aus dem Strafverfahren soll durch eine Herabsetzung der Verdachtsschwelle in § 138 a StPO erleichtert werden. Diese wird aber — so sieht es das Gesetz abweichend vom Regierungsentwurf vor — auf Verfahren beschränkt, die eine Straftat nach § 129 a StGB zum Gegenstand haben. Während nach geltendem Recht für einen Ausschluß ein dringender oder ein die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigender Verdacht erforderlich ist, soll künftig in derartigen Verfahren der auf bestimmte Tatsachen begründete einfache Verdacht genügen.

5. Schließlich sieht das Gesetz vor, daß künftig in denjenigen Fällen, in denen der **schriftliche Verkehr** zwischen dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten und seinem Verteidiger zu **überwachen** ist, eine technische Vorrichtung vorzusehen ist, durch die der Austausch von Schriftstücken und anderen Gegenständen während des unüberwachten Verteidigergesprächs unmöglich gemacht wird; damit soll die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß die Überwachungsregelung des geltenden Rechts umgangen wird, wie dies vor allen Dingen aus den Vorkommnissen in Stammheim bekanntgeworden ist.

Der Rechtsausschuß, Herr Präsident, meine Damen und Herren, vertritt ebenso wie der Innenausschuß mehrheitlich die Auffassung, daß das Gesetz in der vorliegenden Form nicht den Erfordernissen einer wirksameren Bekämpfung des Terrorismus genüge. Beide Ausschüsse empfehlen dem Plenum daher die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** mit dem Ziel, die in dem Gesetz vorgesehenen Vorschriften in den Punkten zu ändern und zu ergänzen, in denen mit dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag — Bundestags-Drucksache 8/1511 — Änderungen und Ergänzungen begehrt worden sind. Es handelt sich dabei vornehmlich um folgende Punkte:

(D) 1. Einschränkung der Möglichkeit zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung bei Straftaten nach § 129 a StGB und in Zusammenhang damit begangenen, in dieser Vorschrift genannten Straftaten.

2. Erweiterung des Anwendungsbereiches der Sicherungsverwahrung auf nach § 129 a StGB verurteilte Ersttäter.

3. Einstufung des Straftatbestandes des § 129 a StGB als Verbrechen.

4. Ermöglichung der Durchsuchung von Wohnungen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Aufenthalt des Beschuldigten in einem bestimmten Bezirk.

5. Zulässigkeit der Einrichtung von Kontrollstellen bei Verdacht einer der in § 100 a StPO bezeichneten Straftaten.

6. Erweiterung der Vorschriften über den Verteidigerausschluß über die neu vorgeschlagene Regelung hinaus, insbesondere weitergehende Herabsetzung der Verdachtsschwelle.

7. Einführung der Möglichkeit zur Überwachung des Gespräches zwischen dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten und seinem Verteidiger.

- (A) 8. Erweiterung der Möglichkeit der Identitätsfeststellung bei unverdächtigen Personen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, erlauben Sie mir bitte, wegen der Einzelheiten auf die Ihnen vorliegende Drucksache 100/1/78 sowie die darin bezeichnete Drucksache 8/1511 des Bundestages zu verweisen. Lassen Sie mich mit dem Hinweis darauf schließen, daß der Rechtsausschuß die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes einstimmig **verneint** hat.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Ich bedanke mich beim Herrn Berichterstatter und gebe zur Aussprache zunächst das Wort an Herrn Ministerpräsidenten Filbinger.

**Dr. Filbinger (Baden-Württemberg):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Im April 1977 wurde Generalbundesanwalt Siegfried Buback ermordet, im August 1977 Jürgen Ponto, im Oktober 1977 Hanns Martin Schleyer. Dabei kalkulierten die Täter die Ermordung mehrerer Begleiter als gewissermaßen selbstverständlich ein. Damals war das Entsetzen allgemein, und allgemein war auch die Versicherung, man werde auch auf gesetzgeberischem Gebiet alles Notwendige tun, um der Polizei die Bekämpfung der Terroristen zu erleichtern.

Der Herr Bundespräsident sagte in seiner Trauerrede nach der **Ermordung von Hanns Martin Schleyer**, es sei eine neue Situation eingetreten, die es nicht erlaubte, so fortzufahren, als sei nichts geschehen. Der Herr Bundesjustizminister sprach im Deutschen Bundestag von der Größe der Gefahr, von der gemeinsamen Erfahrung der Bedrohung, in der auch eine Chance liege, von der notwendigen Zusammenarbeit aller politischen Kräfte. Der Bundeskanzler wollte bis an die Grenzen des Rechtsstaates gehen.

Ich bin mir bewußt, daß **Konsequenzen** aus diesen schrecklichen Ereignissen nicht nur auf dem **gesetzgeberischen Gebiet** zu ziehen sind; aber sie sind eben auch auf diesem Gebiet zu ziehen. Was ich nun nach diesen Ankündigungen feststellen kann, das ist nicht sehr ermutigend und entspricht nicht dem, was man damals ins Auge gefaßt hat. Das Ergebnis dessen, was die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag gegen den Widerspruch ihrer Dissidenten gerade eben noch mit hauchdünner Mehrheit beschließen konnten, ist deprimierend. Dieses Gesetz ist nicht geeignet, die Bekämpfung terroristischer Gewalttäter zu erleichtern. Es schafft weder zureichende Fahndungsbefugnisse der Polizei noch ausreichende Möglichkeiten für das Gericht, konspirativen Verteidigern das Handwerk zu legen und die Planung und Verabredung neuer Gewalttaten aus den Zellen heraus zu unterbinden.

Die Regierungskoalition und die Bundesregierung haben die Auseinandersetzung um dieses Gesetz mit dem Argument geführt, wirksamere Regelungen seien unter dem Gesichtspunkt des freiheitlichen Rechtsstaates nicht möglich und nicht wünschenswert. Beide Bewertungen sind falsch.

Der Rechtsstaat ermöglicht einen weitergehenden Schutz seiner Bürger. Die Brutalität und Raffinesse der Terroristen macht es nicht nur wünschenswert, sondern auch notwendig, diesen erweiterten Schutz zu geben. (C)

Nach der Erfahrung, die wir gemacht haben, ist es nicht länger hinnehmbar, daß die Bekämpfung des Terrorismus durch Rücksichten gehemmt wird, die nach unserer Verfassung nicht nötig sind und die auf Kosten der Opfer dieser Rechtsbrecher gehen.

Was Regierung und Koalition beschlossen haben, verschiebt die Gewichte des Rechtsstaates zu Lasten der Bürger und zugunsten derjenigen, die Rechte und Freiheiten unserer Verfassung mißbrauchen. Hier stimmen die Gewichte nicht mehr.

Ich glaube auch nicht daran, daß die verantwortlichen Männer das nicht sehen. Es gibt eine ganz erhebliche Diskrepanz zwischen demjenigen, was von maßgeblichen Männern der Regierung und Regierungskoalition unmittelbar nach dem Mord an Hanns Martin Schleyer gesagt wurde, und dem, was jetzt im Zusammenhang mit der Vorlage dieses Gesetzes erklärt wird.

Unser Staat hat Hanns Martin Schleyer und seiner Familie das schwerste Opfer abverlangt, das Menschen erbringen können. Er hat daraus die Pflicht übernommen, das Menschenmögliche zu tun, um ähnliche Opfer in Zukunft nicht wieder von anderen Menschen verlangen zu müssen.

Das, was wir alle damals uns vorgenommen haben — unter dem unmittelbaren Eindruck der schrecklichen Geschehnisse —, das muß der Maßstab unseres Handelns auch heute sein; auch in der Gesetzgebung. Ich meine: Das, was die Welt gestern aus Italien berichtet bekommen hat — das entsetzliche **Attentat an Moro**, das ja genau nach dem Muster der Ermordung von Hanns Martin Schleyer und seiner Entführung ins Werk gesetzt worden ist —, ist ja nicht geeignet, irgendeine Abschwächung in unserer Einstellung vorzunehmen, sondern muß unsere Aufmerksamkeit schärfen, muß — wenn wir es vergessen haben sollten — das in die Erinnerung zurückerufen, was unmittelbar damals unter dem Eindruck der Geschehnisse von uns für richtig und für notwendig gehalten worden ist. (D)

Diesem Maßstab genügt das vorgelegte Gesetz keineswegs. Es ist zutiefst bedauerlich, daß die Koalitionsparteien im Deutschen Bundestag nicht bereit waren, auf die wohlbegründeten Anträge der CDU/CSU-Fraktion einzugehen und gemeinsam mit der Union ein Gesetz zu beschließen, das eine wirksamere Bekämpfung des Terrorismus ermöglicht hätte.

Niemand kann ernstlich behaupten, diese Vorschläge seien mit dem Rechtsstaat nicht zu vereinbaren oder führten zu einer unververtretbaren Einschränkung der Freiheitsrechte unserer Bürger. Der Gesetzgeber muß den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten alle in einem Rechtsstaat zulässigen Befugnisse geben, die sie brauchen, um die Gewaltverbrecher zu fassen, sie so schnell wie mög-

- (A) lich ihrer gerechten Strafe zuzuführen und an der Begehung neuer Straftaten zu hindern.

Wir halten es deshalb für notwendig, daß im Rahmen einer flächendeckenden Fahndung die Durchsuchung der Wohnungen und Räume eines ganzen Gebäudekomplexes oder Häuserblocks ermöglicht wird, wenn anzunehmen ist, daß der Täter sich in diesem Bezirk aufhält. Es ist völlig unzulänglich, die Durchsuchungsmaßnahmen auf einzelne Gebäude zu beschränken und dadurch Gebäudemehrheiten auszuschließen, selbst wenn sie teilweise baulich miteinander verbunden sind oder gemeinsame Anlagen — etwa Tiefgaragen — haben, wie dies die Koalitionsfraktionen ausdrücklich wollen.

Bei Gefahr im Verzug muß auch die Polizei die Möglichkeit haben, die Durchsuchung anzuordnen. Außerdem muß die Einrichtung von Kontrollstellen über den Bundestagsbeschluß hinaus erleichtert werden, insbesondere durch Erweiterung des Katalogs der auslösenden Straftaten.

Jedermann — ob tatverdächtig oder nicht — muß sich den notwendigen Maßnahmen zur Feststellung seiner Identität unterziehen. Dabei muß die Polizei das Recht haben, ihn auch länger als zwölf Stunden festzuhalten: bis zu der vom Grundgesetz festgesetzten Dauer des polizeilichen Gewahrsams, bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, also längstens 48 Stunden. Jeder Praktiker kann uns doch sagen, daß es in vielen Fällen nicht möglich sein wird, innerhalb von zwölf Stunden die Identität eines unbekanntem Ausländers festzustellen, der keine oder falsche Papiere bei sich hat und jede sachdienliche Angabe verweigert.

(B)

Unzureichend ist auch die vom Bundestag beschlossene Regelung zur Unterbindung der Konspiration zwischen inhaftierten Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung und den Verteidigern, die ihre Funktion als unabhängiges Organ der Rechtspflege mißbrauchen.

Das sind doch die Erfahrungen, die wir gemacht haben. Ich bringe die Erfahrungen ein, die am Brennpunkt des Geschehens, am Brennpunkt des Mißbrauches von Verteidigerrechten in Stammheim geschehen sind.

Wir halten es für notwendig, die Ausschließung konspirativer Verteidiger über den Bundestagsbeschluß hinaus zu erleichtern und die Überwachung der Besuche bei inhaftierten Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung durch einen Richter zu ermöglichen.

Ich brauche die Gründe hierfür nicht im einzelnen zu wiederholen. Sie sind bei der Einbringung des Entwurfs des Bundesrates in diesem Hohen Hause ausführlich dargelegt worden.

Wir wissen durch unsere Erfahrungen, daß eine Überwachung der Verteidigerbesuche die Aufrechterhaltung des Informationssystems und damit des Zusammenhalts und der inneren Struktur einer terroristischen Bande sowie die Verabredung weiterer terroristischer Anschläge verhindern oder doch wesentlich erschweren kann.

Es genügt eben nicht, durch Einbau von Trennscheiben die Übergabe von Kassibern und von Gegenständen zu verhindern; auch der illegale Informationsfluß muß gestoppt werden. Wir haben Erfahrungen, wie gefährlich dieser Informationsfluß sein kann.

(C)

Schließlich muß das Gericht die Möglichkeit erhalten, schon bei der erstmaligen Verurteilung die Sicherungsverwahrung für einen Terroristen anzuordnen, wenn es zu der Überzeugung gelangt ist, daß er bereit ist, nach Verbüßung seiner Strafe wieder in den Untergrund zu gehen und erneut gleichartige Verbrechen zu begehen. Wir haben die Erfahrung mit der Terroristin Mohnhaupt gemacht. Bei ihrer ersten Verurteilung hat sie statt eines letzten Wortes zum Richter gesagt: „Mit Leuten, wie Ihnen redet man nicht; auf Sie schießt man.“ — Sie wurde freigelassen nach Verbüßung ihrer Strafe — und sie hat sofort das wahrgemacht, was sie vor Gericht als ihre Absicht bekundet hat.

In einem solchen Fall ist Sicherungsverwahrung nötig. Wenn der Staat nicht hier die Zugriffsmöglichkeit gibt, ist er selbst schuld, wenn wir auch in der Zukunft solches Untertauchen wieder ermöglichen.

Ebenso muß das Gericht anordnen können, daß die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unbefristet ist, wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert. Es ist falsch zu behaupten, daß dies die in Ausnahmefällen auch bei Gerichten denkbare Umkehr und Resozialisierung ausschließen könne. Wieso denn! Auch in diesem Fall bliebe es bei der Regelung des geltenden Rechts, daß das Gericht jederzeit prüfen kann und alle zwei Jahre prüfen muß, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist oder nicht.

(D)

Meine Damen und Herren, ich habe nur die wichtigsten Punkte genannt, in denen wir in Übereinstimmung mit der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages Änderungen des Gesetzesbeschlusses fordern.

Die Bürger unseres Staates verlangen mit Recht von den Politikern, daß sie ihren markigen Worten auch Taten folgen lassen. Unsere Bürger sind nach meiner Überzeugung auch dazu bereit, die notwendigen Einschränkungen hinzunehmen, um Polizei und Gerichten ein effizienteres Arbeiten zu ermöglichen. Das weiß jeder, daß diese Bereitschaft in unserer Bevölkerung vorhanden ist.

Die Bevölkerung ist aber nicht bereit, eine Permissivität bei der Handhabung und beim Erlaß von Gesetzen hinzunehmen, die sie weiterhin in Unsicherheit lassen.

Die Bürger wissen, daß in einer schwierigen Situation Einschränkungen der persönlichen Freiheit hingenommen werden müssen, um das Risiko zu verringern, das die potentiellen Opfer der Terroristen zu tragen haben. Sie wollen, daß ein starker freiheitlicher Rechtsstaat ihnen Sicherheit vor Gewalttaten garantiert und daß er Ernst macht mit

(A) seiner Verpflichtung, das Leben seiner Bürger zu schützen.

Meine Damen und Herren, wir halten es daher für notwendig, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird — mit dem Ziel, das Gesetz in den Punkten zu ändern und zu ergänzen, in denen bereits die CDU/CSU-Fraktion bei der zweiten Beratung des Gesetzes im Deutschen Bundestag Änderungen und Ergänzungen verlangt hat.

Ich bitte Sie, der übereinstimmenden Empfehlung des Rechtsausschusses und des Innenausschusses zuzustimmen.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Das Wort hat jetzt Herr Bürgermeister Klose.

**Klose (Hamburg):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mir ist natürlich klar, daß durch diese Debatte im Bundesrat — im Bundestag ist es aber kaum anders — wohl niemand veranlaßt wird, seine bisherige Position in der hier zur Entscheidung anstehenden Frage der Terrorismusbekämpfung zu ändern.

Überzeugungsarbeit wird hier nicht geleistet; es geht lediglich darum, die Argumente für die eigene Position in Anwesenheit aller Ländervertreter öffentlich zu machen. Dem dient auch mein Debattenbeitrag.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Der **Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** stimmt den von der Mehrheit des Bundestages beschlossenen Antiterrorgesetzen zu und wird folglich **gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses** votieren. Nach unserer Auffassung sind die vom Bundestag beschlossenen gesetzlichen Vorkehrungen angemessen und ausreichend, wobei zugegebenermaßen der Begriff „ausreichend“ relativ zu sehen ist.

In diesem Zusammenhang erscheint mir der Hinweis darauf wichtig, daß die jetzt zu beschließenden Gesetzesänderungen in eine längere Liste von schon beschlossenen und noch zu beschließenden gesetzlichen und anderen Maßnahmen einzuordnen sind. Ich erinnere an die Einführung des § 129 a in das Strafgesetzbuch, die Verschärfung des Haftrechts, die Überwachung des schriftlichen Verteidigerverkehrs sowie das Kontaktsperregesetz; dies sind die gesetzlichen Maßnahmen.

Ich erinnere zugleich an das von den Innenministern beschlossene **Programm zur inneren Sicherheit**, das noch immer nicht von allen Bundesländern erfüllt worden ist; an den durch die Koalition forcierten Ausbau des Bundeskriminalamtes; die Einrichtung der Abteilung Terrorismusbekämpfung sowie den Aufbau eines teilintegrierten automatischen Informationssystems.

Alle diese Maßnahmen haben — wenn mir der militärische Ausdruck gestattet ist — die Schlagkraft von Polizei und Justiz in der Auseinandersetzung mit dem nationalen und internationalen Ubel des Terrorismus erheblich verbessert. Mit den jetzt zu beschließenden Gesetzesänderungen, die als Konsequenz aus jüngeren Erfahrungen notwendig

geworden sind, werden die Handlungsmöglichkeiten der im Bereich der Strafverfolgung tätigen Apparate, insbesondere die der Polizei, weiter verbessert. Und eben darauf, Herr Kollege Filbinger, kommt es an: daß die Apparate und die in diesen Apparaten tätigen Menschen, denen wir unsere Sicherheit anvertraut haben, handeln können und handeln.

Vielleicht werden an dieser Stelle die Meinungsverschiedenheiten zwischen Koalition und CDU/CSU im Kern deutlich. Die CDU/CSU im Bundestag wie hier im Bundesrat — Unterschiede werden da kaum noch gemacht, wie der etwas schlicht formulierte Antrag der CDU/CSU-regierten Bundesländer hier im Bundesrat beweist — ist offenbar überzeugt, daß es für eine wirksame Terrorismusbekämpfung vor allem auf perfektionierte, verschärfte Gesetzesbestimmungen ankomme. Ich halte diese Linie, in voller Übereinstimmung mit allen meinen Kollegen im Senat, für falsch, in extremer Ausprägung sogar für gefährlich. Ich will dabei — weil das nicht meine Art ist — auch in überreizter Atmosphäre nicht so weit gehen, den Unionsparteien insgesamt einen „Gesetzgebungs-Extremismus“ vorzuwerfen; aber ich registriere mit Sorge Ihre — für mich vor-schnelle — Neigung, das Problem des Terrorismus allein oder doch überwiegend durch schärfere Gesetze zu lösen, was, wie Sie sehr wohl wissen, nicht geht.

Ich möchte wiederholen, was ich hier und auch im Bundestag schon einmal gesagt habe: Entscheidend ist, daß wir über genügend gut ausgebildete, gut ausgerüstete und entsprechend motivierte Mitarbeiter verfügen, die dafür sorgen, daß Gesetze eingehalten werden. Hier haben — das sollte meinen Hinweis auf das Programm der Inneren Sicherheit verdeutlichen — einige Länder, besonders aber die Wortführer einer verschärften Gesetzgebung — einer von Ihnen hat soeben gesprochen —, noch eine Menge nachzuarbeiten. Das wissen Sie auch. Wir werden Sie laufend daran erinnern, auch Sie, Herr Kollege Filbinger.

Entscheidend ist weiter, was die beklemmenden Ereignisse und Erfahrungen der jüngsten Zeit beweisen, wie mit den geltenden Gesetzen gearbeitet wird, ob gut oder schlecht, koordiniert oder unkoordiniert, wirksam oder unwirksam. Die eigentlichen Probleme, die es zu lösen gilt, liegen — das ist der entscheidende Punkt — nicht im Bereich der Gesetzgebung, sondern im Bereich der vollzuglichen, insbesondere polizeilichen Praxis, wobei es, um auch dies zu sagen, zur Verbesserung dieser Praxis in der Regel nicht ausreicht, neue zentrale Kompetenzen zu schaffen; dieser Vorschlag ist denn doch allzu bequem. Wichtiger ist, daß jedermann im Rahmen der gegebenen Kompetenzen seine Pflicht erfüllt, so gut er kann.

Das alles, meine Damen und Herren, spricht nicht gegen gesetzgeberische Maßnahmen. Ich spreche auch nicht dagegen. Aber es relativiert deren Bedeutung. Und eine Relativierung der Diskussion oder, anders formuliert, die Wiederherstellung der richtigen Proportionen, erscheint mir gegenwärtig dringend nötig.

(A) Es ist im Zusammenhang mit diesen **Anti-Terrorgesetzen** im Bundestag sehr grundsätzlich debattiert worden, so als stünde bei diesem Gesetzgebungswerk der freiheitliche Rechtsstaat unmittelbar auf dem Spiel. Einige wenige Abgeordnete der Koalition glaubten und glauben wohl noch immer den freiheitlichen Rechtsstaat gefährdet durch eben diese Anti-Terrorgesetze. Die CDU/CSU-Opposition im Bundestag wie die Mehrheit im Bundesrat sieht diesen Staat offenbar gefährdet, weil die Gesetze nach ihrer Auffassung nicht weitreichend und scharf genug sind.

Bei objektiver Betrachtungsweise — unterstellt, sie wäre einem Politiker möglich — haben beide Positionen etwas für sich. Denn es geht um Freiheit und Sicherheit, um **gesicherte Freiheit** also. Und hinter diesem Begriffspaar verbirgt sich nun einmal ein unauflösbares Spannungsverhältnis, das man zur Kenntnis nehmen muß. Es ist unbestreitbar, daß eine freiheitliche Demokratie durch zu viel Reglementierung und durch Ausweitung der staatlichen Eingriffsmöglichkeiten in den privaten Bereich ihre freiheitliche Qualität verlieren kann. Jedenfalls ist ein nicht unerhebliches Minus an Freiheit leicht vorstellbar. Auf der anderen Seite ist es aber ebenso unbestreitbar, daß sich eine freiheitliche Demokratie durch ein Zuviel an Nachsicht gegenüber ihren Gegnern und auch durch ein unkontrolliertes Maß an Permissivität selbst zugrunde richten kann.

Worauf es deshalb ankommt, ist dies: daß wir den richtigen Mittelweg finden und unsere jeweilige Position im Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit mit weniger Rigorosität und Rechthaberei vertreten. Es gilt — ich wiederhole es —, die richtigen Proportionen zurückzugewinnen. Wenn wir das schaffen, dann sollten wir eigentlich in folgenden Aussagen übereinstimmen:

(B)

Die Anschläge der Terroristen sind gemeine Verbrechen, die uns alle in schrecklicher Weise bedrohen. Der Größe der Bedrohung muß die Ernsthaftigkeit unserer Bemühungen entsprechen, mit dieser Bedrohung fertig zu werden.

Es wäre aber fatal, würden wir eine Handvoll von wahnsinnigen Verbrechern allein schon dadurch zu politischen Straftätern hochstilisieren, daß wir sie zu einer unmittelbaren Bedrohung für unseren freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat insgesamt deklarieren. Diese Verbrecher bedrohen uns, das ist richtig; aber der freiheitliche Rechtsstaat ist durchaus in der Lage, auch mit diesen gemeingefährlichen Gewalttätern fertig zu werden. Das hat er bewiesen. Er wird es auch in Zukunft beweisen. Es gibt deshalb überhaupt keinen Grund, daß wir uns selbst und — schlimmer noch — die Bürger in dieser Sache in ihrem Vertrauen zu diesem Rechtsstaat verunsichern.

Allerdings müssen wir wissen und — so schrecklich das auch ist — offen, also auch gegenüber der Öffentlichkeit sagen, daß es in keinem Staat, also auch in einem freiheitlichen Rechtsstaat, niemals 100 % Sicherheit gegeben hat und zu keiner Zeit geben wird. Es hat deshalb gar keinen Sinn, bei jeder terroristischen Gewalttat nach neuen und im-

mer schärferen Gesetzen zu rufen. Wir müssen, ohne uns damit innerlich abzufinden, mit dem Verbrechen leben, mit Gewalttätigkeiten und auch, so fürchte ich, auf absehbare Zeit mit terroristischen Anschlägen. (C)

Wir wissen, weil wir es erlebt haben: Diese Verbrecher sind offenbar entschlossen und punktuell auch in der Lage, Menschen physisch zu vernichten und psychisch aus der Bahn zu werfen. Und dieses Wissen ist sicher schwer zu ertragen; es belastet den emotionalen Haushalt der ganzen Nation und führt gelegentlich zu unkontrollierten Ausbrüchen, die ich verstehe, aber nicht billigen kann. Wir Politiker können so jedenfalls nicht verfahren. Wir, die wir auf Zeit zur Verantwortung berufen sind, müssen auch in dieser Lage einen kühlen Kopf bewahren und dürfen die notwendigen, uns alle — nicht nur die Terroristen — betreffenden Maßnahmen erst nach gründlicher Überlegung und Abwägung aller Umstände in die Wege leiten.

Mir scheint, daß die vom Bundestag beschlossenen Anti-Terrorgesetze das Ergebnis langer Überlegung und vernünftiger Abwägung sind. Hier ist der richtige Mittelweg im Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit gefunden worden. Das ist der Grund, warum wir, die Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg, diesen Gesetzen inhaltlich zustimmen.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Ich gebe das Wort an Herrn Justizminister Schwarz, Schleswig-Holstein.

**Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn man Ihre Rede, Herr Bürgermeister, mit der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag vergleicht, dann wird die Bandbreite deutlich, mit der zur Zeit in Deutschland, seit Monaten, über die schwierige Frage **gesetzgeberischer Konsequenzen** aus dem Unheil der verschiedenen Stationen des Jahres 1977 gesprochen wird. Wenn wir in dieser Debatte hier in einem Gesetzgebungsorgan veranlaßt werden sollen, auch über administrative Maßnahmen zu reden, insbesondere über solche des polizeilichen Vollzuges und ihrer Vorbereitungen, dann muß ich darauf hinweisen, daß wir uns in einem Gesetzgebungsorgan befinden. Und über was haben wir zu reden, Herr Bürgermeister? — über Gesetze. Diejenigen, die für Verwaltungsmaßnahmen und für polizeiliche Vollzugsmaßnahmen verantwortlich sind, mögen in ihrem Kreis und in ihrem Zuständigkeitsbereich reden, und wir wissen alle, es besteht genügend Anlaß dazu. (D)

Wir sollten uns in diesem Hause darüber klar werden, was im Rahmen der freiheitlichen Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland an gesetzgeberischem Aufgebot notwendig und möglich ist, der Herausforderung des Terrorismus wirkungsvoll zu begegnen. Immer wieder begegnet uns — so auch heute in der Rede des hamburgischen Bürgermeisters — die Befürchtung, daß durch eine allzugroße Rigorosität und eine durchgreifende Rechthaberei — wenn ich Sie richtig verstanden

(A) habe — der Rahmen der Gesetze so eng gezogen wird, daß unsere freiheitliche Demokratie an freiheitlicher Substanz verliert. Die Rechtsstaatlichkeit wird beschworen. Es wird der Eindruck erweckt, als ob diejenigen, welche wirkungsvollere Gesetze für erforderlich halten, die Rechtsstaatlichkeit unter uns in dieser Zeit nicht ernst nähmen.

Rechtsstaatlichkeit, meine sehr verehrten Damen und Herren, heißt nach einer Definition, die uns die Staatsrechtslehrer erst jüngst an die Hand gegeben haben, die Bindung der staatlichen Gewaltausübung an feste gesetzliche Regeln, damit sie somit das Furchtbarste jeder Gewaltausübung verliert, nämlich das freie unvorhersehbare Belieben. Dieses Zitat bringt Klarheit in die Debatte, was der Rechtsstaat zuläßt und was er möglich macht, ja, was er fordert. Dankenswerterweise hat auch der hamburgische Bürgermeister hier gesagt, daß die Gefahr einer zu großen Permissivität gleichzeitig die Gefahr in sich birgt, in der übertriebenen Freiheitlichkeit unterzugehen.

Wir reden im Augenblick über einige konkrete Vorhaben. Wir reden über die Erweiterung des **Rechtes zur Durchsuchung von Wohnungen** und sprechen über den Unterschied, der für Polizeibeamte sehr bemerkenswert ist, nämlich den, ob, wie der Deutsche Bundestag meint, nur Gebäude untersucht werden können, im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage nur Räume und Wohnungen, oder ob Bezirke und Gebäudekomplexe in Fällen von Strafverfolgung, bei Gefahr im Verzuge untersucht werden dürfen. Hier frage ich nun allen Ernstes, ob wir uns hier etwa an der Grenze der freiheitlichen Rechtsordnung bewegen. Fragen wir doch einmal unsere Mitbürger, was sie sagen würden, wenn vor ihrer Tür ein oder mehrere Polizeibeamte erscheinen und sagen würden: „Wir sind bei der Aufklärung eines soeben geschenehen Verbrechens, und wir möchten gerne einmal in Ihre Wohnung sehen. Wir haben Anlaß anzunehmen, daß sich hier ein Täter oder eine mit der Tat zusammenhängende Sache befindet.“ Ich möchte sagen, die überwältigende Mehrheit unserer Mitbürger wäre bereit, ohne Überlegungen und ohne das Gefühl, Einbuße an ihrer freiheitlichen Rechtsposition erlitten zu haben, die Tür zu öffnen.

Oder nehmen wir die **Identitätsfeststellung**, die streitig ist im Rahmen der §§ 127 und 163 der Strafprozeßordnung. Der Bundestag sagt: Festhalterecht bis zu zwölf Stunden. Wir meinen, es sei die Möglichkeit, den Rahmen der Verfassung auszuschöpfen und bis zum Ende des auf die Festnahme folgenden Tages polizeiliche Möglichkeiten der Identifizierung durchzuführen.

Oder das große Gebiet des **Verteidigerausschlusses**. Sicherlich ist der Verteidigerausschluß ein wirksames Mittel gegen Prozeßsabotage. Sicherlich ist er auch ein wirksames Mittel gegen Konspiration, nur eben auch eines und nicht das ausschließliche.

Die **schriftliche Verteidigerüberwachung**, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist vielfach diskutiert worden. Ich will das nicht in alle Breite und

in alle Tiefe hineinverfolgen. Nur eines will ich bemerken. Es gibt in diesen Tagen die bemerkenswerte Stimme des Deutschen Richterbundes, die sagt, die Übergabe von Schriftstücken und die Einführung der Trennscheibe sei schon bisher geltendes Recht gewesen. Wenn der Deutsche Bundestag meint, hier ein neues, zusätzlich sicherndes Rechtselement eingeführt zu haben, muß er sich darauf verweisen lassen, daß dieses ein allzu großer Schritt in mehr Sicherheit und mehr Abwehr und mehr Bekämpfung des Verbrechens nicht ist.

Ich glaube, darauf hinweisen zu müssen, daß die vom Bundestag nicht aufgegriffenen Punkte des Katalogs, der in der Drucksache 8/1511 angezogen ist, nämlich die Einstufung des § 129 a als Verbrechen, die Einschränkung der Aussetzung des Strafrechtes zur Bewährung — nach unserem Vorschlag § 57 a des Strafgesetzbuches —, die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Sicherungsverwahrung auf Ersttäter und die Überwachung der Verteidigerbesuche, nämlich des mündlichen Verkehrs mit dem Verteidiger nach § 148 a der Strafprozeßordnung, unerläßlich sind, wenn das von der Breite der Bevölkerung erwartete Ziel, die Steigerung der Sicherheit in unserem Lande, erreicht werden soll.

Keiner dieser Punkte, meine sehr verehrten Damen und Herren, verletzt das Rechtsstaatsgebot der Verfassung. Wir wissen es nicht nur aus dem Munde des Bundespräsidenten, sondern wir wissen es auch aus der vielleicht ungeschriebenen Definition des Inbegriffes der Rechtsstaatlichkeit unserer Bundesrepublik Deutschland. Ein Vergleich mit westeuropäischen Ländern, der in den letzten Monaten von wissenschaftlichen Instituten sehr gründlich angestellt worden ist, widerlegt die immer wieder auftretende These, daß mit dieser Gesetzgebung, mit diesen Vorschlägen, die im Deutschen Bundestag zu keinem Erfolg geführt haben und die hier die Grundlage für das Vermittlungsverfahren sein sollen, etwa die Rechtsstaatlichkeit auch in einem übergreifenden Sinne gefährdet werden würde.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Das Wort hat jetzt Herr Bürgermeister Koschnick.

**Koschnick (Bremen):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich greife gerne auf, was der Herr Vorredner soeben gesagt hat. Wir befinden uns hier in einem Verfassungsorgan und sollen zu Gesetzen Stellung nehmen und beschließen und sind kein Vollzugsorgan für andere.

Wir stehen heute vor einer Entscheidung, die die **Stellung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren** in ihrem Wesensgehalt betrifft; vermutlich wird man sogar von einer Zäsur im Selbstverständnis des Bundesrates als anderer Kammer des Parlamentes reden können.

Der Bundesrat hat es im Laufe der Zeit verstanden, auf viele Gesetze und Verordnungen — nach meiner Meinung auf zu viele Gesetze und Verordnungen — das Siegel der **Zustimmungsbedürftigkeit** zu setzen. Das hat auch für alle Gesetze gegolten, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung terro-

(A) ristischer Aktivitäten durch dieses Haus gegangen sind.

Gerade die Flächenländer, deren Ministerpräsidenten in Opposition zur Bundesregierung standen oder stehen, haben stets für eine extensive Auslegung der Rechte des Bundesrates gekämpft — also für die weitgehende Zustimmungsbefähigung bei Bundesgesetzen. Diese Tradition läßt sich ohne weiteres — und damit verrate ich kein Geheimnis mehr — bis zur Sitzung des Unterausschusses des Rechtsausschusses vom 22. Februar 1978 verfolgen.

Seitdem aber soll das nun uns vorliegende Gesetz nur noch ein **Einspruchsgesetz** sein. Diese Sinneswandlung ist nun leider nicht Ausdruck weiser Selbstbeschränkung — für die ich immer eintreten werde — oder auch einer geänderten Rechtsauffassung, sondern ist von der **Strategiekommission von CDU und CSU** für ein Verfassungsorgan ausgedacht worden. Es ist einfach peinlich, wenn nicht sinnvolle Beschränkung oder bessere Einsicht, sondern heute also eine Weisung von außen über die Qualität eines Verfassungsorgans entscheidet.

Für mich sollte deshalb dieser Fall keine Schule machen, nämlich daß die Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag zum Beurteilungskriterium werden, ob ein Gesetz der Zustimmung bedarf oder ob man nur Einspruch erhebt. Man sollte in Zukunft Anrufungsbegehren des Bundesrates an den Vermittlungsausschuß nicht von Strategiekommissionen von Parteien vorformulieren lassen. Nach der Verfassung haben die Landesregierungen im Bundesrat selbst ihre originären Pflichten zu erfüllen.

(B)

Der Verfasser des Anrufungsbegehrens muß darüber hinaus noch ein Humorist gewesen sein. Der immerhin ungebräuchliche Text des Begehrens lautet, daß noch Änderungen und Ergänzungen in den Punkten nötig sind, „in denen durch die BT-Drucksache 8/1511 Änderungen und Ergänzungen begehrt worden sind.“ In dieser Vorlage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird auch noch darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Gesetz um ein Zustimmungsgesetz handle. Vielleicht sollten die CDU/CSU-geführten Länder ihr Anrufungsbegehren noch einmal jener Strategiekommission von CDU und CSU zur Schlußreaktion überweisen.

Nun zum Gesetz selbst! Jedes Gesetz, das eine Entscheidung zugunsten der Sicherheit des Gemeinwesens fordert, ist in allem Ernst daran zu messen, wie hoch der für die erhoffte Sicherheit zu zahlende Preis in Freiheitsrechten jedes einzelnen ist. Jeder staatliche Eingriff, jede vom Staat beanspruchte Machtausübung bedarf in unserer freien, demokratischen Grundordnung einer Rechtfertigung.

Gerade deshalb ist es notwendig, jede einzelne, schärfere Vorschrift daran zu messen, ob sie tatsächlich notwendig ist. Die Leichtigkeit der Verbrechensbekämpfung ist kein Selbstzweck, sondern dient auch bei der Bekämpfung von Terroristen der Durchsetzung des Rechts und der Wahrung unserer freiheitlichen Rechtsordnung. Es steht uns allen gut

an, daran zu denken, daß die Stärke der Demokratie gerade in der Auswahl ihrer Mittel liegt. (C)

Zum Wesen des demokratischen Staates gehören sowohl die Unverletzlichkeit der Wohnung wie der Schutz des einzelnen vor unberechtigten Festnahmen durch die öffentliche Gewalt und das Recht von Jedermann auf rechtliches Gehör. Kein anderer als Adolf Arndt sah im Artikel 103 des Grundgesetzes auch die Sicherung der Freiheit in der Wahl des Rechtsanwalts; schließlich spricht Artikel 6 der Menschenrechtskonvention von der „verfassungsrechtlichen Waffengleichheit“ im Strafprozeß.

Solche Formulierungen mögen vor der Szenerie von Terroristenprozessen unpopulär klingen, und kein Anwalt, der als Mithelfer oder Helfershelfer fungiert, soll die Rechte mißbrauchen dürfen, die die Verfassung garantiert. Der Zorn auf die Terroristen und die Abscheu über ihre Taten können aber niemals einen **Abbau rechtsstaatlicher Garantien** über das notwendige Mindestmaß hinaus rechtfertigen.

Wir sprechen immer alle davon, daß die für die Wahrung der inneren Sicherheit berufenen Organe, daß Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei, stets in die Lage versetzt werden müssen, den Terrorismus effektiv bekämpfen zu können. Das ist auch meine Meinung. Doch der Ruf nach neuen, strikteren Gesetzen ist am wenigsten dort gerechtfertigt, wo **Länder über die geringsten Polizeistärken** verfügen. Es mag immerhin bezeichnend sein, daß zu den Ländern, die heute den Vermittlungsausschuß anrufen wollen, auch die drei mit der niedrigsten Polizeidichte in der Bundesrepublik Deutschland gehören. (D)

Derjenige, der immer behauptet, daß die vorhandenen Gesetze nicht ausreichen, sollte doch zunächst einmal auf die **Ausschöpfung der vorhandenen Gesetze** dringen. Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen im Meldewesen, bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen, bei der Aufbewahrung von Personalausweisen, die Einführung fälschungssicherer Kraftfahrzeugpapiere, die konsequente Sicherung und Überwachung von Banken, auch bessere Regeln im Kraftfahrzeugverleih, sind mit Sicherheit für den Polizisten bei der Verbrechensverfolgung wertvoller als die Möglichkeit, einen Unverdächtigen bis zu 48 Stunden auf seine Identität überprüfen zu können.

Wir werden nicht dem Begehren der **Verteidigerüberwachung** folgen — wir, das ist der Senat in Bremen. Wenn sich ein Anwalt zur Komplizenschaft hergibt, verhindert keine Überwachung den Austausch von Informationen zwischen inhaftierten Terroristen und der Terroristenszene draußen, sondern dann ist der Ausschluß dieses Anwalts geboten. Selbst der sein Amt treu versiehende Verteidiger kann unwissentlich zum Zwischenträger werden, wenn der Code nur unverfänglich genug ist, und ein überwachender Richter könnte einen solchen Code auch nicht erkennen. Dieses ist schlicht ein Tatbestand, der auch vom Generalbundesanwalt bestätigt wurde. Sowohl die Vertretungen der Anwaltschaft — wie die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltsverein — als auch der Deutsche Richterbund haben die Verteidigerüberwachung ab-

(A) gelehnt. Der Einführung einer Trennscheibe setzten die Anwälte dagegen keinen Widerstand entgegen.

Gleichzeitig wird durch das vom Bundestag uns vorgelegte Gesetz der **Ausschluß eines verdächtigen Verteidigers** erleichtert. Das begrüße ich sehr. Wir sollten aber gemeinsam dem Eindruck entgegen-treten, als ob ein Anwalt im Verfahren gegen Terroristen automatisch zum Mitglied in einer terroristischen Vereinigung wird, nur weil er die für einen freiheitlichen Rechtsstaat selbstverständlich Verteidigung eines Angeschuldigten übernimmt.

Natürlich ist mir bekannt — und Herr Schwarz hat darauf hingewiesen —, daß eine Mehrzahl der Bürger — ich glaube, auch eine große Mehrzahl der Bürger Einschränkungen ihrer persönlichen Rechte akzeptiert, wenn es um die Bekämpfung des Terrorismus geht. Es ist hoch anzuerkennen, wenn die Bürger bereit sind, ein Opfer zu erbringen. Deshalb bin ich gegen eine leichtfertige Ablehnung von gesetzgeberischen Reaktionen, wie sie hier gefordert werden.

Nein, ich bin für kritische Prüfung. Nur: Erhalten wir für die **Einschränkungen rechtsstaatlicher Teilpositionen** überhaupt den vermuteten Gegenwert, die schnellere und dauerhafte Beseitigung der politisch verbrämten Gewaltkriminalität? Werden Pannen, wie in Stammheim geschehen — und woanders könnte das genauso geschehen —, durch die Gesetzesentwürfe von CDU und CSU verhindert und durch diejenigen, die vom Bundestag beschlossen wurden, nicht? Ich glaube das nicht.

(B) Auch wenn wir in der Frage weiterer Gesetze in Ihrem Sinne kontrovers sind, meine Herren von der CDU und CSU, sollten wir deutlich machen, daß die **Solidarität der Demokraten** gegenüber jedem Angriff auf die Demokratie unerschütter ist. Zermürben wir uns doch nur selber nicht mit Vorwürfen in der Richtung, daß die eine Seite diesen Staat den Anarchisten preisgeben und die andere Seite diesen Staat in einen Polizeistaat verändern will. Ich bin da mit Ihnen, Herr Schwarz, wirklich einer Meinung. Wir haben abzuwägen und zu prüfen, und wir haben in der Öffentlichkeit zu bekunden, wie wir uns entschieden haben. Ich teile Ihre Vorschläge nicht, aber ich erkenne an, daß Sie Ihre Vorschläge aus Sorge um die Verbrechensbekämpfung gemacht haben und nicht, um die Bürger in diesem Land zu gängeln. Bitte, nehmen Sie mir aber ab, daß ich über die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetze alles andere als glücklich bin. Ich befürchte nämlich, daß wir dazu übergehen, die Terroristen als eine spezielle Form der Kriminalität zu behandeln, und ich möchte sie wie normale Gewaltverbrecher behandeln, nicht anders und nicht mehr. Ich muß allerdings akzeptieren, daß wir allen Bürgern einen hohen Preis dafür abverlangen müssen, um einiger terroristischer Krimineller habhaft werden zu können. Bremen stimmt deshalb dem vorliegenden Gesetz zu.

Ich meine aber — auch das sollten wir bedenken —, eine Demokratie darf es sich nicht erlauben, zu Rundumschlägen auszuholen. Selbst die fast men-

(C) schenunmögliche Aufgabe der Verfolgung der Gewaltverbrechen des Nationalsozialismus hat uns dazu nicht verleiten können, und niemand sollte den bösen Vorwurf erheben, daß man Menschenleben aufs Spiel setzt, wenn man Ihren Vorschlägen nicht folgt.

Ein solcher Vorwurf würde jeden politischen Minimalkonsens zum Einsturz bringen. Wir alle hier stehen — das wissen wir — in der ersten Linie der Gefährdung. Uns ist allen gleichermaßen ernst mit der Bekämpfung des Terrorismus. Wir suchen nur nach den angemessenen Wegen.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Ich erteile Herrn Justizminister Theisen, Rheinland-Pfalz, das Wort.

**Theisen (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst mit einem Vorwurf auseinandersetzen, den Herr Kollege Koschnick den antragsstellenden Ländern hier gemacht hat, so als seien sie an der Leine der Strategiekommision vorgeführt, um eine Haltung einzunehmen, die sie vorher nicht eingenommen haben.

Herr Kollege Koschnick, ich bedaure, daß der Regierungschef eines deutschen Landes sich zu einer solchen Behauptung, die sich aus den Protokollen widerlegt, verstiegen hat. Bereits aus dem Protokoll des Unterausschusses des Rechtsausschusses ergibt sich klar, daß man einen Vorbehalt angemeldet hatte, nämlich einer eingehenden verfassungsrechtlichen Überprüfung der **Zustimmungsbedürftigkeit**. Der Rechtsausschuß hat dann die Frage eingehend behandelt. Es wurden die Gutachten der einzelnen Häuser verwertet, und man hat einstimmig festgestellt, daß die Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes nicht gegeben ist.

(D) Ich muß es für die **Landesregierung von Rheinland-Pfalz** — aber ich glaube, ich kann das auch für die Regierungen der anderen Länder tun, die sich im Unterausschuß zunächst die Zustimmungsbefürftigkeit vorbehalten hatten — ganz klar sagen, daß wir allein aufgrund unserer eigenständigen Überprüfung im Rechtsausschuß zu diesem Ergebnis gekommen sind. Ich sehe es selbst als eine Art Ablenkungsmanöver an, daß hier derartige Vorwürfe in den Raum gestellt werden; sie sind dem Verfassungsorgan Bundesrat nicht angemessen.

Kollege Dr. Filbinger hat die politische Begründung unseres Antrages hier vorgetragen. Diese Begründung wurde von Herrn Kollegen Schwarz ergänzt. Ich darf dazu noch einige Bemerkungen machen, wobei ich versuche, den rechtspolitischen Akzent zu treffen.

Auch nach meiner Überzeugung begegnet der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages schwerwiegenden Bedenken. Diese **Bedenken** sind **rechtsstaatlicher Natur**; denn der Gesetzesbeschluß unterläßt es, das für die Bekämpfung des Terrorismus geeignete Instrumentarium zur Verfügung zu stellen. Ich möchte dazu die Frage aufwerfen, was unseren Rechtsstaat eigentlich ausmacht. Es gibt

(A) natürlich vieles außerhalb der Schutzfunktion; aber die **Schutzfunktion des Rechtsstaates** steht im Vordergrund.

Wir müssen uns nur fragen: Wen schützt der Rechtsstaat eigentlich? Ich glaube, daß wir in einem Aspekt der Antwort darauf alle übereinstimmen: Der Rechtsstaat schützt jeden seiner Bürger vor der unangemessen, rechtswidrig und unfair ausgeübten Staatsmacht. Er schützt deshalb auch den Rechtsbrecher. Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrecht legen dafür Zeugnis ab. Schutz vor dem Staat wird daher immer ein Zielpunkt sein, wenn man erwägt, grundlegende Regeln eines funktionierenden Rechtsstaates zu ändern. Ich möchte für die Antragsteller betonen, daß sie dies mit größter Sorgfalt hier beachtet haben und in Zukunft beachten werden.

Aber ich frage dann, ob wir auch darin übereinstimmen, daß der **Schutz des rechtsgetreuen Bürgers vor dem Rechtsbrecher** durch den Staat eine der wesentlichsten Aufgaben des Rechtsstaates ist. Gerade diese Seite des Rechtsstaates gewinnt immer mehr an Bedeutung. Sie entspricht den berechtigten Erwartungen unserer Bürger, die es nicht verstehen können, daß bei der Erörterung rechtsstaatlicher Probleme oft nur die Seite des Rechtsbrechers in Betracht gezogen wird.

Herr Kollege Klose, Sie haben den Vorwurf an uns erhoben, wir verunsicherten die Bürger in ihrem gegebenen ungebrochenen Vertrauen zum Staat. Es ist genau das Gegenteil von dem, was man — wenn man in die Bürger hineinhört — feststellen kann.

(B) Wir stimmen mit denen überein, die danach fragen, ob denn zum Rechtsstaat außer den Rechten von Straftätern und Rechtsbrechern nicht gerade auch die Rechte und Freiheiten jener ungezählten Bürger gehören, die keine Rechtsbrüche begehen, die unter Rechtsbrüchen leiden, die vor Rechtsbrüchen Angst und Sorgen haben. Ich sage das mit Respekt vor den Erklärungen unseres Kollegen Rötger Groß, die er im Niedersächsischen Landtag für die Niedersächsische Landesregierung abgegeben hat. Ich habe das Problem in seine Worte gekleidet.

Wir stimmen mit Herrn Kollegen Groß und mit der Niedersächsischen Landesregierung gewiß überein: Der freiheitliche Rechtsstaat ist nur glaubwürdig, wenn er die Freiheit aller — und dazu gehört auch die Freiheit von Angst — im Auge hat, und nicht nur die Rechtsposition des Straftäters.

Gewiß, das sehen wir auch: Ein lückenloser Schutz aller Bürger läßt sich nicht gewährleisten. Es geht immer nur um die Ausschöpfung des Erreichbaren. Es erscheint mir auch gewiß, daß die Instrumente des Strafprozeßrechts und des Strafrechts — für sich gesehen — nur eine begrenzte Schutzfunktion entfalten können. Wir müssen gerade in diesen Tagen erkennen, daß die Funktionsfähigkeit unserer Sicherheitskräfte und derjenigen, die die Verantwortung für die Sicherheitskräfte tragen, besonders in Frage steht.

Die Pannen — so tauft man das beschwichtigend — die schweren Fehler also bei der **Fahndung nach**

den Entführern von Hanns Martin Schleyer — ich (C) setze hinzu: und den Mördern seiner Begleiter — belasten uns mindestens so sehr, wie Mängel des Straf- und Strafprozeßrechts. In diesen Tagen ist in erschreckender Weise deutlich geworden, wie wenig man davon halten kann, wenn immer wieder als Ersatz für geeignete Rechtsinstrumente — so, wie eben von Herrn Kollegen Klose geschehen — nach der vollen Ausschöpfung der Einsatzbereitschaft des Bundeskriminalamtes oder der Sicherheitskräfte gerufen wird.

Ich glaube auch, daß sich hier gezeigt hat, daß man keinen Genuß davon haben kann, wenn man als Angehöriger einer Landesregierung mit dem langen Zeigefinger auf eine Landesregierung verweist, der man gerade nicht angehört, wie das in der Sitzung des Bundesrates vom 30. September letzten Jahres durch Herrn Kollegen Posser geschehen ist — er ist leider nicht hier —, als er auf **angebliche Versäumnisse in Baden-Württemberg** hinwies; das sollten wir unterlassen. Ich sage das in der Hoffnung, daß wir in der Zukunft zum Zusammenstehen zurückfinden und gemeinsam auch tatsächlich bereit sind, die schweren Fehler der Vergangenheit für die Zukunft zu vermeiden.

Wie unser Antrag zeigt, meine sehr verehrten Damen und Herren, hoffen wir allerdings auch, schwere Fehler in der Gesetzgebung zu vermeiden. Wir rufen den **Vermittlungsausschuß** aus Sachgründen an, und zwar zu Punkten, die in einer Drucksache des Deutschen Bundestages aufgeführt sind. Wir rufen den Vermittlungsausschuß zu diesen Punkten an, ohne den Text der Punkte in die Beschlußfassung aufzunehmen. Wir rufen den Vermittlungsausschuß also zu dem Text an, der aus ganzen zwei Sätzen besteht. Ich sage das hier rein vorsorglich für den Fall, daß etwa hinterher noch ein Sprecher der Auffassung sein sollte, es sei ein anderes Abstimmungsverfahren möglich als zu dem zugrundeliegenden Text. (D)

Es geht uns dabei um die **Korrektur des Gesetzesbeschlusses** und um die **Verbesserung der Instrumente**, die unseren Gerichten bei der Bekämpfung des Terrors durch den Strafprozeß zur Verfügung stehen. Wenn es wirklich so sein sollte, daß wir im Vermittlungsausschuß auf taube Ohren stoßen, dann wird die Landesregierung von Rheinland-Pfalz auf der Seite derjenigen stehen, die gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch erheben.

Wir wollen die Unterlassungen und die **Verantwortlichkeiten für die Unterlassungen** eindeutig klären. Der Mehrheit des Deutschen Bundestages soll Gelegenheit gegeben werden, ihr **Minimalprogramm** zu erweitern. Wenn das keine Aussichten hat, soll sie ein zweites Mal über das Minimalprogramm abstimmen, damit in unserem Volk klar wird, wer rechtsstaatlich vertretbare Positionen verhindert hat. Im Vermittlungsausschuß soll die Änderung und Ergänzung der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Vorschriften also erwogen werden nach Maßgabe der Empfehlungen in der Drucksache 8/1511.

(A) Für die Landesregierung von Rheinland-Pfalz möchte ich auf das Stichwort **Sicherungsverwahrung** eingehen. Daß die Sicherungsverwahrung ein geeignetes Instrument ist, um terroristische Gewalttäter von ihrem Tun zukünftig abzuhalten, wird niemand in Frage stellen wollen. Ob es ein Instrument des Rechtsstaates ist, wenn Sicherungsverwahrung bereits im Zusammenhang mit der ersten Verurteilung und mit unbestimmter Dauer unter den im Antrag näher beschriebenen Voraussetzungen verhängt werden kann, muß unter Abwägung der beiden Seiten des Rechtsstaates, die ich dargestellt habe, beantwortet werden. Gerade Täter der Terroristenszene zeigen sich schon im Zusammenhang mit ihrem ersten Verfahren entschlossen, nach Verbüßung ihrer zeitlichen Strafe ihr verbrecherisches Treiben in ihrer terroristischen Vereinigung weiter fortzusetzen. Dabei stehen die Gesundheit und das Leben vieler Mitbürger auf dem Spiel.

Ein Staat, der seine rechtsstaatliche Schutzfunktion ernst nimmt und der das Vertrauen seiner Bürger in seine Rechtsordnung und damit in diesen Staat ernst nimmt, wird in einem solchen Fall natürlich de lege ferenda das Schutzinteresse der vielen rechtsgetreuen Bürger höher setzen müssen als das Interesse des Straftäters, der sein Tun fortsetzen will.

Es läuft niemand Gefahr, in der Verwahrung auf Dauer festgehalten zu werden. Sobald er verlässlich zu erkennen gibt, daß er sein früheres Tun endgültig hinter sich gelassen hat, wird die Sicherungsverwahrung ja aufgehoben.

(B) Was muß in diesem Land, meine sehr verehrten Damen und Herren, eigentlich noch passieren, um die **Bereitschaft zur Ausschöpfung des Rahmens** zu wecken, den der **Rechtsstaat** zur Verfügung hält? Das Versprechen haben wir vom Bundeskanzler; es ist nur nicht eingelöst. Hier helfen keine Floskeln weiter. Hier kann man mit der Versicherung, man sei im Zweifel für die Freiheit — um nur eine der Floskeln, die herumgeistern, zu kennzeichnen — nicht weiterkommen.

Für wessen Freiheit man ist, das ist die Kernfrage des Problems. Ein Staat, der wie unser — getragen von uns allen —, ungeachtet unseres parteipolitischen und politischen Standorts, bewußt ein Rechtsstaat sein will, der höre damit auf, in Kleinmut und in Einseitigkeit zu unterlassen, daß in der Abwägung zwischen der Position eines besserungsunwilligen Rechtsbrechers und der Position der vielen rechtsgetreuen Bürger zugunsten des ersteren entschieden wird.

Die Landesregierungen, die den Antrag des Rechtsausschusses unterstützen, gehen deshalb von der Hoffnung aus, daß die Länder für ihr Begehren zu gewinnen sind, die sich im Rechtsausschuß zur Unterstützung des Begehrens noch nicht haben entschließen können, obschon eine bedauerlich starre Haltung von Herrn Kollegen Klose bereits angekündigt ist.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Das Wort hat der Justizminister von Nordrhein-Westfalen, Frau Donnepp.

**Frau Donnepp** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die Herausforderung unseres Staates und unserer Gesellschaft durch den Terrorismus fordert die höchste Verantwortlichkeit jedes Politikers. Keiner kann oder will sich dem entziehen. Ich meine, wir sind auch alle gleichermaßen verantwortlich für den Rechtsstaat. Auch hier kann keiner sagen, daß er verantwortlicher sei als der andere.

Die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages haben sich die Aufgabe bei der Beratung des Gesetzes sicher nicht leichtgemacht. Sie sind mit vielen Sachverständigen der Thematik davon ausgegangen, daß mit Verfahren und Verurteilungen, daß mit Gerichten und Polizei an die Ursachen des Terrorismus nicht heranzukommen ist. Die Auseinandersetzung mit ihm ist — wir haben es oft gesagt und wiederholen es — eine Aufgabe für uns alle, gleichgültig, welcher Partei wir angehören.

Der **Kampf gegen den Terrorismus** kann nicht nur und schon gar nicht in erster Linie mit übermäßig verschärften gesetzlichen Vorschriften gewonnen werden.

Aufgabe des Gesetzgebers ist es, aus den Erfahrungen mit der Anwendung des geltenden Rechts zu lernen und etwa vorhandene Lücken im Rechtssystem zu schließen. Gerade in den letzten Jahren hat der Gesetzgeber, als sich die neuen Formen politisch motivierter schwerer Gewaltkriminalität abzuzeichnen begannen, rasch und angemessen reagiert. Die Vorschriften gegen Flugzeugentführungen, gegen erpresserischen Menschenraub und gegen Geiselnahme, gegen die Verherrlichung und Propagierung von Gewalttätigkeit, die herausgehobene Strafvorschrift gegen die Bildung terroristischer Vereinigungen, die Erweiterung der Anzeigepflichten, die Erweiterung der Möglichkeiten, Hauptverhandlungen in Abwesenheit des Angeklagten fortzuführen, die Einführung des Verteidigerausschlusses und der Überwachung des schriftlichen Verteidigerverkehrs, schließlich das Kontaktsperregesetz — all diese gesetzgeberischen Maßnahmen haben gezeigt, daß unser Rechtsstaat sich zu wehren weiß, und das nicht nur mit einem stumpfen Schwert. Was zu tun bleibt, ist nicht etwa eine Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts an Haupt und Gliedern, sondern die Vornahme von Korrekturen an Stellen, die sich im Licht der jüngsten Erfahrungen als korrekturbedürftig herausgestellt haben.

Der Deutsche Bundestag hat mit dem uns heute vorliegenden Gesetz die **notwendigen Korrekturmaßnahmen** vorgenommen. Dazu gehören in erster Linie die Erweiterung und Verfeinerung des Rechts des Verteidigerausschlusses und die Einführung von Maßnahmen, durch die der Austausch von Nachrichten und Gegenständen zwischen Beschuldigten und Verurteilten und Verteidigern verhindert werden kann.

Der **Konspiration verdächtige Verteidiger** gehören in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren nicht in den Gerichtssaal und nicht als Besucher in die Untersuchungshaftanstalt oder die Strafvollzugs-

(A) anstalt. Wenn die Verdachtsschwelle für den Ausschluß solcher Verteidiger in Verfahren, die Straftaten nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben, bei Vorliegen bestimmter verdachtsbegründender Tatsachen überschritten ist, so ist diesem Beschluß des Bundestages voll und ganz zuzustimmen. Er trägt der besonderen Anfälligkeit derartiger Verfahren für mißbräuchliche Verteidigerpraktiken Rechnung und hält sich im System der Strafprozeßordnung, die diese Verdachtsstufe verschiedentlich verwendet, so z. B. nach geltendem Recht schon in § 138 b für den Ausschluß eines Verteidigers von der Mitwirkung in einem Staatsschutzverfahren wegen Gefährdung der Staatssicherheit.

Im übrigen schafft der Gesetzesbeschluß ein Gegengewicht gegen die Senkung der Verdachtsschwelle dadurch, daß er die Wiederaufhebung des Ausschlusses nach einem, spätestens nach zwei Jahren vorschreibt, wenn nicht bis dahin ein Hauptverfahren gegen den Verteidiger eröffnet worden ist.

Die in dem Gesetz enthaltene Verpflichtung, in Verfahren wegen des Verdachts terroristischer Straftaten für das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, also namentlich **Trennscheiben** einzubauen, zieht ebenfalls die Lehre aus den Erfahrungen der letzten Jahre. Beim persönlichen Verkehr zwischen Verteidigern und inhaftierten Mandanten kann ein Hin- und Herreichen von höchst brisanten Gegenständen nicht ausgeschlossen werden. Dem kann durch den vorgeschlagenen Einbau von Trennscheiben, die zwar einerseits mündliche Verständigung und Sichtkontakt und somit ein offenes, rückhaltloses Gespräch ermöglichen, andererseits aber jeden Austausch von Gegenständen ausschließen, ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden. Das sollte auch geschehen. Durch eine solche Erweiterung des bisher geltenden Rechts bleibt der Kernbereich der freien Verteidigung gewahrt, nämlich das Gespräch zwischen Verteidiger und Mandanten ohne Anwesenheit Dritter. Würde jeder Besuchsverkehr ohne jede zeitliche Begrenzung, also auch noch während der Hauptverhandlung und auch noch nach der erstinstanzlichen Verurteilung, überhört werden können, wie es die von den Oppositionsparteien des Bundestages und von CDU/CSU-regierten Ländern vorgelegten Entwürfe vorsahen, so wäre die Frage zu stellen, ob dann überhaupt noch eine freie Verteidigung im Sinne der Europäischen Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet wäre.

Deshalb sind nicht nur — es ist hier schon betont worden — die deutschen Anwälte, sondern ist auch der Deutsche Richterbund, die Vereinigung der Richter und Staatsanwälte, dem Vorschlag der Überwachung des persönlichen Verteidigerverkehrs entgegengetreten.

Zu den genannten grundsätzlichen Bedenken treten außerdem aber noch praktische hinzu. Wird überwacht, so ist es, wenn ein konspiratorischer Satz gefallen ist, ohnehin zu spät, ihn zurückzuho-

len. Außerdem besteht die Möglichkeit des Austausches codierter Mitteilungen, die überhaupt keinen Verdacht bei dem Überwachenden erregen. Die Überwachung wird dadurch zu einem Schlag ins Wasser. Berücksichtigt man all dies, so ist die Beschränkung des Gesetzes auf die in der Einführung der Trennscheibe liegende Randkorrektur des geltenden Rechts und der Verzicht auf die Verteidigerüberwachung, verbunden mit den verbesserten Möglichkeiten des Verteidigerausschlusses, im Interesse der Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze und im Interesse einer wirkungsvollen Strafrechtspflege zu begrüßen.

Eine Unzulänglichkeit des geltenden Rechts hat sich ferner bei der Vorschrift der Strafprozeßordnung über die **Durchsuchung** gezeigt. Wenn § 103 der Strafprozeßordnung als Voraussetzung für die Durchsuchung das Vorliegen von Tatsachen fordert, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet, so ist nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift ein auf bestimmte Räume konkretisierter Verdacht erforderlich. Diese Vorschrift ist zu einer Zeit entstanden, als es noch keine Hochhäuser mit über tausend Wohnungen gab.

Hier kann die Durchsuchungsbefugnis nicht an einen auf einen bestimmten Raum bezogenen Verdacht anknüpfen, sondern daran, ob sich dieser Raum in einem Gebäude befindet, von dem aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der gesuchte Terrorist in ihm aufhält. Das tut der uns vorliegende Gesetzesbeschluß zu § 103 der Strafprozeßordnung, wie ich meine, mit vollem Recht. Daß Durchsuchungen darüber hinaus nicht ausgeschlossen sind und lediglich weiterer Maßnahmen bedürfen, braucht hier wohl nicht ausdrücklich betont zu werden.

Die Zulässigkeit der **Einrichtung von Kontrollstellen** zum Zwecke der Fahndung nach bestimmten Straftätern muß auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden. Bei der Fahndung nach terroristischen Gewalttätern muß die Möglichkeit bestehen, an einer solchen Kontrollstelle jedermann anzuhalten und einer Identitätsprüfung zu unterziehen. Das disziplinierte Verhalten zahlreicher Bürger, die in der Vergangenheit sich an einer solchen auf polizeirechtlicher Grundlage errichteten Kontrollstelle der Identitätsprüfung unterzogen haben, beweist, wie stark in der Bevölkerung die Überzeugung verwurzelt ist, daß solche Maßnahmen erforderlich sind. Der Gesetzgeber befindet sich mit einer solchen Regelung also in voller Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein.

Ich darf hier anfügen, daß der Begriff der Kontrollstellen im Gesetz nicht definiert ist. Wir gehen bei unserer Beurteilung davon aus, daß die sogenannte Ringfahndung der Polizei nicht unter diesen Begriff fällt.

Im allgemeinen Rechtsbewußtsein sind auch die Vorschriften über die **Identitätsfeststellung** und das bei ihr zu beobachtende Verfahren. Auch hier fehlt es für den Bereich der Strafverfolgung bisher an

(A) einer einheitlichen Rechtsgrundlage. Auch hier hat die Erfahrung gezeigt, daß die Bevölkerung für solche Maßnahmen, die in der Vergangenheit auf polizeirechtlicher Grundlage bereits ergriffen worden sind, Verständnis hat.

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zeichnet sich durch Ausgewogenheit und maßvolle Zurückhaltung aus, wenn er zwischen verdächtigen und nichtverdächtigen Personen differenziert und nichtverdächtige Personen von der Möglichkeit der Durchsuchung und der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gegen ihren Willen ausschließt. Dieselbe Ausgewogenheit kennzeichnet den Gesetzesbeschluß, wenn er ferner die Pflicht vorsieht, die zur Identitätsüberprüfung festgehaltene Person grundsätzlich unverzüglich dem Richter vorzuführen, und wenn er die Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität auf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden beschränkt.

Meine Damen und Herren, alle Handlungen und die angestrebten gesetzlichen Veränderungen dürfen nicht unter dem Eindruck noch so begreiflicher Erregung geschehen, sondern nur von Besonnenheit regiert sein. Das Notwendige und Mögliche muß getan werden, um Mißbrauch und Gewalttaten zu verhindern. Aber die Gesetze müssen das, was von ihnen erwartet wird, auch leisten können, und sie können und dürfen nicht etwa vom Haß diktiert sein; damit würde man mittelbar den Gegnern nur in die Hände arbeiten. Ein rechtsstaatliches und gerechtes Verfahren macht Emotionen überflüssig. Der Terror ist eine internationale Seuche, und ihr kann nur in internationaler Solidarität begegnet werden.

(B) Ich darf auf ein vor wenigen Wochen durchgeführtes internationales Symposium über Entwicklungstendenzen des europäischen Strafrechts hinweisen. In diesem Kreis angesehener europäischer Juristen wurde an den vom Bundestag beschlossenen und heute hier vorliegenden gesetzlichen Maßnahmen keine Kritik geübt, aber große Zurückhaltung gegenüber weitergehenden Vorschlägen auf diesem Gebiet gezeigt.

Mit dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz geschieht, was getan werden muß, damit die Menschen und der Rechtsstaat geschützt bleiben. Das Gesetz läßt Augenmaß erkennen, das erforderlich ist, um die Überlegenheit des Rechtsstaates zu bewahren und ihn nicht zum Manipulationsobjekt terroristischer Strategien werden zu lassen, Strategien, die dahin gehen, den Rechtsstaat zu Überreaktionen zu provozieren, um danach den Beweis antreten zu können, daß er kein Rechtsstaat sei.

Ich bitte Sie, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses gegen den Gesetzesbeschluß abzusehen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird dem Gesetz zustimmen.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Das Wort hat jetzt Herr Justizminister Hillermeier, Freistaat Bayern.

**Dr. Hillermeier (Bayern):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Sowohl vom

(C) Grundsätzlichen her als auch zu den verschiedenen einzelnen Bestandteilen des Gesetzentwurfs bzw. dessen, was die Unionsfraktionen in ihrer Bundestagsvorlage — ich brauche sie nicht zu zitieren — angesprochen haben, ist nun im Laufe dieser Debatte schon sehr viel gesagt worden. Ich möchte mich auf zwei Punkte beschränken, die ich in Anbetracht der großen Verantwortung, die auch dieses Haus auf sich nimmt, doch noch einmal etwas näher erläutern und in einigen Punkten ergänzen möchte. Ich meine die Frage der Überwachung des konspirativen Verkehrs des Verteidigers mit dem Beschuldigten und die Frage der Sicherungsverwahrung.

Lassen Sie mich aber einige Bemerkungen vorausschicken. Sehr verehrter Herr Kollege Klose, Sie haben die Meinung vertreten, der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. Februar habe den richtigen Mittelweg beschritten. Da muß ich doch einmal die Frage stellen: was haben eigentlich der Bundeskanzler und auch der Herr Bundesjustizminister für den richtigen Mittelweg gehalten, als sie doch in einigen wesentlichen Punkten in ihrer eigenen Fraktion eine ganz andere Meinung durchzusetzen versucht haben, als das, was jetzt herausgekommen ist?

Diese Frage muß erlaubt sein. Hat sich der Herr Bundeskanzler und der Bundesjustizminister dann nicht auf diesem Mittelweg befunden, sondern irgendwo links oder rechts? Das Letztere möchte ich unterstreichen. Was soll eine Bemerkung, die der Herr Bundesjustizminister damals in der Zeit der schrecklichen Ereignisse um die Entführung von Hanns Martin Schleyer und seiner brutalen Ermordung getan hat, wenn ich mich recht erinnere, ohne sie wörtlich zitieren zu können: „Jetzt sind wir bereit, über alles mit uns reden zu lassen?“ — Meine Damen und Herren, mit dem Reden allein ist es nicht getan. Es hat keinen Sinn, wenn man in einer gewissen Situation, um auch der berechtigten Stimmung des Volkes etwas Rechnung zu tragen, einige Bemerkungen in die Welt setzt, man werde, man werde, man werde . . ., und nach einer bestimmten Zeit — man könnte fast schon sagen, es ist in den letzten Jahren ein Ritual geworden — wird dann Zug um Zug, Stück für Stück wieder zurückgenommen. Damit ist uns, damit ist dem deutschen Volk und der Situation, in der wir uns befinden, weiß Gott nicht gedient.

(Dr. Günther: Kontaktsperregesetz!)

— Kontaktsperregesetz, Herr Kollege, auch nur nach Überwindung größerer Schwierigkeiten in dem Bereich, den Sie mitvertreten, nicht in meinem Bereich.

Herr Bürgermeister Klose hat von perfektionierten Gesetzesbestimmungen gesprochen; vorwiegend schärfere Gesetze. Sehr verehrter Herr Bürgermeister, haben Sie nicht aus den sehr maßvollen Worten des Herrn Ministerpräsidenten Filbinger entnommen, daß er eingangs schon darauf hingewiesen hat, nicht allein Gesetze, Änderungen, Ergänzungen von Gesetzen sind hier am Platze? Ist Ihnen entgangen, meine Damen und Herren, daß wir uns im Bereich

(A) unserer Vorschläge doch weitestgehend in den internationalen Maßstäben bewegen, was die Gravamina dieser vorgeschlagenen Änderungen angeht? Ist Ihnen entgangen, daß wir zum Teil nur das Recht wiederherstellen, das wir vor Jahren in diesem Lande noch unbestritten hatten? Auch das scheint Sie nicht zu berühren.

Die Frage muß aber erlaubt sein, wenn kritische Bemerkungen immer in der Richtung gemacht werden, die Union würde sich auf Perfektionismus in Änderungen von Gesetzen verengen, und sie würde anderes daneben nicht sehen: Wer hat eigentlich den Versuch unternommen und es nicht nur bei Erklärungen belassen, auch über die geistigen Wurzeln dieser Entwicklung nicht nur nachzudenken, sondern objektiv zu forschen unter Einbeziehung auch vieler Kräfte außerhalb des politischen Bereichs? Dies hat, wie Sie wissen, die Union auf einem mehrtägigen Kongreß vor wenigen Monaten getan. Auf der anderen Seite stelle ich hier Fehl-anzeige fest.

Dies als wenige Vorbemerkungen. Die **Bayerische Staatsregierung** hält das beschlossene Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung für unzureichend. Ich habe vorhin, Herr Bürgermeister Klose, aus einer Bemerkung, die sich dann allerdings nicht mit dem gedeckt hat, was Sie hinterher ausgeführt haben, auch einen gewissen Zweifel Ihrerseits herausgehört. Sie haben, wenn ich es richtig verstanden habe, formuliert, Sie halten es für ausreichend; dies sei aber nur relativ zu sehen. Wie gesagt, ich kann mich täuschen, aber ich meinte, auch Ihrerseits gewisse Zweifel heraushören zu können. Ich darf noch einmal mit aller Klarheit sagen, die Bayerische Staatsregierung glaubt nicht, daß die substantiellen Verbesserungen dem hohen Anspruch genügen, wirksame Rechtsgrundlagen zum Schutz der inneren Sicherheit zu schaffen.

(B) Zu den zwei Dingen sei noch eine Bemerkung vorweggeschickt. Es wird in den Diskussionen und auch heute immer wieder von der Einheitlichkeit der Auffassung im Deutschen Richterbund und dergleichen gesprochen. Ich darf wohl annehmen, daß der Bayerische Richterverein ein nicht ganz unwesentlicher Bestandteil des Deutschen Richterbundes ist. Dieser hat am 10. März mit aller Deutlichkeit nach eingehender Diskussion im Bereich der **Verteidigerüberwachung** sich hinter unsere Ansicht gestellt. Auch das darf ich in gewohnter bayerischer Bescheidenheit hier noch einfügen!

(Heiterkeit)

Ich würde auch meinen, sehr verehrter Herr Koschnick, man sollte nicht ganz so allgemein, wie Sie das vorhin getan haben, von einer Art Pauschalverdacht gegen alle Anwälte sprechen, die Terroristen verteidigen. Ich bitte um Verständnis, wenn ich Sie mißverstanden habe. So ist es mit Sicherheit doch nicht, sondern hier sind die entsprechenden Kautelen im Gesetz verankert.

(Zuruf von Bürgermeister Koschnick)

— Wie gesagt, wenn ich Sie mißverstanden haben sollte, dann bitte ich um Entschuldigung. Vielleicht

war aber Ihre Rede auch mißverständlich; das ist die andere Alternative. (C)

Nun noch einige Bemerkungen zu diesem Thema. Wir setzen uns doch eigentlich nur um die Wahl der Mittel und um den Stellenwert auseinander, der den durch den Mißbrauch geschaffenen Gefahren zukommt. Ich meine den **Mißbrauch des unbeschränkten Verkehrs des Verteidigers mit dem Beschuldigten**.

Sehr verehrte Frau Kollegin Donnepp, auch dies sei noch einmal mit aller Deutlichkeit klargestellt: wir wenden uns nicht gegen die Regelung der **Trennscheibe**. Wir sind mit dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages der Meinung, daß sie auch in den nicht geregelten Fällen grundsätzlich zulässig ist und in Einzelfällen notwendig sein kann. Aber wir weisen noch einmal mit allem Nachdruck darauf hin, daß die Trennscheibe, wie immer sie technisch gestaltet wird, ihrem Wesen nach nur einen Teil der konspirativen Kontakte, nämlich den Austausch von Gegenständen verhindern kann. Den mündlichen Austausch konspirativer Nachrichten, die optische Verständigung durch Vorzeigen von Schriftstücken, Skizzen, Plänen — ich will nur einige Möglichkeiten andeuten — kann sie nicht verhindern.

Natürlich wissen wir, daß auch die mündliche Überwachung nicht lückenlos sein und daß sie Pannen nicht hundertprozentig ausschließen kann. Dies braucht nicht noch einmal betont zu werden. Ich meine aber, es sollte kein vernünftiger Zweifel möglich sein, daß die **Überwachung des mündlichen Verkehrs** zusätzlich zur Trennscheibe weitere Fälle des konspirativen Kontaktes verhindert. (D)

Hier muß ich die Frage stellen dürfen: Wie kann dann der Bundeskanzler — wie gesagt, zu einem späteren Zeitpunkt als zu seinen früheren Überlegungen — meinen, die mündliche Überwachung sei nicht wirksam? Man muß sich eben entscheiden: Ist die aus diesen konspirativen durch die Trennscheibe nicht zu verhindernden mündlichen Kontakten sich ergebende Gefahr so groß, daß sie den beschränkten Eingriff in den Grundsatz des unkontrollierten Verkehrs zwischen Verteidiger und Beschuldigten rechtfertigt? Das ist die Kernfrage. Ich meine, wir haben dies mit dem Blick auf die vergangenen und auf die möglichen Opfer neuer Terroranschläge zu bejahen.

Lassen Sie mich zu dem weiteren Punkt der **Sicherungsverwahrung** noch einige Bemerkungen machen. Dies ist ein Essentiale in unseren Überlegungen und Vorstellungen. Die Bundestagsmehrheit hat sich nicht in der Lage gesehen, das Institut der Sicherungsverwahrung der besonderen Erscheinungsform terroristischer Kriminalität anzupassen. Ich entnehme der Bemerkung des Herrn Bundeskanzlers bei der dritten Lesung dieses Gesetzes im Deutschen Bundestag, daß dabei jedenfalls teilweise irriige Vorstellungen im Spiel waren. Der Herr Bundeskanzler meinte, Sicherungsverwahrung für Terroristen sei nur dann gerechtfertigt, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verhängt werde. Dann müsse aber — ich zitiere mit Genehmi-

(A) gung des Herrn Präsidenten wörtlich — „der Terrorist lange sitzen, und dann erledige sich die Frage der Sicherungsverwahrung von selbst“.

Dies ist eine Verkenning der Problematik. Wäre diese Schlußfolgerung des Bundeskanzlers richtig, so würde sich das auch gegen den geltenden § 66 Abs. 2 StGB richten. Es ist schade, daß der Herr Bundeskanzler in einer so wichtigen Frage sich offensichtlich unzureichend informiert hat. Worum es geht, sind doch die Fälle, in denen schon in der Hauptverhandlung feststeht, daß ein überführter Terrorist nach der Straferlassung bereit ist, sein Tun fortzusetzen. Für solche Fälle wollen wir eine Regelung und nicht für etwas anderes. Wir wollen selbstverständlich keine Rückwirkung für bereits rechtskräftig Verurteilte. Wir wollen auch nichts, was ein Fremdkörper im geltenden Recht der Sicherungsverwahrung sein würde.

Lassen Sie mich diese Bemerkungen damit abschließen. Ich habe vorhin mit Aufmerksamkeit verfolgt, daß in den Beiträgen, die seitens der Herren Kollegen der Koalitionsparteien vorgetragen wurden, das Thema Sicherungsverwahrung sehr kurz und nur am Rande behandelt wurde. Sollte ich den Schluß daraus ziehen dürfen, Herr Kollege Meyer, daß hier doch noch Hoffnung besteht, im Vermittlungsausschuß, der mit höchster Wahrscheinlichkeit angerufen wird, zu anderen, besseren Ergebnissen zu kommen? Eine Erklärung, eine Andeutung, Herr Kollege Meyer, in dieser Richtung würde gerade Ihnen gut anstehen, nachdem auf dem Bundespartei-tag der FDP bekanntlich sehr viel Verständnis für unsere Regelung vorgebracht wurde.

(B)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich zusammenfassen. Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages ist, wie von unserer Seite heute ausgeführt wurde und wie ich noch einmal nachdrücklich unterstreichen möchte, unzureichend. Er bedarf in wesentlichen Punkten der Verbesserung. Vorschläge dazu liegen genügend auf dem Tisch. Die Bayerische Staatsregierung stimmt deshalb für die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Meine Damen und Herren! Wenn alle, die sich zu Wort gemeldet haben, tatsächlich noch sprechen, ergibt sich folgende Abfolge für die weitere Diskussion: Es hat jetzt Herr Professor Dr. Baumann das Wort, nach ihm Herr Dr. Wicklmayr, dann Herr Meyer, dann Herr Kahrs und dann der Bundesjustizminister. — Bitte schön, Herr Professor Baumann!

**Prof. Dr. Baumann (Berlin):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Um es vorweg zu nehmen: Für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses wird sich Berlin nicht aussprechen. Lassen Sie mich heute nur zu drei Punkten Stellung nehmen, nämlich einmal zum Problem der Herabsetzung der Verdachtsschwelle in § 138 a StPO. Zweitens, zur Schaffung der Möglichkeit, den mündlichen Verteidigerverkehr zu überwachen und drittens zur Frage, ob im Augenblick die Siche-

rungsverwahrung dahin reformiert werden darf, (C) daß eine speziell für terroristische Gewalttäter vorgesehene Sicherungsverwahrung ohne erforderliche Vortaten oder Vorverurteilungen eingesetzt werden kann. Zunächst zur **Herabsetzung der Verdachtsschwelle**.

Hier, scheint mir, sollten wir uns zunächst darauf besinnen, welche Rechtsstellung nach unserem Rechtsverständnis eigentlich dem **Verteidiger** zukommt. Man geniert es sich fast zu sagen: Er ist nicht nur Organ der Rechtspflege — worauf der baden-württembergische Ministerpräsident hingewiesen hat —, er ist auch gleichzeitig Beistand des Beschuldigten.

Nun sind das — man möchte fast sagen — Leerformeln. Zumindest sind es sehr stark ausfüllungsbedürftige Begriffe. Diese Begriffe kennzeichnen nur das Spannungsverhältnis, in dem sich der Verteidiger bewegt. Sie geben noch nicht den Ort an, wo er steht. Also nicht von dieser Grobformulierung des Spannungsverhältnisses hängt es ab, wo der Verteidiger mehr steht bzw. wo er von der Rechtsordnung mehr hingestellt wird, sondern es hängt davon ab, wie wir im Einzelfall die Feindifferenzierung vornehmen. Eine starke Beschränkung der Rechtsstellung des Verteidigers, vielleicht sogar in Richtung einer Gleichstellung mit den Rechten des Beschuldigten, führt den Verteidiger stärker auf die Beistandsseite, auf die Seite der reinen Parteiinteressenvertretung.

Eine möglichst herausgehobene Stellung gegenüber der Stellung des Beschuldigten, eine verstärkte Rechtsstellung des Verteidigers läßt die Funktion des Organs der Rechtspflege stärker hervortreten.

Bei allen Überlegungen, die derzeit zur Verdachtsschwelle einerseits und zur **Beschränkung der Rechtsstellung des Verteidigers** andererseits angestellt werden, scheint mir dieser Aspekt zu wenig berücksichtigt worden zu sein.

Es geht eben nicht nur um die Schaffung von Sicherheit — um diese Schaffung von Sicherheit geht es uns natürlich auch —; es geht auch — zweitens — um die Rechtsstellung des Verteidigers, wie eben skizziert, es geht — drittens — um die Ermöglichung von „fair trial“, und es geht — viertens — um die Effektivität der Verteidigung.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, drei Warnungen dazu auszusprechen. Erstens. Drängen Sie nicht den Verteidiger in eine Rolle, die ihm nach unserem Verständnis von der Ausbalancierung der Rechte und Pflichten im Strafprozeß nicht zukommt! — Zweitens. Schmälern Sie nicht die ohnehin nur andeutungsweise vorhandene Waffengleichheit zwischen Aktiv- und Passiveite im Strafprozeß. Wir wollen natürlich Waffengleichheit nicht total, weil wir keinen Parteiprozeß haben, weil wir eine andere Vorstellung von der Aufgabe der Staatsanwaltschaft haben; aber wir wollen keinen Verlust einmal bereits erlangter Waffengleichheit hinnehmen. — Drittens. Beeinträchtigen Sie nicht die Effektivität der Verteidigung in Strafsachen. Lassen Sie sich die Entscheidung des BGH

- (A) zum Kontaktsperregesetz eine Warnung sein. Die Gesellschaft hat ein Recht auf effektive Verteidigung. Auch der einzelne Beschuldigte hat ein Recht, einen unverzichtbaren prozessualen Anspruch auf effektive Verteidigung; einen unverzichtbaren, weil er nicht in seinem Interesse gegeben ist.

Effektiv scheint mir eine Verteidigung nur dann zu sein, wenn der Verteidiger nicht ein gravierend Verdächtiger ist, wenn er außerdem in seiner Rechtsstellung nicht verkürzt oder verkrüppelt wird. Nur der Verteidiger, der nicht in der Verdachtsecke steht, hat das Ohr des Gerichts, kann wirksam verteidigen. Ihm andererseits die Rechtsstellung zu schmälern, ist nicht nur unnötig, sondern aberwitzig. Was soll ein solcher Verteidiger noch im Verfahren für seinen Mandanten bewirken!

Meine Damen und Herren, es ist auch völlig unlogisch, an der Beschneidung der Verteidigerrechte anzusetzen. Es geht allein — und darauf liegt der Akzent — um eine richtige Plazierung der Verdachtsschwelle beim Verteidigerausschluß. Ich habe volles Verständnis für die Haltung meiner Hamburger Parteifreunde, die sich gegen bisher schon vorgenommene Beschränkungen wendet, deren Rückgängigmachung sogar fordert, wenn — und das betone ich ausdrücklich — die Verdachtsschwelle richtig gesetzt wird; also so, daß effektive und nicht konspirative Verteidigung im Strafverfahren tätig wird, andererseits keine Neigung auftreten kann, mißliebige oder unbequeme Verteidiger auszuschließen.

- (B) Ich habe selbst eine starke Herabsetzung der Verdachtsschwelle als akzeptabel bezeichnet, wenn — und das ist die unabdingbare Voraussetzung — eben nur dieser Weg begangen wird und nicht gleichzeitig auch der Weg der Verkürzung und Verkrüppelung der Rechte.

„Doppelt genäht hält besser“ ist vielleicht eine taugliche Maxime für das edle Schneiderhandwerk; für den Gesetzgeber ist sie weniger empfehlenswert, zumal wenn eine Naht noch an der falschen Stelle sitzt.

Zum zweiten Punkt, meine sehr verehrten Damen und Herren: zur **Überwachung des mündlichen Verkehrs**. — Über die Realitätsbezogenheit dieses Vorschlages ist ja schon viel Spott ausgegossen worden; ich meine, soviel Spott, daß ich mich hier zurückhalten kann. Wer soll diese Überwachung mit einiger Aussicht auf Erfolg sub specie Sicherheit durchführen? Wie soll sie ausgestaltet werden? Der erkennende Richter kann ja wohl nicht gut eingesetzt werden. Ein mit der Sache nicht befaßter Richter: Was soll er? Er wird von allem nichts verstehen. Der Staatsschutz vielleicht als Oberüberwacher im Strafprozeß? Eine völlige Novität! So viele Vorschläge, so viele Ungereimtheiten.

Verehrter Herr Kollege Schwarz, Sie haben vorhin auf den Richterbund hingewiesen. Warum weisen Sie hier nicht darauf hin, daß sowohl Richterbund wie Anwaltschaft unisono gegen eine solche Überwachung des mündlichen Verteidigerverkehrs sind!

Das Linsengericht eines solchen fragwürdigen Sicherheitszugewinns soll eingetauscht werden gegen das Erstgeburtsrecht des freien Verkehrs, selbst wenn dieses Erstgeburtsrecht in unserem Rechtsbereich relativ spät errungen worden ist.

Last not least gilt hier, was ich eben schon ausgeführt habe, über den richtigen Weg: den des Ausschlusses nämlich. Die Überwachung eines schwerverdächtigen Verteidigers ist ein Kurieren an Symptomen. Die eigentliche Krankheit wird dadurch nicht getroffen.

Zum dritten Punkt: zur **Sicherungsverwahrung**. — Meine Damen und Herren, zur Sicherungsverwahrung darf man in der Tat sagen, daß sie — solange es sie gibt — reformbedürftig ist. Das ist ihr Schicksal, seit sie 1933 in unser Strafgesetzbuch als zweite Spur eingeführt worden ist. Die Reform der Sicherungsverwahrung durch die beiden Strafrechtsreformgesetze von 1969 hatte ja die Aufgabe, die kleinen Rückfalldiebe und die kleinen Rückfallbetrüger aus der Sicherungsverwahrung herauszunehmen und die wirklich gefährlichen Kriminellen in dieselbe hineinzubekommen.

Diese Reform — das ist kein Geheimnis — hat nicht allen Ansprüchen genügt; noch nicht mal diesem: einem Anspruch, mit dem sie angetreten war. Sie hat nicht allen Ansprüchen genügt; es sind Probleme offengeblieben. So blieb etwa das Problem der hochgefährlichen Kriminellen im Bereich des Sexualstrafrechts offen, die erst am Beginn ihrer „Karriere“ stehen, also noch keine Vorverurteilungen oder Vortaten aufzuweisen haben, deren Entwicklung jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits zu prognostizieren ist.

Hier sind die formalen Rückfallvoraussetzungen des § 66 naturgemäß nicht gegeben. Es kann also keine Sicherungsverwahrung angeordnet werden. Auf der anderen Seite wird das Sicherungsbedürfnis der Gesellschaft auch durch die Strafe nicht erfüllt, weil das meist Täter sind, die mit verringerter Schuldfähigkeit handeln, also nur eine sehr kleine schuldangemessene Strafe bekommen, nach der sie wieder zu entlassen und auf die Menschheit loszulassen sind.

Das, meine Damen und Herren, ist ein Problem, auf das wir schon 1966 aufmerksam gemacht haben. Verehrter Herr Kollege Hillermeier, der FDP-Parteitag in Kiel hat das gesehen, hat dieses Problem nicht etwa erstmalig erkannt, sondern nur gewürdigt.

Ein weiteres Problem bei der Sicherungsverwahrung besteht darin, daß durch den Gesetzgeber in jedem Fall einer **Erweiterung der Sicherungsverwahrung** sichergestellt werden muß, daß vor jeder Sicherungsverwahrung, die ja immer ein wenig Resignation bezüglich der Umerziehung dieses Täters bedeutet, ein **letzter energischer Umerziehungsversuch** unter Einsatz aller nur denkbaren Mittel erfolgen muß. Ich darf hier als Gewährsmann sogar Herrn Güde nennen.

Erst dann, wenn wir dieses noch einmal versucht haben, darf man — in gewissen Grenzen jeden-

(A) falls — resignieren, also den Täter rein aus Sicherheitsgründen seiner Freiheit berauben.

Der Frage, ob nicht vor jeder Sicherungsverwahrung ein solcher energischer Umerziehungsversuch in Gestalt vielleicht einer Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt vorzunehmen ist — dieser Frage wird weiter nachzugehen sein. Sie wissen aber, daß die Wirksamkeit der Regelung des § 65 StGB — der sozialtherapeutischen Anstalt — bis 1985 aufgeschoben ist.

Auch von hier aus empfiehlt es sich nicht, eine isolierte und auf einen bestimmten Täterkreis reduzierte Reform der Sicherungsverwahrung vorzunehmen; zumal — das kommt noch hinzu — über Resozialisierungsmethoden bei Terroristen keine klaren Vorstellungen herrschen.

Verehrter Herr Kollege Hillermeier, Sie haben ganz übersehen, daß in jedem Falle bei Terroristenverurteilungen eine solche Sicherungsverwahrung angeordnet werden muß; denn die Gesetzeslage hat sich inzwischen geändert. Der Richter hat nicht zu prognostizieren, ob nach Strafverbüßung ein Sicherheitsbedürfnis besteht, sondern ob im Augenblick der Urteilsfindung ein Sicherheitsbedürfnis besteht. Und das ist immer gegeben. — Das nur zur Korrektur!

Zu prüfen wäre — wenn ich das noch sagen darf — auch: Wir haben die **Führungsaufsicht bei Vollverbüßern**. Zu prüfen wäre, ob nicht besser dieser Weg gegangen werden müßte. Man muß auch einmal darauf hinweisen dürfen, daß eine solche Sicherungsverwahrung, wie Sie sie verlangen, einzig dastünde. Es gibt kein kontinentaleuropäisches Land mit einer solchen Sicherungsverwahrung. Auch in der deutschen Geschichte gibt es — jedenfalls wenn Sie eine kleine Zwischenzeit ausklammern; ich gehe jetzt auf die Weimarer Zeit zurück — keine Zeit, in der es eine solche Sicherungsverwahrung, wie Sie sie gefordert haben, gegeben hat.

Fazit also: Gegen eine Reform der Sicherungsverwahrung in § 66 ist sicher nichts einzuwenden, wenn eine solche Reform — erstens — sorgfältig vorbereitet wird, wenn sie sich — zweitens — nicht auf einen ganz bestimmten Personenkreis beschränkt und wenn sie — drittens — ausreichende rechtsstaatliche Garantien enthält.

In diesem Bereich sollten wir uns alle an Friedrich Karl von Savigny und sein Buch über den „Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ erinnern. Ich bezweifle, ob zur Zeit ein Beruf zur Gesetzgebung im Bereich des § 66 besteht, und ob die etwa hundert Vorschläge der Opposition in diesem Bereich ein Nachweis sind zum „Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung“ oder zum „Beruf der Opposition zur Gesetzgebung“, auch das wage ich zu bezweifeln!

Verehrter Herr Ministerpräsident Filbinger, Sie haben auf früher gesprochene markige Worte von Politikern verwiesen. Ich will nicht bezweifeln, daß sie früher markige Worte gesprochen haben; nur, meine ich, sind diese markigen Worte kein ausrei-

chender Grund für nunmehr markige Gesetze; zu deutsch: für gesetzgeberische Kraftmeierei. (C)

Ich komme zum Schluß, meine sehr verehrten Damen und Herren. — Es muß deutlich gemacht werden, daß es auch uns um **Sicherheit** geht. Aber Sicherheit ohne Rechtssicherheit — das ist ein Widerspruch in sich.

Verehrter Herr Kollege Theisen, auch uns geht es um den **Schutz des Rechtsstaats**; und auch wir wollen den Schutz des Rechtsstaats für die Bürger dieses Staates. Wir sehen aber, daß dieses Problem auch noch eine andere Dimension hat, nämlich die: Wer schützt uns vor den Schützern des Rechtsstaats? Und wenn uns der verehrte Kollege Schwarz einen Fall vorgeführt hat, in dem der Polizeibeamte höflich anfragt, ob er vielleicht die Wohnung durchsuchen dürfe, so ist das ein Bilderbuchfall oder ein Fall aus einem „Pappritz“ für Polizeibeamte, verehrter Herr Kollege Schwarz. Der Fall einer Wohnungsdurchsuchung in Stuttgart bei einem britischen Staatsangehörigen ist bekanntermaßen anders abgelaufen.

Meine Damen und Herren, **Abbau von Bürgerfreiheiten** um der Freiheit der Bürger willen: Das scheint uns ein zu gefährlicher Weg; das scheint uns eine Gratwanderung zu sein. Solche Gratwanderungen mögen für Bergziegen ungefährlich, ja vielleicht sogar vergnüglich sein; für den Gesetzgeber sind solche Gratwanderungen weniger empfehlenswert.

Ich erinnere mich — und damit schließe ich nun wirklich — an einen Wahlslogan: Keine Experimente, hieß er. Wohl gemerkt: Wir sind für Fortschritt auch und besonders im Rechtssystem, aber wir sind nicht für Experimente mit dem liberalen Rechtsstaat. (D)

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Das Wort hat jetzt Herr Minister Wicklmayr, Saarland.

**Dr. Wicklmayr (Saarland):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielleicht darf ich vorab ein Wort zu den Ausführungen von Herrn Bürgermeister Koschnick sagen. — Herr Koschnick, ich muß mich gegen den Vorwurf verwahren, daß die Regierung meines Landes sich ihr Verhalten hier im Bundesrat von der Strategiekommission eventuell vorschreiben lasse. Ich muß sagen, nachdem ich mit Herrn Hasselmann gesprochen habe, darf ich auch für die Landesregierung dieses Landes ebenso entschieden diesen Vorwurf zurückweisen.

(Zuruf des Bürgermeisters Koschnick)

— Ich hoffe nur, Herr Koschnick, daß Sie sich gegenüber Ihrer Partei und gegenüber der Bundesregierung so viel Eigenständigkeit bewahren wie die Saarländische Landesregierung gegenüber der Strategiekommission.

(Heiterkeit)

Nun zur Sache, meine Damen und Herren. — Die **Saarländische Landesregierung** ist der Auffassung, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht aus-

(A) reicht, um den Terrorismus in der Bundesrepublik mit Erfolg zu bekämpfen. Sie hält eine Verbesserung des Gesetzes in zahlreichen Punkten für notwendig. Wir werden deshalb den Vermittlungsausschuß anrufen.

Unser Ziel ist es, im Vermittlungsausschuß mindestens die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Nach Möglichkeit wollen wir aber auch die Vorschriften in die Vorlage aufgenommen sehen, für die sich unser Land bereits in früheren Gesetzgebungsverfahren eingesetzt hat.

Ich muß aus Zeitgründen darauf verzichten, nun diese Vorschriften hier einzeln aufzuzählen und zu begründen. Ganz generell gesagt, handelt es sich um alle Bestimmungen, die Gegenstand der angezogenen Bundestagsdrucksache 8/1511 sind.

Aber gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich wenigstens einige Gesichtspunkte hier vortrage, die für die Entscheidung der Landesregierung maßgeblich gewesen sind. — Wir alle haben erlebt, daß Terroristen als Überzeugungstäter nach der Strafverbüßung eben nicht als re-sozialisierte Bürger in die Gesellschaft zurückkehren, sondern daß sie sofort wieder in den Untergrund untertauchen.

Angesichts dieser Erfahrungen meinen wir, kann man sich nicht auf den Rat an die Polizei beschränken, in diesen Fällen nun die Fahndung wiederaufzunehmen. Ich meine, wir müssen deshalb auch über die **Sicherungsverwahrung** bei Ersttätern im Bereich des § 129 a StGB reden.

(B) Aus die **Verteidigerüberwachung** müssen wir mit in unsere Betrachtungen einbeziehen. Die Praxis hat nun einmal gezeigt, meine Damen und Herren, daß die Beziehungen zwischen Terroristen und einigen — ich sage: einigen — ihrer Anwälte oft weit über normale Mandatsverhältnisse hinausgehen.

Die Gefahren, die sich daraus ergeben, haben die Bundesregierung ursprünglich selbst dazu veranlaßt, die Überwachung der Gespräche zwischen terroristischen Tätern und ihren Verteidigern in bestimmten Fällen vorzuschlagen. Wir können es deshalb nicht ohne weiteres hinnehmen, Herr Bundesjustizminister, wenn heute von der Bundesregierung erklärt wird, die **Verteidigerüberwachung** sei ein untaugliches Instrument.

Die sogenannte **Trennscheibe** ist kein hinreichender Ersatz. Sie verhindert zwar den Austausch von Gegenständen, sie verhindert aber nicht den Austausch von Informationen, der genauso gefährlich oder wahrscheinlich noch gefährlicher ist.

Auch ein **verschärfter Verteidigerausschluß** ist keine Alternative zur **Verteidigerüberwachung**. Beim **Verteidigerausschluß** bleibt die Gefahr, daß zwischen Mandant und Anwalt weiter Informationen ausgetauscht werden, bis sich Ausschließungsgründe in dem von § 138 a Strafprozeßordnung verlangten Verdachtsgrad angesammelt haben. Diese gefährliche Phase würde sich bei jedem Auftreten eines neuen Anwalts wiederholen.

Die Unzulänglichkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes zeigt sich aber nicht nur an der fehlen-

den Regelung über die **Sicherungsverwahrung** und den **Verteidigerausschluß**. Die Vorlage ist auch in sich, wie wir meinen, unzureichend. Dazu zwei Beispiele.

Im Zusammenhang mit der **Identitätsfeststellung** sieht der Entwurf vor, daß der **Freiheitsentzug** die Dauer von zwölf Stunden nicht überschreiten darf. Wir alle wissen, daß diese Frist angesichts der internationalen Verflechtung des Terrorismus zu kurz ist. Ähnlich unzulänglich sind auch die Vorschriften über die **Durchsuchung von Personen und Sachen** im Zusammenhang mit **Straßenkontrollen**.

Ich meine, mit solchen Halbheiten ist niemandem gedient. Wir brauchen Instrumente, mit denen wir den Terrorismus auch wirkungsvoll bekämpfen können. Die Bürger erwarten von uns, daß wir endlich Nägel mit Knöpfen machen. Deshalb unterstützt die Saarländische Landesregierung die Anrufung des **Vermittlungsausschusses**.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Das Wort hat jetzt Herr Senator Meyer (Hamburg).

**Meyer (Hamburg):** Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Rechtsausschuß und Innenausschuß sowie die Redner auf seiten der CDU/CSU-regierten Länder haben die Anrufung des **Vermittlungsausschusses** damit begründet, daß das vorliegende Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung in der vom Bundestag beschlossenen Fassung den Erfordernissen einer wirksameren Bekämpfung des Terrorismus nicht genüge, diesen Erfordernissen vielmehr nur dann Rechnung getragen werde, wenn es in einer ganzen Reihe von Punkten geändert und ergänzt werde.

Hierzu wird ohne jede Begründung — ein etwas ungewöhnliches Verfahren — global auf einen Antrag verwiesen, den die CDU/CSU-Fraktion anläßlich der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag eingebracht hatte. Ich hatte eigentlich nicht vor, Herr Kollege Theisen, auf die Vorgänge im Zusammenhang mit dem **Unterausschuß des Rechtsausschusses** einzugehen. Nachdem Sie aber gemeint haben, hier Herrn Bürgermeister Koschnick vorführen zu können, muß doch einiges klargestellt werden.

Klarestellt werden muß, daß der von Ihnen erwähnte Vorbehalt in der **Unterausschußsitzung des Rechtsausschusses** sich auf einen ganz anderen Sachverhalt bezog als den, den Sie darzustellen versucht haben. Er bezog sich darauf, daß unter Umständen noch weitere Bestimmungen in der **Bundestagsvorlage** zustimmungsbedürftig seien, nicht nur die **Trennscheibe**. Offengeblieben war auch die Frage, ob das Gesetz nicht auch wegen der **Einrichtung der Kontrollstellen** und der **Vornahme der Identitätsprüfungen** der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Das war der Vorbehalt, meine sehr geehrten Damen und Herren. Das finde ich feststellungsbedürftig.

Aber die **Strategiekommission** — bekanntlich ein Gremium hoher verfassungsrechtlicher Kompetenz —

(A) hat zumindest die Landesregierungen von Niedersachsen und Saarland von der Nichtzustimmungsbedürftigkeit der ganzen Angelegenheit überzeugt. Ich habe gar keinen Zweifel an den Worten des Herrn Kollegen Wicklmayr aus dem Saarland. Wir wissen, daß sich die Strategiekommission sicherlich mit hoher Kompetenz damit befaßt hat.

Meine Damen und Herren, niemand von uns wird ernsthaft bestreiten, daß wir bei dem **Phänomen Terrorismus** einer großen Herausforderung, vielleicht sogar der größten seit Bestehen der Bundesrepublik gegenüberstehen. Es ist daher nicht nur richtig, sondern notwendig, daß der Gesetzgeber alles in seinen Kräften Stehende tut, um eine wirksame Bekämpfung des Terrorismus und seiner Begleiterscheinungen zu ermöglichen. **Neue Formen des Verbrechens** erfordern auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung Reaktionen, die den spezifischen Merkmalen der Verbrechen Rechnung tragen und den mit ihrer Verfolgung befaßten staatlichen Organen die erforderlichen rechtlichen Mittel zur Verfügung stellen. Wir müssen uns indessen davor hüten, an die Wirksamkeit gesetzgeberischer Maßnahmen übertriebene Erwartungen zu knüpfen, und zu meinen, daß eine ständige Verstärkung der Gesetze auch stets und automatisch wirksamere Bekämpfungsmöglichkeiten des Terrorismus zur Folge haben wird. Daß hier zumindest ganz andere Bereiche ebenso wichtig, wenn nicht sogar wichtiger sind, hat Bürgermeister Klose überzeugend klargestellt.

Wir müssen uns bei unseren Bemühungen um eine **Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für die Terrorismusbekämpfung** stets die **Gefahr des Übermaßes** vor Augen halten und immer von neuem die Frage nach den Grenzen der Wirksamkeit gesetzgeberischer Aktivitäten stellen. Jeder Vorschlag muß daraufhin überprüft werden. In diesem Sinne, so meine ich, können die in dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion enthaltenen Vorschläge, wie sie nunmehr auch die Ausschüsse in ihren Empfehlungen übernommen haben, bei näherer Betrachtung einer kritischen Überprüfung nicht standhalten.

Ich kann es mir ersparen, auf den Bereich der Sicherungsverwahrung einzugehen, wie ich es ursprünglich vorhatte. Das hat Herr Professor Baumann mit überzeugenden Gründen dargetan. Ich möchte hingegen einen Komplex ansprechen, der bis jetzt noch nicht oder kaum angesprochen worden ist: die Vorschläge der CDU/CSU und CDU/CSU-regierten Länder zum Institut der **Strafaussetzung zur Bewährung** und die zum Tatbestand des § 129 a StGB vorgeschlagenen Änderungen; die vorgeschlagenen Änderungen gehen meiner Ansicht nach über das kriminalpolitisch erforderliche Maß weit hinaus. Ich vermisse immer noch eine klare Begründung dafür, was man sich von der generellen **Einstufung** aller Begehungsformen des § 129 a als **Verbrechen** an praktischen Auswirkungen auf die Terroriszenszene verspricht und warum man meint, für den Tatbereich des § 129 a in bezug auf das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung Gesichtspunkte festschreiben zu müssen, die der Richter bei sachgerechter Anwendung des Gesetzes

ohnehin zu berücksichtigen hat und die von den Gerichten in einschlägigen Fällen bisher auch stets berücksichtigt worden sind. (C)

Im Bereich des Strafprozeßrechtes wird die Gefahr einer Überreaktion besonders dadurch deutlich, daß die CDU/CSU die Zulässigkeit der **Einrichtung von Kontrollstellen** an den Verdacht einer der in § 100 a Strafprozessordnung bezeichneten Straftaten anknüpfen will, obwohl in dieser Vorschrift eine Reihe von Tatbeständen enthalten ist — ich erwähne beispielhaft nur die Geld- oder Wertpapierfälschung —, bei denen bisher noch niemals auch nur das geringste Bedürfnis für eine solche Einrichtung hervorgetreten ist.

Aber auch in bezug auf die im Gesetz vorgesehene Erweiterung der **Möglichkeit zur Durchsuchung von Wohnungen** geht der Antrag der CDU/CSU über das gebotene und im Hinblick auf Art. 13 GG vertretene Maß erheblich hinaus. Die Möglichkeit der Durchsuchung von Wohnungen innerhalb eines ganzen Bezirks, die eine unmittelbare Verbindung zu Straftaten in irgend einer Form nicht haben — was immer unter dem Begriff „Bezirk“ auch zu verstehen sein mag; in Hamburg ist das beispielsweise eine Verwaltungseinheit zwischen 80 000 und 350 000 Einwohnern; das ist es nach ihren Vorstellungen wohl nicht; jedenfalls müßte das noch konkretisiert werden —, soll zulässig sein. Eine derartig weite und wegen des Fehlens konkreter Abgrenzungskriterien völlig konturenlose Vorschrift ist einerseits zur Terrorismusbekämpfung nicht erforderlich, trägt aber andererseits vor allem dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** und dem hohen Wert des Frei- raums „Wohnung“, der jedem Bürger durch das Grundgesetz garantiert ist, nicht ausreichend Rechnung. (D)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zum Thema **„Verteidigerausschluß/Verteidigerüberwachung“**. Dieses Thema ist in diesem Hohen Hause bereits häufig — zuletzt in der 451. Sitzung am 4. November 1977 — diskutiert worden, so daß kaum noch neue Gesichtspunkte hierzu vorgetragen werden können. Da dieses Thema aber andererseits einen wesentlichen Punkt des von den Ausschüssen vorgetragenen Anrufungsbegehrens darstellt, kann ich es hier nicht aussparen. Gerade hier, wo es um ein in der Menschenrechtskonvention garantiertes prozessuales Grundrecht des Angeklagten geht, nämlich um das Recht auf Beistand eines Verteidigers seiner Wahl, gilt es ganz besonders, bei den in Frage stehenden Gesetzesänderungen das richtige Maß dessen zu finden, was einerseits effektiv und auch praktikabel ist, andererseits aber auch in rechtsstaatlicher Hinsicht außerhalb jeden Zweifels steht. Das Problem des Verteidigerausschlusses stellt sich praktisch ausschließlich im terroristischen Bereich. Es ist daher richtig, mit der Herabsetzung der Verdachtsschwelle auch nur dort anzusetzen, wo es bisher Schwierigkeiten gegeben hat, nämlich im Zusammenhang mit Straftaten nach § 129 a StGB. Ein zwingendes Bedürfnis dafür, diese Ande-

(A) rung darüber hinaus auf den gesamten denkbaren Anwendungsbereich der §§ 138 a ff. StPO zu erstrecken, ist dagegen bisher nicht zutage getreten.

Zur Frage der **Überwachung des Verteidigergesprächs** will ich nur in aller Kürze das wiederholen, was ich hier bereits am 4. November 1977 ausgeführt habe: Eine solche Maßnahme, wie sie jetzt zum wiederholten Male vorgeschlagen wird, greift in den Kernbereich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant ein und macht damit eine Verteidigung im eigentlichen Sinne unmöglich. Andererseits wäre eine solche Regelung — wie hier schon mehrfach ausgeführt worden ist, ich wundere mich, daß auf diese Argumente nicht eingegangen wird — nicht ausreichend effektiv, weil sie gerade den Schutz vor einem Mißbrauch der Verteidigerrechte zur Aufrechterhaltung und Förderung illegaler Kontakte, den man sich von ihr erhofft, überhaupt nicht bieten kann. Vor allen Dingen wäre aber eine solche Regelung — das kann gar nicht deutlich und oft genug gesagt werden — einfach nicht praktikabel. Sie würde die Gerichte insbesondere dann, wenn ein Verteidiger es auch hier auf Obstruktion anlegen würde — und damit müssen wir nach den Erfahrungen leider rechnen —, vor nahezu unlösbare Probleme stellen.

(B) Die Kritik am geltenden Recht ist bisher vornehmlich dahin gegangen, daß mit einer **Überwachung des Schriftverkehrs** ein heimlicher Austausch von Schriftstücken oder anderen Gegenständen, insbesondere beispielsweise Waffen, während des Verteidigergesprächs nicht habe verhindert werden können. Hier bietet die **Trennscheibe** ein ebenso wirksames wie unbedenkliches Mittel. Diese Einrichtung wird in Hamburg seit November des letzten Jahres mit Erfolg praktiziert und ist in einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts für rechtmäßig und zulässig befunden worden. Das Gesetz des Bundestages schreibt künftig die Verwendung solcher Trennscheiben oder entsprechender technischer Einrichtungen für diejenigen Fälle vor, in denen der Schriftverkehr nach § 148 Abs. 2 StPO zu überwachen ist, ohne daß damit, wie dies im schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages ausdrücklich klargestellt wird, deren Verwendung in anderen Fällen ausgeschlossen wird. Diese Regelung hat sich als notwendig erwiesen. Sie ist aber auch völlig ausreichend.

Meine Damen und Herren, ich möchte abschließend noch ein Wort sagen: Die **Bundesrepublik** ist, obwohl der Terrorismus und vor allem die Terroristenprozesse die rechtspolitische Landschaft in einem erheblichen Maße verändert haben, nach wie vor sicherlich der **liberalste Rechtsstaat**, den wir bisher in Deutschland gehabt haben. Auch international gesehen liegen wir in bezug auf Liberalität, Rechtsstaatlichkeit und Freiheitsspielraum sicherlich mit an der Spitze. Dieses kann aber — lassen Sie mich das persönlich sagen — für einen Liberalen nur ein geringer Trost sein. Uns geht es nicht nur darum, den Rechtsstaat zu bewahren, sondern ihn zu erweitern. Wir sind alle aufgerufen, diese Werte zu bewahren

(C) und vor Gewaltanwendung und Mißbrauch zu schützen. Hier das Notwendige zu erkennen und das Mögliche zu tun, ohne die Substanz zu berühren, darin liegt die Schwierigkeit, mit der wir uns bei allen Vorschlägen immer wieder von neuem konfrontiert sehen. Deshalb können wir dem Antrag der CDU auf Anrufung nicht zustimmen.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Das Wort hat Herr Senator Kahrs (Bremen).

**Kahrs (Bremen):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach den konkreten gesetzbestimmten Ausführungen möchte ich noch einige allgemeine Bemerkungen machen und dabei insbesondere an die Ausführungen von Herrn Hillermeier anschließen, die er heute, aber auch vor einigen Tagen in Nürnberg vorgetragen hat. In Nürnberg haben Sie, Herr Hillermeier, in einer bemerkenswerten Rede mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß das Anschwellen der Gesetzesflut zu Recht Unbehagen auslöse. Sie haben sich insbesondere gegen einen übertriebenen Perfektionismus im Gesetzgebungsverfahren gewandt.

Diese Maximen scheinen mir beachtenswert auf allen Feldern gesetzgeberischer Arbeit einschließlich dessen, über das heute diskutiert wird. Wenn ich Ihren Katalog rechtspolitischer Forderungen durchmustere, den Sie, meine Herren von der CDU/CSU, im Bereich der inneren Sicherheit realisieren wollen, ist es wahrhaft angebracht, an die mahnenden Worte des bayerischen Justizministers zu erinnern.

(D) Gleichwohl meine ich: In den letzten Monaten ist im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Phänomen Terrorismus die allgemeine Diskussion selbstkritischer geworden, von einigen Beiträgen heute vielleicht abgesehen. Ich darf hier ausdrücklich einige Beiträge nennen, die — unabhängig von etwaiger parteipolitischer Orientierung — versucht haben, **Vernunft an die Stelle von Emotionen** zu setzen.

Professor Schmidtchen warnte auf einer Veranstaltung der CDU davor, durch eine Sprache der Distanz das Problem Terrorismus von sich schieben zu wollen. Bischof Scharf fragte danach, ob die Kirchen eigentlich alles unternommen hätten, um junge Menschen vom Wege der Gewalt abzubringen. Bundesjustizminister Vogel sprach davon, daß auch dem eigenen Versagen etwa bei der Aufgabe nachzugehen sei, der jungen Generation eine gefühlsmäßige Bindung an diese Republik zu vermitteln.

Hiernach scheint sich allmählich die von mir geteilte Auffassung durchzusetzen, daß nicht neue gesetzliche Vorschriften allein die Gewähr für eine erfolgreiche Abwehr von politisch motivierten Gewaltkriminellen bieten.

In der Tat kann nach den zahlreichen Novellierungen seit 1972 nicht mehr behauptet werden, daß polizeiliche Verfolgung, staatsanwaltliche Ermittlung, richterliche Verurteilung einschließlich eines angemessenen erscheinenden Strafmaßes oder der Vollzug der Strafe an veralteten Vorschriften gescheitert seien.

(A) Pannen bei der Ermittlung lassen sich nicht durch härtere Gesetze wettmachen und nicht verhindern.

Und was die vielbeklagte Länge der gerichtlichen Verfahren angeht, so lohnt es sich, hierüber nachzusinnen. Sicher ist ein sich hinschleppender Prozeß nicht dasjenige Verfahren, das die StPO hat schaffen wollen. Aber ein rechtsstaatliches Verfahren ist zugleich immer das Gegenteil eines „kurzen Prozesses“. Ein rechtsstaatliches Verfahren ist darüber hinaus — wie es das Bundesverfassungsgericht gesagt hat — „durch das Verlangen nach verfahrensrechtlicher Waffengleichheit von Ankläger und Beschuldigtem gekennzeichnet“.

Der Respekt vor den zahlreichen Opfern der mörderischen Anschläge gebietet die Erwägung aller rechtspolitischen Vorschläge, die dem Terrorismus Einhalt gebieten können. Sollen aber Sachverstand und Rechtsstaatlichkeit die Richtschnur staatlichen Handelns bleiben, so ist auch eine freimütige Erörterung dieser Vorschläge erforderlich.

Wenn man sich die sogenannte **zweite und dritte Generation der Terroristen** mit ihrem geringen Lebensalter anschaut, scheinen Zweifel berechtigt, ob diese jungen Menschen irgend etwas von der deutschen Geschichte und vom sozialen und demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes wissen. Dieser Täterkreis wird daher aller Wahrscheinlichkeit nach auch von Veränderungen der Rechtsordnung, die sich gegen ihn richten, unbeeindruckt bleiben.

Aus diesem Grund scheint mir das Problem des Terrorismus auf zwei Ebenen anzupacken zu sein. (B) Zum einen müssen die Ermittlungsbehörden, insbesondere die jeweils zuständige Polizei, personell und sachlich so verstärkt werden, daß sie derer, die sich strafbar gemacht haben, habhaft werden können. Zum anderen sind Politiker und alle, die Verantwortung in dieser Gesellschaft tragen, seien sie Eltern, Lehrer, Hochschullehrer und Journalisten, Juristen, Geistliche, Gewerkschafter und andere aufgerufen, sich um eine geistig-politische Auseinandersetzung mit denjenigen jungen Leuten zu bemühen, die der demokratischen Gesellschaft verloren zu gehen drohen. Wir alle müssen sie davon überzeugen, daß es sich lohnt, in diesem Gemeinwesen unter dem Grundgesetz zu leben — und sei es mit dem Ziel, Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik auf friedlichem demokratischen Wege reformerisch zu verbessern.

Aus dieser Sicht scheint es mir — ebenso wie es Herr Kollege Professor Baumann schon der Presse gegenüber erklärt hat — geboten, das von der sozial-liberalen Koalition geschnürte Gesetzes-Paket als letzte und abschließende Anti-Terror-Maßnahme im Bereich der Strafprozeßordnung zu betrachten. Andernfalls besteht die Gefahr, daß nicht eine vernünftige und rechtsstaatliche Reform des Strafverfahrens erreicht wird, sondern ein Sonderrecht für politisch motivierte Gewalttäter und deren Anwälte.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, darf ich mit einem historischen Zitat aus einer entfernt vergleichbaren Zeit schließen. Es stammt aus dem Jahre 1819 und kommentiert in Erwartung der so-

genannten Karlsbader Beschlüsse die politisch motivierte Mordtat des Studenten Sand an dem — wie man heute sagen würde — weit rechts stehenden Dichter Kotzebue. Der Autor des Zitats ist der bremische Bürgermeister Smidt, kein Demokrat, aber ein kluger Republikaner. Smidt schrieb die ersten Worte: „Die Tat ist schrecklich, man sieht, in welcher bewegten Zeit wir leben, und es ist sehr zu besorgen, daß die furchtbare Sensation, welche diese Nachricht allenthalben hervorbringen muß, mehr unkluge als kluge Maßregeln zutage fördern wird.“ (C)

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Nun hat noch einmal Herr Justizminister Theisen um das Wort gebeten.

**Theisen (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Bereits bei meinen ersten Ausführungen hatte ich mich auf die Protokolle und auf das **Protokoll des Unterausschusses** bezogen. Im Hinblick auf die Ausführungen meines sehr verehrten Herrn Kollegen Meyer muß ich der geschichtlichen Wahrheit wegen den Text des Protokolls des Unterausschusses, Seite 40, folgendermaßen zitieren: „Im übrigen soll die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** einer abschließenden Prüfung bis zur Sitzung des Rechtsausschusses vorbehalten bleiben.“ Ich darf dann darauf hinweisen, daß im Rechtsausschuß bei Aufruf dieser Frage der globale Vorbehalt bestätigt worden ist und daß sich aus dem Protokoll die eingehende Befassung unter verfassungsrechtlicher Sicht ergibt.

Es muß deshalb noch einmal in aller Form die Behauptung zurückgewiesen werden, hier sei ein Seiteneinstieg erfolgt, wie das von Ihrer Seite bedauerlicherweise noch einmal, aber unzutreffend, wiederholt worden ist. (D)

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Bitte schön, Herr Senator Meyer!

**Meyer (Hamburg):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Verehrter Herr Kollege Theisen, erstens widerspricht das, was Sie zitiert haben, überhaupt nicht meiner Aussage. Zweitens haben Sie aber übersehen, aus dem gleichen Protokoll, Seite 39 unter C, zur Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** das vorzulesen, was ich vorhin vorgelesen habe. Da steht es nämlich.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Meine Damen und Herren, ich setze Ihr Einverständnis voraus, daß im übrigen allen das Protokoll zugänglich ist!

Das Wort hat jetzt der Herr Bundesjustizminister.

**Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich gebe mich in keiner Weise der Erwartung hin, daß die hier bereits gehaltenen Reden oder etwa meine eigenen Ausführungen an dem in Aussicht genommenen Beschluß des Bundesrates irgend etwas auch nur in irgendeinem Punkte ändern werden. Debatten in diesem Hause dienen jedenfalls bei derartigen Punkten in der Regel der Klärung bereits verabrede-

(A) ter Entscheidungen, nicht aber dem Austausch von Argumenten zum Zwecke der Einflußnahme auf noch offene Entscheidungen. Dessen bin ich mir durchaus bewußt. Ich beschränke mich deshalb auf einige Klarstellungen, Erläuterungen und Fragen.

Zunächst zur Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit**, die ja eben im Zwiegespräch zwischen den Kollegen Theisen und Meyer noch etwas vertieft worden ist. Ich habe soviel erkannt, daß der Bundesrat beabsichtigt, die vom zuständigen Unterausschuß seines Rechtsausschusses — endgültig Seite 39, vorläufig Seite 40 des Protokolls — unter Vorbehalt bejahte Zustimmungsbefähigung mit eindrucksvoller Einmütigkeit zu verneinen. Das ist ein **bemerkenswerter Präzedenzfall**, der vielleicht sogar eine neue Entwicklung, sozusagen eine föderale Selbstbeschränkung ankündigt. Die Bundesregierung, Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat jedenfalls keinen Anlaß, dieser Auffassung des Plenums entgegenzutreten und so von sich aus heute einen Konflikt zu eröffnen, der üblicherweise mit den umgekehrten Rollen ausgetragen wird. Sie wird jedoch selbstverständlich gerne bei Gelegenheit auf diesen wertvollen und eindrucksvollen Präzedenzfall zurückkommen.

In der Sache selbst, meine Damen und Herren, ist erneut vor der **Überschätzung des Stellenwerts** zu warnen, der der **Gesetzgebung im Kampf gegen den Terrorismus** zukommt. Wer den Eindruck erweckt, ja schon, wer ihm nicht widerspricht, hier falle die Entscheidung, der täuscht sich und täuscht diejenigen, die ihm Glauben schenken. Gerade dies

(B) war eine Haupteckdaten des eindrucksvollen Kongresses, den die CDU im November 1977 hier in Bonn zum Thema Terrorismus veranstaltet hat und dem heute auch spätes Lob seitens der CSU zuteil wurde. Auf diesem Kongreß, meine sehr verehrten Damen und Herren, sagte Professor Lübke völlig zu Recht:

Im Kampf gegen den Terrorismus können Polizei und Gerichte nur Nacharbeit leisten. An die Ursachen des Terrorismus kommt man mit Verfahren und Verurteilungen nicht heran.

Und der Trierer Soziologe, der rheinland-pfälzische Soziologe Roland Eckert hat bei der gleichen Gelegenheit vor dem „Ritual hastiger Schuldzuweisung, ein Ritual, in dem wir bereits voll befangen sind“, auf dem CDU-Kongreß gewarnt.

Diese Mahnungen, meine sehr verehrten Damen und Herren, gilt es zu beherzigen. Sie von anderen aussprechen und publizieren zu lassen, selbst aber, wie Herr Kollege Filbinger dies heute in seiner Rede getan hat, der Bundesregierung vorzuwerfen, sie verschiebe die Gewichte des Rechtsstaats zugunsten derjenigen, die Rechte und Freiheiten unserer Verfassung mißbrauchen, d. h., die Bundesregierung verschiebe die Gewichte des Rechtsstaats zugunsten der Terroristen, ist wohl das Gegenteil dessen, was die Verantwortung jetzt erheischt. Dies ist nicht nur ein Musterbeispiel einer leichtfertigen und kränkenden Schuldzuweisung, vor der gerade der Trierer Soziologe Eckert gewarnt hat; es ist zugleich ein schwer überbietbarer Höhepunkt einer

zwar leisen, aber eisigen Selbstgerechtigkeit, die jedes Gespräch gefrieren läßt. (C)

Wenn wir den Terror überwinden wollen, müssen wir seine Ursachen erforschen und uns bemühen, diese Ursachen zu beseitigen. Dazu trägt beispielsweise der sich jetzt bereits über Jahre hinziehende bittere Streit darüber, ob der Ausschluß oder die Überwachung konspirierender Verteidiger den Vorzug verdient, wenig, ja nichts bei, im Gegenteil, dieser Streit schadet, weil er vom Wesentlichen ablenkt.

Zum Wesentlichen, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, führen Fragen wie diese: Warum ist bei den Terroristen gegenüber den gesellschaftlichen und staatlichen Zuständen in der Bundesrepublik ein so vollständiger Realitätsverlust eingetreten? Inwieweit hat maßlose und übersteigerte Kritik an unserer staatlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeit zu diesem Realitätsverlust beigetragen, eine maßlose und übersteigerte Kritik, die durchaus nicht nur von einer Seite, sondern von beiden Rändern her geübt wird? Welche Umstände haben eigentlich zum Abbau der Hemmschwelle gegenüber massiver Gewaltanwendung, ja gegenüber Tötung und Mord geführt? Welche Rolle, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat dabei die Brutalisierung der Sprache gespielt? Warum stoßen einzelne Ziele, ja sogar konkrete Anschläge der Terroristen da und dort — wir sollten uns da keiner Täuschung hingeben — auf Zustimmung? Welches sind die Hintergründe des sogenannten Mescalero-Effekts nicht nur an einer Universität eines Landes? (D)

Dann, meine sehr verehrten Damen und Herren, aber auch die Frage, die nur Selbstgerechte mit einem höhnischen Lächeln beantworten können: Was haben wir selber falsch gemacht? Warum haben wir Demokraten aller Parteien die gemeinsame Aufbauleistung von 30 Jahren nicht in ein positives Staatsgefühl, in eine gefühlsmäßige Bindung gerade auch der jungen Generation an unsere Republik umsetzen können? Woher stammen die Zweifel, ob dieser Staat wirklich legitimiert ist, Dienst und Opfer zu fordern? Haben wir — und ich sage bewußt: wir — nicht zu vieles, was zu erklären, was auszutragen war, einfach mit materiellem Mehr zugedeckt, ja geradezu betäubt bis in die Familien hinein? Haben wir dann nicht auch später vieles widerstandslos oder doch schweigend geschehen lassen, wo Beharren auf dem Recht und seine Durchsetzung geboten gewesen wären? Das sind die zentralen Probleme, mit denen wir uns vielleicht auch deswegen nicht intensiv genug beschäftigen konnten, weil wir uns über Gebühr in Fragen der Gesetzgebung verbissen haben und weil andere zu beschuldigen allemal leichter und reizvoller ist, als die eigene Position kritisch zu bedenken.

Zur Überwindung des Terrors gehört weiter der sorgfältige und konsequente Vollzug der bestehenden Gesetze. Ich habe hier nicht anzuklagen und auf niemanden hinzudeuten. Mir sind die raschen Vorwürfe an die jeweils andere Adresse eher ein Anlaß zur Skopsis. Aber die Vorgänge in der

(A) Vollzugsanstalt Stammheim und einzelne Vorgänge während der Fahndung nach dem Verbleib von Hanns Martin Schleyer erfüllen uns doch alle mit tiefer Sorge, und die Versuche, sie jeweils nach der Parteizugehörigkeit der politisch Verantwortlichen zu bewerten, wirken auf viele unserer Mitbürger eher peinlich und abstoßend. Vielleicht ließen sich auch hier Fälle menschlichen Versagens mit tragischen Konsequenzen vermindern — ganz ausschließen kann sie niemand —, wenn wir einen Teil der Kraft, die wir in legislatorischen Auseinandersetzungen Woche um Woche verbrauchen, auf dieses Feld lenken würden.

Das alles schließt nicht aus, daß auch Gesetze geändert werden müssen, wenn dadurch in rechtsstaatlicher Weise Mißbräuche eingedämmt und Gefahren für Leib und Leben einzelner Bürger oder für andere dem Schutz unseres Staates anvertraute Rechtsgüter verringert werden können. Aber auch hier müssen wir bedenken: Karl Friedrich von Weizsäcker und Manfred Rommel — ich nenne bewußt einen parteilosen und einen der CDU angehörenden Repräsentanten — haben eindringlich darauf hingewiesen, daß die rechtsbrechenden Terroristen keineswegs die einzige Zielgruppe unserer Maßnahmen und Überlegungen sein können, daß vielmehr die Wirkung dessen, was wir tun oder unterlassen, auf andere Zielgruppen für die Frage, ob der Terrorismus ausgetrocknet oder belebt wird, gleichen Rang besitzt.

(B) In Anlehnung an Rommel und Karl Friedrich von Weizsäcker meine ich dabei die Wirkung auf uns selbst, die wir politische Verantwortung tragen, und unser Verhältnis zueinander und unseren Umgang miteinander, die Wirkung auf das Bewußtsein und die Gefühle der breiten Schichten unseres Volkes, die Wirkung auf andere Völker, deren Meinung und Haltung für die Entwicklung des Terrorismus in der Bundesrepublik durchaus relevant sind, und schließlich die Wirkung auf diejenigen, die schwanken, ob sie terroristischen Aktivitäten Vorschub leisten oder sich ihnen anschließen sollen.

Was hilft denn eine vermeintlich harte Gesetzgebung, die von der großen Mehrheit unseres Volkes — das gebe ich ausdrücklich zu, Herr Kollege Hillermeier — sicherlich zunächst mit Erleichterung aufgenommen werden würde, dann aber eine um so größere Frustration und Staatsverdrossenheit auslöst, weil sie voraussehbar nicht das bewirken kann, was die Menschen erwarten, nämlich das Ende der Anschläge?

Was hilft es aber auch, wenn wir um einer vermeintlichen Liberalität willen das unterlassen, was sinnvoll zur Verminderung der Gefahr getan werden kann, und unser Volk deshalb das Vertrauen zur Schutzfähigkeit und zum Behauptungswillen unseres Staates verliert?

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages trägt all diesen Gesichtspunkten in vernünftiger Weise Rechnung. Er macht den Ausschluß kollisionsverdächtiger Verteidiger leichter und effektiver. Er verhindert die Übergabe von Gegenständen

und Schriftstücken durch die obligatorische Einführung der Trennscheiben. Er gibt der Polizei für die Einrichtung von Kontrollstellen, die Identitätsprüfung und die Durchsuchung ganzer Gebäude tragfähige Rechtsgrundlagen. (C)

Dagegen will nun, wie wir gehört haben, die Mehrheit des Bundesrates den **Vermittlungsausschuß anrufen**. Die Formulierung des entsprechenden Begehrens ist so vage — auch das ist in dieser Art ein bemerkenswerter Präzedenzfall —, daß man fast **formelle Fragen der Bestimmtheit und der Zulässigkeit** aufwerfen könnte. Im Grunde wird nur ganz pauschal auf eine Vielzahl von Anträgen der Opposition im Deutschen Bundestag Bezug genommen. Warum eigentlich diese Bezugnahme und nicht die Einzelaufzählung dessen, was die Bundesratsmehrheit in den Gesetzesbeschluß aufgenommen wissen will? Sollte etwa einzelnen Ländern die **pauschale Bezugnahme**, die offenläßt, welche Änderungen und Ergänzungen konkret verlangt werden, leichter fallen als die ausdrückliche Erwähnung etwa der generellen Heraufsetzung der Höchststrafe auf 20 Jahre oder anderer Punkte?

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, warum halten Sie an der **Verteidigerüberwachung** fest, obwohl mit Ausnahme der bayerischen die deutsche Richterschaft, der Deutsche Anwaltverein und der Generalbundesanwalt vor allem aus praktischen Erwägungen dringend davon abraten, obwohl sie selbst unter den Ländern umstritten war, die heute den Vermittlungsausschuß anrufen wollen, von denen sich mindestens zwei Länder im letzten Jahr beim ersten Durchgang dieser Vorlage zunächst mit Erfolg einer entsprechenden Stellungnahme des Bundesrates widersetzt haben? (D)

Warum versteifen Sie sich auf **Sicherungsverwahrung für Ersttäter** — Zweittäter sind ein noch zu prüfendes Problem —, obwohl die Bedenken doch bis in Ihre Reihen hineinreichen?

Warum befürworten Sie erneut die **Erhöhung der Höchststrafe** für bestimmte Delikte auf 20 Jahre, obwohl auch Ihre Justizminister mit Ausnahme des Kollegen Hillermeier ein Bedürfnis für eine solche Maßnahme noch im letzten Jahr auf einer Justizministerkonferenz in der bremischen Vertretung verneint haben?

Herr Kollege Schwarz, glauben Sie wirklich, es mache einen entscheidenden Unterschied, ob für die **Durchsuchung** eines aus sechs Gebäuden bestehenden Gebäudekomplexes eine richterliche Anordnung, wie Sie es wollen, oder sechs Anordnungen des gleichen Richters, wie es der Gesetzesbeschluß will, verlangt werden? Liegt hier wirklich ein Unterschied, der diesen Einsatz lohnt?

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, der Gesetzesbeschluß, zu dem Sie heute Stellung nehmen wollen, ist von entgegengesetzten Seiten kritisiert worden. Das war ja auch heute in den Debatten dieses Hauses spürbar. Sie sagen sehr engagiert, der Beschluß reiche nicht weit genug. Andere bekämpfen ihn ebenso engagiert, weil er angeblich zu weit gehe. Dies macht es nach der politi-

(A) schen Erfahrung wahrscheinlich, daß es sich um einen **vernünftigen Kompromiß** handelt. So sieht es beispielsweise die angesehene dänische Zeitung „Berlingske Tidende“, die eher dem konservativen Lager nahesteht. Sie schrieb in einem Leitartikel vor wenigen Tagen:

Die Bundesregierung war bestrebt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Bedarf einer effektiveren Bekämpfung des Terrorwesens auf der einen und der Rücksichtnahme auf die Wahrung des Rechtsstaates auf der anderen Seite herzustellen. Ob das richtige Gleichgewicht ermittelt wurde, ist nicht von eventuellen neuen Terroraktionen abhängig, auch nicht von den hysterischen kritischen ausländischen Stimmen, die bereit sind, in allem, was die deutschen Behörden unternehmen, Diktaturtendenzen und Unterdrückung zu sehen. Das Gleichgewicht hängt vielmehr von der Weise ab, wie der Rechtsstaat in Zukunft im Verhältnis zu seinen Bürgern fungiert, unter ihnen auch jene, die in Verdacht geraten, Terroristen zu sein oder diesen zu helfen.

Die Bundesregierung hätte es begrüßt, wenn der Bundesrat den Weg zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, die von der Praxis dringend erwartet werden, schon heute freigegeben hätte. So wird das gleiche Ergebnis mit einer zeitlichen Verzögerung von schätzungsweise acht Wochen eintreten. Es ist die Frage erlaubt, ob dieses Ergebnis der Verzögerung die Einberufung des Vermittlungsausschusses, drei Sitzungen dieses Ausschusses, die erneute Befassung des Bundesrates und des Bundestages rechtfertigt. Für die Bundesregierung möchte ich diese Frage — aber ich bin mir voll bewußt, daß dies ohne jeden Einfluß auf die Entscheidung ist — mit Respekt und Höflichkeit verneinen.

(B)

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen in der vorliegenden Drucksache 100/1/78 die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Meine Damen und Herren, zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 2/78 \*) zusammengefaßten Punkte ohne Punkt 14 auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**

**2, 4, 12, 13, 15 bis 18, 22, 24, 26 bis 31, 33, 35, 37, 38, 40 und 43.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**. — Berlin hat sich bei Punkt 33 der Stimme enthalten.

\*) Anlage 1

Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

(C)

**Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (Drucksache 102/78).**

Das Wort hat der Herr Bundesjustizminister.

**Dr. Vogel,** Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf ist schon im Vorbereitungsstadium in sehr kooperativem Zusammenwirken zustande gekommen. Der Bundestag hat einige wenige Änderungen vorgenommen, die, soweit ich sehe, ebenfalls die Zustimmung auch der Bundesländer gefunden haben.

Nummehr ist ein Problem entstanden, weil einige Länder den Wunsch geäußert haben, bei dieser Gelegenheit möge bei **Verwaltungsstreitverfahren in Asylsachen** die Berufung ausgeschlossen werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es herrscht Einigkeit darüber, daß dies nur ein Teilproblem des gesamten Bereichs der Asylverfahren ist. Es handelt sich also nicht um ein Spezialproblem, sondern um ein Detailproblem eines größeren Zusammenhangs.

Die Bundesregierung hat bereits Schritte eingeleitet, wiederum im Benehmen und im Einvernehmen mit den Ländern, insbesondere auch mit dem hier als **Sitzland des Verwaltungsgerichts Ansbach** in besonderer Weise betroffenen Freistaat Bayern. Die Absicht der Bundesregierung besteht darin, einen **Gesetzentwurf vorzulegen**, der die gesamte Breite des Asylwesens anspricht und hier zu vertretbaren und vernünftigen Lösungen kommt. Ich kann schon heute sagen, daß die Bundesregierung bemüht sein wird, den Gesetzentwurf im Herbst 1978 vorzulegen, und zwar möglichst so, daß ihn der Bundesrat alsbald nach der Sommerpause im ersten Durchgang behandeln kann.

(D)

Im Hinblick auf diese Erklärung, meine sehr verehrten Damen und Herren, bitte ich, zu erwägen, ob man bei dem jetzt zur Beratung anstehenden Entlastungsgesetz auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht verzichten kann. Die Praxis wartet auf das Entlastungsgesetz und ist für jede Woche dankbar, die das Gesetz früher in Kraft tritt.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Ich bedanke mich.

Meine Damen und Herren, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt in der vorliegenden Drucksache 102/1/78 unter I die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Da diese Empfehlung nur einen einzigen Anrufungsgrund enthält, stellt sich die Frage, ob der Vermittlungsausschuß aus dem in der Drucksache ersichtlichen Grund angerufen werden soll oder nicht. — Möchten Sie das Wort haben oder zur Abstimmung sprechen?

(Dr. Hillermeier [Bayern]: Ich möchte das Wort!)

— Bitte schön, Herr Kollege Hillermeier.

(A) **Dr. Hillermeier** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf für den Freistaat Bayern folgende Erklärung abgeben.

Wir begrüßen, daß nunmehr durch das Entlastungsgesetz den Verwaltungs- und Finanzgerichten die dringend benötigten Verfahrenshilfen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die anhängigen Rechtsstreitigkeiten beschleunigt abwickeln können. Wir nehmen jedoch mit Bedauern zur Kenntnis, daß der Bundestag der Stellungnahme des Bundesrates, den **Ausschluß der Berufung in Asylverfahren** in das Gesetz mit aufzunehmen, nicht entsprochen hat. Die lange Dauer dieser Verfahren läßt sich — das ist inzwischen allgemeine Meinung — im Interesse derer, die das schwere Schicksal politischer Verfolgung getroffen hat, nicht mehr weiter vertreten. Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß der Berufungsausschluß zu einer wesentlichen Beschleunigung der Asylverfahren geführt hätte. Mit ihm wäre nicht, wie auch gelegentlich zu hören war, der schrittweise Abbau des Grundrechts des Art. 16 GG eingeleitet worden. Tatsächlich würde die Beschleunigung der Verfahren zur effektiven Rechtsschutzgewährung beitragen. Ein schnelleres Verfahren würde gleichzeitig den Anreiz vermindern, in die Bundesrepublik Deutschland aus asylfremden Motiven einzureisen, womit einer schleichenden Aushöhlung des Asylrechts vorgebeugt würde.

(B) Der Freistaat Bayern hat im personellen Bereich das ihm Mögliche getan, um die beim Verwaltungsgericht Ansbach und beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München anhängigen Asylverfahren zu beschleunigen. Zusätzlich zu den zu einem erheblichen Prozentsatz mit Asylverfahren beschäftigten neun Kammern des Gerichts wurden beim **Verwaltungsgericht Ansbach 1977** zwei neue Kammern eingerichtet und auch besetzt. Im Stammbudget 1978 des Freistaats Bayern ist eine und im Nachtragshaushalt 1978 sind weitere drei neue Richterstellen für dieses Gericht und ein neuer Senat für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vorgesehen.

Der Freistaat Bayern erwartet, daß die Bundesregierung die in ihrer Verantwortung stehenden Fragen endlich aufgreift. Wir haben die Ankündigung des Herrn Bundesjustizministers soeben gehört, daß er Vorschläge zur Neugestaltung und Beschleunigung des Asylverfahrens umgehend vorlegt. Wir fordern gleichzeitig die Bundesregierung auf, durch geeignete Maßnahmen für die ihr unterstehenden Grenzbehörden den **Zustrom von Ausländern**, die Asylgründe nur vorschieben, zu **unterbinden**. In Anbetracht der vagen Ankündigung eines Zeitpunktes für den Herbst oder möglicherweise zu einem Termin, daß der erste Durchgang noch für die erste Sitzung des Bundesrates nach der Sommerpause garantiert werden kann, sieht sich die Bayerische Staatsregierung nicht in der Lage, auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten.

(C) **Vizepräsident Dr. Vogel**: Wortmeldungen liegen jetzt nicht mehr vor. Ich habe den Tatbestand und die Drucksache gerade schon genannt. Ich lasse über die Frage abstimmen, wer den Vermittlungsausschuß anzurufen wünscht. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach hat der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses in der bekannten Drucksache **beschlossen**, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wir haben dann noch über die **Entschließung des Rechtsausschusses** in Drucksache 102/1/78 II Buchstabe b abzustimmen. Wer dieser Entschließung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit** (Drucksache 88/78) Antrag des Landes Hessen.

Von einer Berichterstattung, so wird mir gesagt, werde abgesehen. Für das einbringende Land Hessen erteile ich das Wort Herrn Staatsminister Dr. Günther.

(D) **Dr. Günther** (Hessen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich dafür bedanken, daß nach den bisherigen Beratungen eine breite Unterstützung für die hessische Initiative sicher ist. Ich meine, ich könnte einen Beitrag leisten, um meinen Dank auszudrücken, indem ich ihre kostbare Zeit nicht in Anspruch nehme und die Begründung der Initiative schriftlich überreiche \*).

**Vizepräsident Dr. Vogel**: Ich bedanke mich. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in den Drucksachen 88/1/78 und 88/2/78 vor. Es liegt ferner ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 88/3/78 vor.

Wir stimmen zunächst über die Änderungen ab, sodann über die Einbringung des Gesetzentwurfes beim Deutschen Bundestag.

Ich rufe in der Drucksache 88/1/78 unter I die Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Da ist überhaupt niemand dafür.

Es folgt jetzt die Abstimmung über Ziffer 2. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt die Änderungsempfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 88/2/78. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Zurück zur Drucksache 88/1/78, Ziff. 3. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 und der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 88/3/78 schließen einander aus. Wir stimmen zunächst ab über die weitergehende Ziff. 4

\*) Anlage 2

(A) der Ausschußempfehlungen. Ich darf um das Handzeichen zu Ziff. 4 bitten. — Das ist die Minderheit.

Dann bitte ich jetzt um das Handzeichen für den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 88/3/78. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse über Ziff. 5 abstimmen. Bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer den Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Nun muß noch abgestimmt werden über die Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses unter II der Drucksache 88/1/78. Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (Drucksache 113/78) Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wortmeldungen kann ich nicht erkennen. Der Rechtsausschuß empfiehlt in Drucksache 113/1/78, den Gesetzentwurf beim Bundestag nach Maßgabe der unter Buchstabe A ersichtlichen Änderungen einzubringen.

(B) Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß wir zunächst über die vorliegenden Änderungen abstimmen und dann in einer Schlußabstimmung über die Empfehlung entscheiden, ob der Gesetzentwurf beim Bundestag eingebracht werden soll.

Ich rufe die Änderungsvorschläge in Drucksache 113/1/78 unter A auf. Wer Ziff. 1 und Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir haben dann noch in der Schlußabstimmung darüber zu entscheiden, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag eingebracht werden soll. Wer die Einbringung wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung mit Begründung gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Bundestag einzubringen.

Weiter wird vorgeschlagen, Frau Minister Donnep, Nordrhein-Westfalen, als Beauftragte des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Bundestag gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung zu bestellen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes (Drucksache 80/78).

Wird das Wort gewünscht?

(C) Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 80/1/78 ersichtlich.

Zur Abstimmung rufe ich in der Drucksache 80/1/78 unter I auf.

Ziffer 1 a bis e wegen Sachzusammenhangs gemeinsam. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt ab über Ziffer 2. — Das ist auch die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit beschlossen zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse Stellung zu nehmen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Drucksache 86/78).

Herr Minister Schwarz, Schleswig-Holstein, gibt eine Erklärung zu Protokoll<sup>\*)</sup>. Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Böhme, Bundesfinanzministerium. Bitte, Herr Dr. Böhme!

Dr. Böhme, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat der Energieeinsparung bei der zweiten Fortschreibung ihres Energieprogramms große Bedeutung beigemessen. Der Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes zieht daraus die erforderlichen Konsequenzen. Er sieht steuerliche Anreize vor, Verbrennungsmotoren zur Stromerzeugung und Wärmegewinnung einzusetzen. Im Vergleich zum bisherigen Antrieb durch Dampf- und Gasturbinen können so erhebliche Mengen an Primärenergie eingespart werden. Wirtschaftlich ist der Einsatz von Verbrennungsmotoren zu diesem Zweck aber nur, wenn die Mineralölsteuerbelastung auf das Niveau der Heizölsteuer gesenkt und für Erdgas ganz aufgehoben wird. Ich begrüße es, daß der Bundesrat mit dieser Konzeption der Bundesregierung übereinstimmt.

Ich begrüße es außerdem, daß der Bundesrat keine Bedenken erhebt, die gesetzliche Laufzeit der Heizölsteuer um zwei Jahre zu verlängern. Der Bundesrat bestätigt damit die Auffassung der Bundesregierung, daß der Finanzbedarf für energiepolitische Vorhaben fortbesteht.

Um so bedauerlicher ist es, daß sich die Ausschüsse des Bundesrates dagegen wenden, die Steuer für leichtes Heizöl zu erhöhen, zumal es sich hierbei um eine unerläßliche Voraussetzung zur Verwirklichung der energiepolitischen Vorhaben der Bundesregierung handelt. Dies wird deutlich, wenn der sprunghaft gestiegene Aufwand des Bundes für energiewirtschaftliche Zwecke dem Heizölaufkommen gegenübergestellt wird. Während es 1975 noch 3,4 Milliarden DM waren, die der Bund für energiewirtschaftliche Zwecke aufwandte, so sind

<sup>\*)</sup> Anlage 3

(A) 1978 nicht weniger als 4,3 Milliarden DM dafür vorgesehen.

Dieser energiewirtschaftlichen Leistung des Bundes steht ein **Heizölsteueraufkommen** gegenüber, das ohne die vorgesehene Erhöhung nur 800 Millionen DM betragen, mit dieser Erhöhung 1978 jedoch 1 Milliarde DM und in den folgenden Jahren jeweils 1,3 Milliarden DM erreichen würde.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß der Bund zwei Drittel seiner Ausgaben für energiepolitische Zwecke aus allgemeinen Mitteln bestreitet. Es trifft deshalb nicht zu — was immer wieder behauptet wird —, daß der Bund seine Ausgaben — anders als die Länder — schlechthin aus neuen Quellen finanzierte.

Lassen Sie mich noch kurz auf die anderen Einwände eingehen, die hier erhoben worden sind: Zunächst ein Wort zur **Steuerlastquote**. Die Steuerlastquote wird — ohne Gegenrechnung der Kindergeldzahlungen — von 25,09 Prozent im Jahre 1977 auf 24,39 Prozent im Jahre 1978 absinken. Dies ist eine Auswirkung der massiven Steuererleichterungen zum 1. Januar 1978 im Wert von rund 11 Milliarden DM netto. Die Bundesregierung hat also mit Maßnahmen, die erst vor zwei Monaten in Kraft getreten sind, dafür gesorgt, daß die Steuerlastquote absank; das ist die Realität. Die Erhöhung der Heizölsteuer wird die Steuerlastquote von 1978 um ganze 0,04 Prozent verändern, hat somit nur minimale Auswirkungen.

Die Erhöhung der Heizölsteuer ist auch so bemessen, daß der Verbraucher sie nur wenig spürt. Bei einem Verbrauch von 5 000 Liter Heizöl im Jahr werden durch die Steuererhöhung rund 50 DM zusätzliche Kosten entstehen. Die Steuererhöhung wird sich somit im Preis voraussichtlich mit 1 Pfg/Liter auswirken. Dabei ist die anteilige Mehrwertsteuer bereits berücksichtigt.

Diese Mehrbelastung eines einzelnen Mineralölprodukts wird von saisonalen Preisschwankungen übertroffen und kann den Ölförderländern keinen Vorwand bieten, die Rohölpreise anzuheben, zumal die Bundesrepublik Deutschland nur eines unter vielen Abnehmerländern ist.

Aus den gleichen Gründen sind auch keine nennenswerten Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Beschäftigungslage zu erwarten, zumal das leichte Heizöl zu über 85 Prozent zur Raumheizung verbraucht wird.

Ein Wechsel vom Heizölverbrauch zum Erdgas- oder Kohleverbrauch aus Gründen der steuerlich bedingten Erhöhung des Heizölpreises stellt weder in strukturschwachen noch in strukturgünstigen Gebieten eine echte Alternative dar. Dafür wäre die Investition zu hoch und die Manipulation der Kohle zu lästig.

Die Forderung schließlich, daß das Mehraufkommen aus der erhöhten Heizölsteuer jeweils in die Region zurückfließen müsse, aus der es stammt, oder sogar dem einzelnen Heizölverbraucher wieder zugute kommen müßte, der mit ihm belastet wird, kann die Bundesregierung nicht anerkennen. Diese

Forderung läuft nur auf eine wirkungslose Variante des Gießkannenprinzips hinaus. Eine zukunftsorientierte Energiepolitik muß dagegen Ausgabenschwerpunkte setzen. Diese Auffassung ist bisher auch von der Gesetzgebung vertreten worden. Sie hat in der gesetzlichen Bindung des Heizölsteueraufkommens für energiepolitische Zwecke sichtbaren Ausdruck gefunden. Es besteht kein Grund, davon abzugehen, nicht zuletzt weil das Heizölsteueraufkommen — wie schon ausgeführt — nur etwa ein Drittel der Ausgaben zur Sicherung der Energieversorgung deckt.

Ich bitte, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 86/1/78 (neu) und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 86/2/78.

Wir stimmen zunächst über den Antrag des Freistaates Bayern ab. Wer stimmt zu? — Dies ist die Minderheit.

Zur Abstimmung rufe ich nunmehr die Empfehlung des Finanz- und des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 86/1/78 (neu) auf, und zwar zunächst ohne die Begründung.

Wer stimmt bitte zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir haben jetzt über die Begründung zu befinden. Hierzu ist absatzweise Abstimmung erbeten worden. Ich rufe demgemäß auf:

Abs. 1, also bis zu den Worten „aus folgenden Gründen abzusehen“; wer stimmt zu? — Mehrheit.

Abs. 2, das ist der nur vom Finanzausschuß empfohlene eingeklammerte Teil. Wer stimmt dem zu? — Die Mehrheit. Das „nur“ bezog sich nicht auf den Finanzausschuß, sondern darauf, daß es nicht beide waren.

(Heiterkeit)

Ich rufe zur Abstimmung über Abs. 3 auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Abs. 4! — Mehrheit.

Abs. 5! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben erfolgten Beschlußfassung **Stellung zu nehmen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes** (Drucksache 85/78).

Damit man sich ein wenig arrangieren kann, mache ich jetzt darauf aufmerksam, daß die Rednerliste zu diesem Punkt sich wie folgt darstellt: Als erstes hat für den Wohnungsausschuß Herr Staatsminister Dr. Hillermeier die Berichterstattung, dann für den Finanzausschuß Herr Staatsminister Gaddum die Mitberichterstattung.

- (A) Wortmeldungen liegen mir bisher vor von Herrn Bundesminister Dr. Haack, von Herrn Innenminister Späth und von Herrn Innenminister Dr. Hirsch. Herr Dr. Hillermeier hat mich gerade wissen lassen, daß er seine Ausführungen zu Protokoll \*) gibt.

Herr Minister Gaddum hat das Wort.

**Gaddum** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Für den **Finanzausschuß** habe ich zu berichten über die Meinungsbildung im Ausschuß zu der Frage der Förderungsmodalitäten und die im Ausschuß gegebene Information der Bundesregierung hinsichtlich der **Finanzierungsmittel für das Gesetz**.

Während die Regierungsvorlage ausschließlich direkte Subventionen zur Förderung energiesparender Investitionen nach Maßgabe der für die nächsten fünf Jahre in den Haushalten von Bund und Ländern bereitzustellenden Mittel im Gesamtvolumen von 4,3 Milliarden DM vorsieht, hält der Finanzausschuß zu diesem Zweck steuerliche Erleichterungen für erforderlich.

Der Finanzausschuß verkennt dabei nicht, daß steuerliche Hilfen nicht in allen Fällen den erwünschten Anreiz für energiesparende Investitionen in Gebäuden bieten können. Er empfiehlt daher ergänzend eine gesetzliche Regelung zur direkten Förderung zumindest für Investitionsmaßnahmen zur Heizenergieeinsparung in Wohnungen, soweit der gewollte Anstoßeffect nicht durch eine Verbesserung und Ausweitung steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten erreicht werden kann.

- (B) Da es sich bei dem Bereich der steuerlichen Absetzungen für Investitionen in Gebäuden um ein sehr komplexes Kapitel unseres Besteuerungssystems handelt, hat der Finanzausschuß zunächst bewußt darauf verzichtet, seiner Empfehlung für eine allgemeine Stellungnahme konkrete Änderungsvorschläge zu einzelnen steuerlichen Bestimmungen beizufügen.

Es wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren vielmehr u. a. darum gehen, die Auswahl unter den denkbaren steuerlichen Vergünstigungen so zu treffen, daß die damit verbundenen Steuerausfälle sich neben einem reduzierten Zuschußprogramm in einem finanzierbaren Rahmen halten.

Dabei wird es auch noch eingehender Prüfung bedürfen, welche steuerlichen Vergünstigungen im Bereich der Absetzungen und Abschreibungen ohne schwerwiegende Eingriffe in das geltende Besteuerungssystem eingeführt werden können und welche bestehenden Steuererleichterungen einer Verbesserung zugänglich sind.

Was sich hier z. B. anbietet und auch im Rahmen der vertretbaren Steuerausfälle zu verwirklichen ist, wäre eine Ausweitung der Regelung des § 82 a Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), der sich bereits mit Abschreibungserleichterungen für energiesparende Maßnahmen befaßt. Sein Anwendungsbereich könnte gleichzeitig in verschiedene Richtungen ausgedehnt werden.

\*) Anlage 4

Zu denken ist hier z. B. an die Einbeziehung von Gebäuden in Betriebsvermögen. Es ist darüber hinaus möglich, die Wirkung auch dadurch effektiver zu gestalten, daß der Zeitraum für die Abschreibung von 10 auf etwa 5 Jahre verkürzt wird. Ohne die Einfamilienhausbesteuerung insgesamt in Frage zu stellen, könnte in diesem Bereich auch in der Weise geholfen werden, daß diesen Steuerpflichtigen auch bei dem genannten Erhaltungsaufwand das Recht eingeräumt wird, sich für Herstellungsaufwand und damit für Vergünstigungen nach § 82 a zu entscheiden.

Zur Finanzierung geht der Gesetzentwurf davon aus, daß fünfzig Prozent des projektierten Gesamtvolumens von 4,3 Milliarden DM durch die Länder und fünfzig Prozent nach Art. 104 a Abs. 4 GG als Finanzhilfen vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuß hat nicht zu der Frage Stellung genommen, ob Art. 104 a Abs. 4 GG eine Mitfinanzierung des Bundes überhaupt zuläßt.

Hinsichtlich der **Finanzierbarkeit des Programms durch den Bund** hat in der letzten Sitzung des Bundesrates der Vertreter der Bundesregierung bei der Beratung der Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms erklärt, daß diese Finanzierungsbeteiligung des Bundes im Zusammenhang geschehen werden müsse mit der von der Bundesregierung vorgesehenen Erhöhung der Mineralölsteuer auf leichtes Heizöl.

Im Finanzausschuß des Bundesrates hat sich nunmehr der Vertreter der Bundesregierung auf Befragen dahin gehend geäußert, daß das vom Bund erwartete Mehraufkommen aus dieser von ihm geplanten Erhöhung der Mineralölsteuer keineswegs zur Finanzierung des Energiesparprogramms vorgesehen sei; vielmehr reiche dieses erwartete Mehraufkommen nicht einmal zur Deckung des an anderer Stelle benötigten Mehrbedarfs des Bundes für Maßnahmen der Energiepolitik. Herr Böhme hat dies, so meine ich, eben noch einmal in seinen Ausführungen zu dem vorhergegangenen Tagesordnungspunkt bestätigt.

Aus der Sicht der Länder erscheint diese Frage durchaus nicht nebensächlich. Es muß danach nämlich damit gerechnet werden, daß die Aufwendungen des Bundes voll in die bereits angekündigte Forderung des Bundes an die Länder auf Erhöhung seines Umsatzsteueranteils ab 1979 eingehen.

Sollte sich der Bund mit einer solchen Forderung durchsetzen, würde das im Ergebnis bedeuten, daß die Länder auf diesem Wege nicht nur die Hälfte der Ausgaben für energiesparende Maßnahmen zu tragen hätten, sondern daß ihnen darüber hinaus zugemutet wird, auch den Mitfinanzierungsanteil des Bundes zu tragen, den dieser ihnen als Finanzhilfe vermeintlich vorerst zur Verfügung stellt.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Vielen Dank, Herr Berichterstatter. Jetzt kommen wir zur Diskussion. Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Haack.

(A) **Dr. Haack**, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat, wie Sie wissen, mit Kabinettsbeschuß vom 14. September 1977 den Ländern angeboten, sich an einem Programm zur Einsparung von Heizenergie in Gebäuden in Höhe von 4,35 Milliarden DM mit 50 % zu beteiligen.

Dieses Angebot halten wir nach wie vor aufrecht, denn trotz einiger Meinungsverschiedenheiten hat gerade die Diskussion der letzten Monate gezeigt, daß Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden mit besonderer Dringlichkeit realisiert werden müssen. Es bedarf der gemeinsamen Anstrengung von Bund und Ländern, um dieser Zielsetzung gerecht zu werden.

Die Bundesregierung hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß in dieser Zielsetzung jetzt offensichtlich Bund und Länder übereinstimmen. Die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates haben sich jeweils einstimmig zu der Notwendigkeit bekannt, die Anstrengungen zur Einsparung von Energie weiter zu verstärken. Dies macht deutlich, daß auch die Länder Maßnahmen der Energieeinsparung hohe Priorität einräumen wollen. Hier scheint mir eine tragfähige Basis für die Durchführung eines Programms und für einen Kompromiß bei der Förderung von Heizenergiesparmaßnahmen zu liegen.

In dieser gemeinsamen Auffassung wird, so meine ich, deutlich, daß wir bereit sind, die Konsequenzen aus der sich abzeichnenden Energieverknappung zu ziehen. Diese Konsequenzen müssen rasch gezogen werden, denn die Situation duldet keinen Aufschub. Seit der Ölkrise wissen wir, daß vor allem die Energieträger Öl und Erdgas nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen und daß es immer schwieriger werden wird, der wachsenden Nachfrage in den westlichen Industrieländern mit einer entsprechenden Angebotsausweitung zu folgen. In der Öffentlichkeit wird der Blick auf die langfristig bedrohliche Lage durch die Überschusssituation der letzten Jahre immer noch verstellt. Diese kurzfristig überwiegend konjunkturell bedingte Situation darf jedoch nicht unsere langfristige Politik bestimmen.

Die längerfristigen Risiken am Weltenergiemarkt und damit für die importabhängige deutsche Volkswirtschaft sind vielmehr in den letzten Jahren gewachsen. Vor allem am Weltölmarkt, von dem die Ölversorgung der Bundesrepublik Deutschland fast ausschließlich abhängig ist, muß angesichts der steigenden Nachfrage und des begrenzten Angebots in Zukunft mit Spannungen gerechnet werden. Der weitaus größte Teil unseres Primärenergiebedarfs wird jedoch noch lange Zeit durch Erdölimporte gedeckt werden müssen.

Zum Risiko einer mangelnden Energieversorgung aufgrund zunehmender Knappheit der verfügbaren Reserven kommt das unkalkulierbare Risiko der Angebotsverknappung aus politischen Gründen. Die Gefahren, die hieraus für die Bundesrepublik Deutschland als hochindustrialisiertes Land mit hohem Energiebedarf und unzureichenden eigenen Pri-

märenergiereserven erwachsen können, sind schon oft beschworen worden. Ich möchte es daher mit diesem Hinweis bewenden lassen. (C)

Erfolgreich können auf längere Sicht nur solche Bemühungen sein, die auf die verstärkte Ausnutzung vorhandener Energieträger, auf die Erschließung bisher nicht oder weniger genutzter Energie-reserven gerichtet sind und von einer möglichst großen Einsparung von Energie begleitet werden, ohne daß darunter das wirtschaftliche Wachstum, das wir benötigen, leiden dürfte.

Ein Schwerpunkt der Bemühungen zur Bekämpfung der Energieverknappung muß auf dem Gebiet der **Energieeinsparung** liegen. Das Energieprogramm der Bundesregierung, in dessen Vollzug dieser vorliegende Gesetzentwurf zu sehen ist, hat daher auch in seiner zweiten Fortschreibung wegen des hohen Anteils des Heizenergiebedarfs am gesamten Energieverbrauch die Notwendigkeit energiesparender Maßnahmen in Gebäuden besonders betont.

Für neu zu errichtende Gebäude hat die Bundesregierung hieraus durch die von ihr erarbeiteten Verordnungen zum Energieeinsparungsgesetz, insbesondere durch die bereits in Kraft getretene Wärmeschutzverordnung, die erforderlichen Konsequenzen gezogen. Im Bereich der bereits bestehenden Gebäude gilt es, die Investitionsbereitschaft der Eigentümer zu wecken und die Mehrbelastungen, die für die Mieter entstehen, tragbar zu gestalten.

Hierzu ist eine Förderung aus öffentlichen Mitteln unerlässlich; nicht alle Eigentümer werden in der Lage oder willens sein, Anlagen und Einrichtungen, die in Zeiten des Energieüberflusses und niedrigerer Energiepreise entstanden sind, zum Zwecke der Energieeinsparung zu verbessern, wenn ihnen hierbei nicht in fühlbarer Weise geholfen wird. Es ist ja allgemein bekannt, daß die Mehraufwendungen für energiesparende Investitionen im Altbaubereich gegenwärtig noch nicht durch die geringeren Ausgaben für Heizenergie ausgeglichen werden. (D)

Durch eine staatliche Förderung kann darüber hinaus ein erhebliches Auftragsvolumen angestoßen und für den privaten Sektor leichter finanzierbar gemacht werden. Die Förderung der Energieeinsparung hat damit auch beachtliche und nachhaltige Beschäftigungseffekte. Die Energieeinsparung entwickelt sich darüber hinaus zu einem Wachstumsfaktor. Wir sind alle aufgerufen, dazu beizutragen, daß dies möglichst rasch geschieht. Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes soll dazu beitragen.

Ich darf zu der **Forderung nach steuerrechtlicher Förderung**, die hier gerade von Herrn Minister Gaddum vorgetragen worden ist nach den Beratungen in Ihrem Finanzausschuß, aus der Sicht der Bundesregierung folgendes kurz anmerken.

Es gibt schon gegenwärtig in erheblichem Umfang Möglichkeiten der steuerlichen Begünstigung von Energieeinsparinvestitionen. Die meisten der nach dem Gesetzentwurf förderungswürdigen Investitionen sind nach der neueren Rechtsprechung des

- (A) Bundesfinanzhofs ohnehin sofort absetzbarer Erhaltungsaufwand. Im Eigenheimbereich tritt eine steuerliche Erleichterung. — Herr Minister Gaddum hat darauf hingewiesen — allerdings nur dann ein, wenn Herstellungsaufwand erhöht abgesetzt werden kann.

Um daraus folgende Ungleichheiten in der steuerlichen Behandlung von Energieeinsparinvestitionen im Mietwohnungssektor und im Eigenheimbereich zu vermeiden, hat der Bundesminister der Finanzen jetzt einen Erlaß herausgegeben, nach dem bei der steuerlichen Beurteilung von Energieeinsparinvestitionen im Eigenheimbereich grundsätzlich vom Herstellungsaufwand auszugehen ist. Dieser Erlaß ist vor wenigen Tagen herausgegangen und in dieser Woche veröffentlicht worden, so daß auch hier einem Petikum von Herrn Minister Gaddum, das hier vorhin vorgebracht worden ist, gefolgt ist. Sie mögen daraus erkennen, daß die Bundesregierung bestrebt ist, in möglichst weitem Umfang für energiesparende Maßnahmen steuerliche Erleichterungen zu gewährleisten.

Die Empfehlung des Finanzausschusses macht jedoch nicht deutlich, welche Art steuerlicher Erleichterungen angestrebt wird. Allerdings haben wir hierzu gerade von Herrn Minister Gaddum einige Erläuterungen zu diesem Beschluß gehört. Für die Bundesregierung ist es daher im bisherigen Stadium schwierig, eine Stellungnahme zu formulieren, da dies eine präziser formulierte Anregung voraussetzen würde.

- (B) Unser Ministerium hat daher Vertreter der Länder zu einer Erörterung eingeladen, um genauer zu erfahren, welche steuerrechtliche Regelung vom Bundesrat, wenn der Beschluß heute in die vom Finanzausschuß gewünschte Richtung gehen sollte, angestrebt wird. Ich darf die anwesenden Länderminister darum bitten, diesbezüglich auch für eine möglichst rasche Konkretisierung zu sorgen, damit wir die weiteren parlamentarischen Verhandlungen möglichst zügig gestalten können.

Ich möchte aber schon jetzt hier feststellen: Eine Förderung vorwiegend oder ausschließlich steuerrechtlicher Art würde infolge der progressiven Einkommensbesteuerung energiesparende Maßnahmen sehr unterschiedlich begünstigen. Außerdem werden Steuervergünstigungen nicht an den Mieter weitergegeben. Wir müssen also daran interessiert sein, die Mieter möglichst weitgehend an der Förderung teilhaben zu lassen; denn es geht ja um die Einsparung von Kosten für die Nutzer, also nicht nur für die Eigenheimer, sondern auch für die Mieter. Diese beiden ganz wesentlichen Bereiche, die ich hier nur ganz kurz erwähnt habe, können aber nur durch eine Programmförderung berücksichtigt werden.

Ich möchte abschließend bei meiner **ersten Rede als neuer Bauminister** vor dem Bundesrat versichern, daß es mir auf eine **gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern** in dem gesamten Bereich Städtebau, Wohnungsbau und Raumordnung ankommt; denn ich meine, daß die vor uns liegen-

den Aufgaben nur miteinander und nicht im parteipolitisch motivierten Gegeneinander gelöst werden können. Ich werde in grundsätzlicher Anerkennung unserer föderativen Struktur — was ich schon deshalb tue, weil ich aus Bayern komme — um einen guten Kontakt mit meinen Länderkollegen bemüht sein.

Wegen ihrer großen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung ist gerade die Energieeinsparung ein Prüfstein für das Zusammenwirken von Bund und Ländern. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung bei der weiteren parlamentarischen Behandlung dieses Gesetzentwurfs.

**Präsident Dr. Vogel:** Vielen Dank, Herr Bundesminister. Da Sie darauf hinweisen, daß Sie zum erstenmal hier als Bundesminister sprechen, darf ich Ihnen eine gute Hand bei der Führung Ihrer Amtsgeschäfte wünschen.

Das Wort hat jetzt Herr Innenminister von Baden-Württemberg, Herr Späth — wenn ich recht sehe, ebenfalls eine Jungferrede in diesem Hause.

**Späth (Baden-Württemberg):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! **Energieeinsparung** ist für Bund und Länder eine vordringliche Aufgabe, deren Bedeutung wir nicht hoch genug ansetzen können. Das ist die gemeinsame Erkenntnis von Bund und Ländern, über die wir im Grundsätzlichen, glaube ich, nicht mehr zu diskutieren brauchen. Auch Baden-Württemberg ist sich dieser Aufgabe bewußt. Wir haben im Jahre 1977 als erstes Bundesland, glaube ich, ein Energiesparprogramm eingeleitet, das wir in diesem Jahr fortgeschrieben haben. Damit stellen wir unter Beweis, daß wir die Mahnungen zum Energiesparen ernst nehmen und handeln wollen.

Mit dem **Entwurf der Bundesregierung**, den wir heute beraten, wird ein neuer Anlauf genommen, nachdem die im vergangenen Jahr von der Bundesregierung geplante Lösung auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung letztlich daran scheitern mußte, daß die Vereinbarung unausgewogen war und in überstürzter Eile vorangetrieben wurde. Dabei muß auch auf die Gefahr, die von einer gemeinsamen Förderung von Bund und Ländern auf der Grundlage des Art. 104 a GG ausgeht, hingewiesen werden. In Baden-Württemberg werden z. B. durch **Mischfinanzierungen** nach Art. 91 a und 104 a GG im Jahre 1978 nicht weniger als 1 Milliarde DM Komplementärmittel des Landes gebunden. Zusammen mit den Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 0,9 Milliarden DM sind dies bereits 39 Prozent der gesamten Investitionsausgaben dieses Bundeslandes. Man muß schon überlegen, wie politische Prioritäten in den Länderhaushalten aussehen sollen, wenn diese Komplementärfinanzierungssystematik weitergeht.

Die **Komplementärfinanzierungsmittel** lassen sich schließlich nur durch Kürzungen in anderen Bereichen bereitstellen, die landespolitisch möglicherweise ebenso bedeutsam sind und deshalb mit zur

(A) Entscheidung stehen. Die Zuschußangebote des Bundes stellen die Länder jeweils vor die Alternative, entweder auf erhebliche Bundeszuschüsse zu verzichten oder die eigene Prioritätenkonzeption umzuwerfen. Darin liegt — bei zunehmender Entwicklung in dieser Richtung — mit Sicherheit eine Gefahr für den föderativen Aufbau und auch die föderative Funktion unseres Staatswesens. Auch bei der wichtigen Aufgabe der Energiesparmaßnahmen muß diese Frage in die Überlegungen einbezogen werden.

Hinzu kommt, daß der **Bund** seinen Anteil an der Energiesparförderung durch eine **Sonderfinanzierung über die Heizölsteuer** aufbringt. Das kann auch nicht dadurch vermieden werden, daß Sie, Herr Staatssekretär, sagen, das reiche nicht aus, und daß dann etwa das eintritt, was Herr Kollege Gaddum hier angesprochen hat, daß nämlich diese Spezialfinanzierung dadurch abgewertet wird, daß noch zusätzliche Finanzbeanspruchungen aus der allgemeinen Steuerverteilung kommen und die Länder dann erstens an der Spezialfinanzierung auf der Zuweisungsseite nicht beteiligt sind und auf der Finanzverteilungsseite noch einmal zur Bundesfinanzierungsquote Geld abzugeben haben. Dann allerdings stellt sich sehr viel grundsätzlicher die Frage, ob es klug ist, daß der Bund dauernd aus der allgemeinen Steuerverteilung neue Mittel beansprucht, um sie dann mit entsprechendem Verwaltungsaufwand den Ländern wieder zurückzugeben. Dann kann er sie doch im Grunde den Ländern gleich bei der allgemeinen Steuerverteilung belassen.

(B) Nicht zuletzt muß darauf hingewiesen werden, daß die Komplementärkraft der Länder erheblich dadurch beeinträchtigt ist, daß wir jetzt zu dem Zukunftsinvestitionsprogramm von 16 Milliarden DM bereits unsere Komplementärmittel in diesem und dem nächsten Haushaltsjahr bereitzustellen haben.

Gegen die geplante **Erhöhung der Heizölsteuer** hat sich der Bundesrat vorhin bereits ausgesprochen. Sie belastet den Verbraucher mit rund einer halben Milliarde DM. Es ist für den kleinen Einkommensbezieher, Herr Staatssekretär, nicht tröstlich, wenn das nur 50 DM sind und die saisonalen Schwankungen noch mehr kosten. Das ist zumindest dann nicht tröstlich, wenn wir den sozialen Aspekt betrachten und dann eben doch zu dem Ergebnis kommen, daß mit der einen Hand eingesammelt und mit der anderen ausgegeben wird, und zwar wiederum unter Kürzung des Gesamtaufkommens zunächst einmal um den Verwaltungsaufwand.

Wir sind der Meinung, daß wir eine zügige, eine wirksame, eine gerechte und vor allem eine einfache **Konzeption für das Energiesparen** erreichen müssen. Diesen Anforderungen entspricht der Gesetzentwurf nach unserer Überzeugung in der vorliegenden Fassung nicht.

Wir vermissen vor allem die schon angesprochene vorrangige steuerliche Lösung, die das Ganze in großen Bereichen erheblich vereinfacht und letztlich für alle Hauseigentümer den entscheidenden Anreiz zum Energiesparen bringt. Langfristig könnte man ohnehin überlegen, ob es nicht besser wäre, durch

die Baurechtsgesetzgebung die entsprechenden (C) Wärmedämmwerte, die wir wollen, festzulegen und dann die Subvention über den Steuerbereich oder ergänzend über Zuschüsse anzusetzen.

Bei der **ergänzenden Zuschußförderung**, die die Modernisierung und die Energiesparmaßnahmen zusammenführt, kommt es wiederum auf ein einfaches Verfahren an. Denn langfristig werden Sie ein Töpfchen-Geschäft mit fünf Systemen für die Förderung der Modernisierung haben: die Isolierung als Energiesparmaßnahme, anderes als Modernisierungsmaßnahme, möglichst noch etwas über Denkmalschutz und schließlich auch noch etwas aus allgemeinen Förderungsmitteln. Das führt letztlich dazu, daß in einem riesigen Verwaltungsaufwand relativ wenig bewegt wird. Wir haben deshalb in der Drucksache 85/4/78 den Antrag gestellt, daß gerade das Zusammenführen von Modernisierungsmitteln und Energiesparmitteln stattfindet, damit eine einfache Konzeption durchgesetzt wird.

Die steuerliche Seite wird ohne großes Antrags- und Formularwesen wirksam. Sie wirkt rasch und motiviert breite Schichten von Eigentümern, an die Sache heranzugehen.

Was die ergänzende Förderung betrifft, sollten wir beim Wohnungsmodernisierungsgesetz auch zu einheitlichen Sätzen und letztlich zu pauschalen Zuweisungen kommen. Wir brauchen — das will ich ausdrücklich anerkennen — die **ergänzende Zuschuß- und Darlehensfinanzierung** deshalb, weil wir etwa dort, wo die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ihren Bestand modernisieren, mit einer steuerlichen Lösung nicht zurechtkommen. Auch brauchen wir sie dort, wo die kleinen Einkommensbezieher aus der steuerlichen Lösung nicht denselben Effekt erzielen können wie aus der Zuschußgewährung. Das muß also ergänzt werden. Insgesamt sollte man das Fördervolumen nach der steuerlichen Seite ausrichten, die Vorrang haben sollte, und nach der ergänzenden Zuschußseite. Wenn das ausbalanciert ist, sollte man sich an die Grundsätze erinnern, die unsere in den Unterausschüssen gestellten Anträge enthalten, die wir hier wiederholen, nämlich insbesondere pauschal zuzuweisen und dann bei den Ländern das System der Modernisierungsmittel und der Energiesparmittel im Wohnungsbau zu einer Gesamtkonzeption zusammenzuführen, die auch längerfristig haltbar ist. (D)

Modernisierungs- und Energiesparförderung sind zwar von der Zielsetzung her keine voll deckungsgleichen Kreise. Beide treffen aber im Zuschußbereich im wesentlichen auf dieselben Bausubstanzen. Eine am Erfolg der Förderprogramme orientierte Politik kann deshalb keine Ziele verfolgen, die sich ausschließlich etwa an der „reinen Lehre der Energieeinsparung“ orientieren. Rücksicht auf den Bürger, Grenzen der Belastbarkeit der ausführenden Verwaltung und Gründe wirtschaftlicher Vernunft zwingen zu wechselseitiger Ausgewogenheit. Diese Überlegung macht es erforderlich, die beiden Bereiche zusammenzuführen.

Die **Bundesfinanzhilfen** müssen für den ergänzenden Bereich der Zuschußförderung den Ländern pau-

(A) schal zugewiesen werden. Erst dann können wir im Grunde flexibel ein breites Programm der Modernisierung und der Energiesparmaßnahmen einführen.

Der **Verfahrensweg** muß einfach sein. Auch dies ist eine Bedingung, die sie nur beim Zusammenführen erfüllen können. Sonst haben wir die Baurechtschene, anschließend die Zuschußschene — möglichst noch auf zwei Ebenen, auf der Bankebene und der Verwaltungskontrollseite —, und der Aufwand ist dann eben zu groß. Das widerspricht auch dem Grundgedanken, den auch die Bundesregierung geäußert hat: dem Gedanken des Abbaues investitions-hemmender Vorschriften.

Die umfassende Aufgabe der Stadtsanierung, der Dorfentwicklung und der Wohnungsmodernisierung mit dem gemeinsamen Ziel der Energieeinsparung zu verbinden, ist die Aufgabe. Und wer das will, darf nicht immer neue, aufwendige Spezialregelungen einführen.

Ich hoffe, daß mit unseren Vorschlägen für das weitere Gesetzgebungsverfahren ein Weg aufgezeigt ist, auf dem eine solche Konzeption entwickelt werden kann.

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Herr Innenminister, ich darf davon ausgehen, daß Sie immer dann, wenn Sie mit dem Blick zur Bank der Bundesregierung den Herrn Staatssekretär ansprachen, Herrn Bundesminister Dr. Haack meinten.

(Späth: Nein, den Herrn Staatssekretär im Finanzministerium!)

(B) Entschuldigung, dann nehme ich meine Korrektur zurück. — Herr Innenminister Hirsch!

**Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich werde mich mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Zeit auf wenige Bemerkungen beschränken und den Rest der Rede zu Protokoll \*) geben.

Herr Kollege Gaddum hat auf den Beschluß des Finanzausschusses hingewiesen, daß heizenergiesparende Investitionen durch steuerliche Erleichterungen gefördert und Zuschüsse nur in den Fällen gewährt werden sollten, in denen die Erleichterungen die gewünschten Anreize nicht bieten. Dabei ist ein Vorschlag für die **Gestaltung der steuerlichen Erleichterungen** leider nicht mitgeliefert worden.

Die Verwirklichung des Vorschlages des Finanzausschusses würde im höchsten Maße bedauerliche Konsequenzen haben.

Erstens wäre sie verwaltungstechnisch außerordentlich kompliziert, weil die Finanzverwaltung, was sie bisher nicht tun mußte, prüfen mußte, ob die Voraussetzungen für energiesparende Investitionen tatsächlich vorliegen.

Zweitens würden — darauf ist schon hingewiesen worden — die Gemeinnützigen und die Bauherren

oder Eigentümer mit geringer steuerlicher Belastung sozusagen ins Bergfreie fallen. (C)

Drittens ist das Finanzvolumen, das wir durch Steuervergünstigungen gewähren müßten, nicht mehr überschaubar.

Viertens werden die Vermieter, also die Eigentümer, die Kosten auf die Mieter abwälzen, aber die Steuervergünstigungen, die sie ihnen einräumen wollen, nicht weitergeben. Ich kann nicht erkennen, daß das eine große soziale Leistung wäre.

Fünftens ist es dann wohl selbstverständlich, daß die Zuschüsse, die gewährt werden sollen, in diesem Jahr auf keinen Fall mehr zum Zuge kommen können. Das halte ich kaum für vertretbar.

Wir haben im Lande Nordrhein-Westfalen ein Volumen von 100 Millionen DM zur Modernisierung und für energiesparende Investitionen bereitgestellt. Dieses Volumen könnte in diesem Jahr für energiesparende Maßnahmen dann nicht mehr eingesetzt werden. Ich weiß nicht, wie man das angesichts der von allen Rednern betonten Sachlage wirklich beantworten könnte.

Ich sehe ebenso das verfassungsrechtliche Problem der **Mischfinanzierung** im Rahmen des Artikels 104 a Abs. 4 GG. Dieses Problem muß gelöst werden. Ich bin nur nicht der Überzeugung, daß es unbedingt bei Gelegenheit dieses Gesetzes gelöst werden muß; dafür kann man sich notfalls auch eine andere Gelegenheit aussuchen.

Letzte Bemerkung: Ein Mangel des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs sind die fehlenden **Regelungen zum Mietrecht**. Dazu — insbesondere hinsichtlich der sogenannten Duldungspflicht — weise ich darauf hin, daß der Bundesrat schon 1976 eine Änderung des § 541 a BGB vorgeschlagen und dazu sogar den Vermittlungsausschuß angerufen hatte. Ich hoffe, daß die Bundesregierung sich im weiteren Verlauf der Beratung diesem Votum anschließen wird. (D)

**Vizepräsident Dr. Vogel:** Meine Damen und Herren, es ist jetzt eine etwas schwierige Abstimmung vorzunehmen. Ich darf das, bevor ich beginne, zur Anspornung der Gemüter bemerken.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in den Drucksachen 85/1/78 und 85/2/78 vor, ferner Anträge der Länder Baden-Württemberg und Bayern in den Drucksache 85/3 bis 85/5/78. Der Antrag Bayerns ist ein Änderungsantrag, den ich vor der Abstimmung über die Gesamtempfehlung des Finanzausschusses zur Abstimmung stelle. Über den Antrag Baden-Württembergs zu Drucksache 85/4/78 wird im Fall der Annahme der Empfehlung des Finanzausschusses abgestimmt, und das Abstimmungsergebnis zu Buchstabe e wird dann entscheiden, ob die übrigen Empfehlungen der Ausschüsse, wie vom Finanzausschuß gewünscht, ganz entfallen sollen oder ob sie im Anschluß daran entsprechend dem Wunsch Baden-Württembergs weiter abzustimmen sind.

\*) Anlage 5

(A) Ich komme zunächst zum Änderungsantrag Bayerns in Drucksache 85/5/78. Wer stimmt hier zu? — Das ist eine Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 85/2/78 mit der soeben angenommenen Änderung in Buchstabe b ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Mehrheit.

Dann entfallen im Antrag Baden-Württemberg Drucksache 85/4/78 Buchstabe d die Worte „in Wohnungen“; ferner entfällt Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 85/3/78.

Mit dieser Maßgabe kommen wir dann zu dem Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 85/4/78. Bitte das Handzeichen für Buchstabe d! — Das ist die Minderheit.

Zu Buchstabe e in diesem Antrag Baden-Württembergs ist getrennte Abstimmung über die Worte „mit dieser Maßgabe“ gewünscht worden. Bitte Handzeichen für Buchstabe e, zunächst ohne diese Worte! — Das ist die Minderheit.

Damit entfallen alle weiteren Empfehlungen und Landesanträge mit Ausnahme von Ziff. 1 Buchstaben a, b und f der Drucksache 85/1/78.

Ich rufe auf

Ziff. 1 a! — Mehrheit!

Ziff. 1 b! — Mehrheit!

Ziff. 1 f! — Mehrheit!

(B) Damit ist die Abstimmung abgeschlossen. Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 81/78)

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksachen 81/1/78 und 81/2/78 sowie ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 81/3/78.

Ich rufe Drucksache 81/1/78, und zwar Ziffer 1 auf. — Mehrheit!

Nunmehr der Antrag Niedersachsens in Drucksache 81/3/78. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2 der Drucksache 81/1/78 und die gleichlautende Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 81/2/78. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3 der Drucksache 81/1/78. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum **Antarktis-Vertrag** vom 1. Dezember 1959 (Drucksache 79/78)

(C) Eine Erklärung des Herrn Senators Willms von Bremen wird zu Protokoll \*) gegeben.

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Außerdem liegt Ihnen in der Drucksache 79/1/78 ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen vor.

Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf entsprechend dem soeben angenommenen Antrag gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **Stellung zu nehmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu den **Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung** und zum Schutz des Rheins gegen **Verunreinigung durch Chloride** (Gesetz zum Chemieübereinkommen/Rhein und Chloridübereinkommen/Rhein) (Drucksache 83/78)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 83/1/78 und 83/2/78 vor.

Wer der Empfehlung des Rechtsausschusses in Abschnitt I der Drucksache 83/1/78 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen**. (D)

Punkt 19 der Tagesordnung:

a) **Jahresgutachten 1977/78** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 610/77)

b) **Jahreswirtschaftsbericht 1978** der Bundesregierung (Drucksache 51/78)

Herr Staatsminister Dr. Gölter gibt seine Rede zu Protokoll \*\*). Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 51/1/78 und 51/2/78 vor.

Wir beginnen die Abstimmung mit Drucksache 51/1/78 Abschnitt I Ziff. 1. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 Sätze 1 und 2! — Mehrheit.

Satz 3! — Mehrheit.

Ziff. 3 Sätze 1 und 2! — Mehrheit.

Sätze 3 und 4! — Mehrheit.

Ziff. 4 sowie die gleichlautende Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 51/2/78, und zwar zunächst Satz 1. — Das Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Satz 2! — Mehrheit.

Satz 3! — Mehrheit.

\*) Anlage 6

\*\*\*) Anlage 7

(A) Wir fahren fort in Drucksache 51/1/78, und zwar Ziff. 5 Sätze 1 bis 5. — Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Sätze 6 und 7! — Mehrheit.

Satz 8! — Mehrheit.

Ziff. 6 Satz 1! — Mehrheit.

Satz 2! — Mehrheit.

Satz 3! — Mehrheit.

Sätze 4 und 5! — Mehrheit.

Satz 6! — Mehrheit.

Satz 7! — Mehrheit.

Satz 8! — Mehrheit.

Ziff. 7 Satz 1! — Mehrheit.

Satz 2! — Mehrheit.

Sätze 3 und 4! — Mehrheit.

Ziff. 8 Satz 1! — Mehrheit.

Satz 2! — Mehrheit.

Sätze 3 und 4! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Jahresgutachten und dem Jahreswirtschaftsbericht die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Warmwasserzähler** (Drucksache 564/77).

Die Empfehlung der Ausschüsse liegt Ihnen in der Drucksache 564/1/77 vor.

Darf ich um das Handzeichen bitten! — Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie des Rates**

— Nr. 72/159/EWG vom 17. April 1972 über die **Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe**

— Nr. 75/268/EWG vom 28. April 1975 über die **Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten**

— Nr. 72/160/EWG vom 17. April 1972 zur **Förderung der Einstellung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung**

Vorschlag einer Richtlinie des Rates bezüglich des Programms zur **Beschleunigung der Entwässerungsarbeiten in den benachteiligten gebieten Westirlands** (Drucksache 645/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in den Drucksachen 645/1/77 und 645/2/77 vor.

Ich rufe zur Abstimmung Drucksache 645/1/77 auf: Ziff. I und II Einleitungssatz! — Mehrheit.

Ziff. II 1 a, b, c, d, e und f — das Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 2 c! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Drucksache 645/2/77: Ziff. 1! — Auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Leitlinien für die **Entwicklung der Mittelmeergebiete** der Gemeinschaft nebst Maßnahmen für die Landwirtschaft (Drucksache 16/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in den Drucksachen 16/1/78 und 16/2/78 vor.

Ich rufe zur Abstimmung die Drucksache 16/1/78 auf, und zwar Ziff. I 1. — Mehrheit.

Ziff. 2 a! Bei Annahme entfällt b. Das Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf einer Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten betreffend Verfahren zur **Berechnung der Umweltschutzkosten der Industrie** (Drucksache 8/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 8/1/78 vor.

Ich rufe zur Abstimmung Ziff. I Abs. 1 — einschließlich der zwei Gedankenstriche — auf. Wer stimmt zu? — Dann ist das einschließlich der zwei Gedankenstriche so beschlossen.

Abs. 2 Satz 1! — Das ist die Mehrheit.

Abs. 2 Sätze 2 bis 4! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Vierte **Verordnung zum Sprengstoffgesetz** (4. SprengV) (Drucksache 68/78).

(C)

(D)

(A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksachen 68/1/78 und 68/2/78 vor.

Zur Abstimmung rufe ich Abschnitt I der Drucksache 68/1/78 auf. Ziff. 1 bis 4 gemeinsam. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Die Ziffern 5 a, b und c gemeinsam! — Das ist eine Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung** (Drucksache 49/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 49/1/78 und 49/2/78 vor.

Wir stimmen zunächst ab über Drucksache 49/1/78 Ziff. 1 und über die gleichlautende Empfehlung in Ziff. 1 der Drucksache 49/2/78 ab. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren fort in Drucksache 49/1/78, und zwar Ziff. 2. — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Wir haben nun noch über die **EntschlieÙung** in Drucksache 49/2/78 unter Ziff. 2 abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; **angenommen**.

(B) Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**. Er hat ferner die angenommene EntschlieÙung gefaÙt.

Punkt 41 der Tagesordnung:

**Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses** (Drucksache 126/78).

Der bisherige Vorsitzende des Finanzausschusses (C) ist aus dem Ausschuß ausgeschieden. Für die Neuwahl des Vorsitzenden liegt Ihnen der Vorschlag vor, Herrn Finanzminister Dr. Diether Posser, Nordrhein-Westfalen, zu wählen.

Der Finanzausschuß hat sich für diesen Vorschlag ausgesprochen. Wer stimmt dem Vorschlag bitte zu? — Einstimmig so **beschlossen**. Herr Minister Posser ist damit bestellt.

Punkt 44 der Tagesordnung:

**Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes** (Drucksache 84/78).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Der federführende Ausschuß für Innerè Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu stellen**.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

**Personalien im Sekretariat des Bundesrates**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur Ernennung des Oberamtsrats Richard K ö g l e r zum Regierungsrat.

Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Wer zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung ist abgewickelt. Die **nächste Sitzung** berufe ich vorsorglich für Freitag, den 7. April 1978, 9.30 Uhr, ein.

Die heutige Sitzung ist — verbunden mit guten Wünschen für die Ostertage — damit geschlossen.

(Ende der Sitzung: 13.16 Uhr)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 454. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(D)

**(A) Anlage 1**

Umdruck 2/78

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 455. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

**I.**

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

**Punkt 2**

Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Seeverkehrs (Drucksache 101/78).

**Punkt 4**

Gesetz zu den Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft einerseits, der Tunesischen Republik, der Demokratischen Volksrepublik Algerien und dem Königreich Marokko andererseits sowie zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und diesen Staaten (Drucksache 103/78).

**II.**

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

**(B) Punkt 12**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Dezember 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Irland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (Drucksache 91/78).

**Punkt 13**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Januar 1975 und vom 16. September 1977 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Drucksache 92/78).

**Punkt 15**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen (Drucksache 82/78).

**Punkt 16**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Straße zwischen Lörrach und

Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet (C) (Drucksache 87/78).

**IV.**

Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:

**Punkt 17**

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die Jahre 1975 bis 1978 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (Sechster Subventionsbericht) (Drucksache 580/77).

**Punkt 18**

3. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen vom 31. August 1971 (Drucksache 78/78).

**V.**

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

**Punkt 22**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen (Drucksache 644/77, Drucksache 644/1/77). (D)

**Punkt 24**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Verordnung des Rates über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung bestimmter Interventionen durch den EAGFL, Abteilung Garantie (Drucksache 54/78, Drucksache 54/1/78).

**Punkt 26**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (Drucksache 9/78, Drucksache 9/1/78).

**Punkt 27**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie (EWG) des Rates — zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Werkzeugmaschinen und für gleichartige Maschinen zur Bearbeitung von

(A) Metallen, Holz, Papier und sonstigen Werkstoffen

— zur Angleichung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über handgeführte motorgetriebene Schleifmaschinen** (Drucksache 69/78, Drucksache 69/1/78).

**Punkt 28**

Verordnung über Probenahmeverfahren für die amtliche Futtermittelüberwachung (**Probenahmeverordnung — Futtermittel**) (Drucksache 57/78, Drucksache 57/1/78).

**Punkt 30**

Verordnung über die Übermittlung von Sammelanträgen auf Vergütung von Körperschaftsteuer und Erstattung von Kapitalertragsteuer auf maschinell verwertbaren Datenträgern (**Sammelantrags-Datenträger-Verordnung — SaDV**) (Drucksache 58/78, Drucksache 58/1/78 [neu]).

**Punkt 35**

Zweite **ADNR-Änderungsverordnung** (Drucksache 96/78, Drucksache 96/1/78).

**VI.**

Den Vorlagen **ohne Änderung** zuzustimmen:

(B) **Punkt 29**

Vierte Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit** als gesetzliche Rentenversicherungen (Drucksache 90/78).

**Punkt 31**

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1978** (Drucksache 98/78).

**Punkt 33**

Erste Verordnung zur **Änderung der Zweiten Wassersicherstellungsverordnung** (Drucksache 94/78).

**Punkt 37**

Verordnung zur **Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz** (Drucksache 106/78).

**Punkt 38**

Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für Elektrotechnik in Bremen** mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 89/78).

**VII.**

(C)

Der Veräußerung **nach Maßgabe der Vorlage** zuzustimmen:

**Punkt 40**

**Veräußerung des bundeseigenen „General-von-Steuben-Hotels“** an die Stadt Wiesbaden (Drucksache 70/78).

**VIII.**

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

**Punkt 43**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 112/78).

**Anlage 2**

**Erklärung**

von **Staatsminister Dr. Günther** (Hessen)

zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der vorliegende **Initiativ-Gesetzentwurf** des Landes Hessen will das Ausmaß der **Schwarzarbeit** eindämmen. (D)

Schwarzarbeit ist eine wirtschafts- und sozialpolitische Gefahr.

Sie erhöht den Auftragsmangel in vielen Wirtschaftszweigen und beeinträchtigt die ohnehin angespannte Arbeitsmarktlage. Gleichzeitig wird die Fähigkeit und Bereitschaft der Unternehmen, Facharbeiter auszubilden, eingeschränkt. Die Schwarzarbeit mindert die Steuerkraft der selbständigen Betriebe und führt zu Einnahmeausfällen der Sozialversicherungsträger.

Der Schwarzarbeiter tritt in einen unlauteren Wettbewerb zu den selbständigen Betriebsinhabern und gefährdet durch Lohn- und Preisunterbietung gewerbliche, insbesondere handwerkliche Betriebe. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen fehlerhafter Werkleistung bestehen nicht.

Die Rechte des Auftraggebers werden erheblich beeinträchtigt. Arbeiten in sicherheitsempfindlichen Bereichen (z. B. Elektroinstallation) erhöhen das Unfallrisiko.

Die konkreten Auswirkungen der Schwarzarbeit zu quantifizieren, fällt naturgemäß wegen der hohen Dunkelziffer schwer. Geschätzt wird ein „schwarzes“ Volumen von ca. 10 % des Handwerksumsatzes — 1977 rund 30 Milliarden DM. Dabei entfallen etwa 7,5 Milliarden DM auf nicht abgeführte Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge. Die Schätzun-

(A) gen der durch Schwarzarbeit verlorengegangenen Arbeitsplätze schwanken zwischen 100 000 und 400 000; ein nicht geringer Teil der Schwarzarbeiter belastet die Allgemeinheit zudem mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz.

Der Gesetzgeber hoffte, mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 wirksame Maßnahmen eingeleitet zu haben, um die Schwarzarbeit einzudämmen und ihre negativen Auswirkungen zu verhindern.

Gleichwohl hat sich gezeigt, daß das Gesetz in seiner mehrfach novellierten Form durch das einschränkende Tatbestandsmerkmal der „Gewinn-sucht“ nur ganz krasse Fälle der Schwarzarbeit erfassen kann.

Allein in Hessen mußten 1977 von 66 Ordnungswidrigkeitsverfahren 58 (!) eingestellt werden.

Zur wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit ist es daher erforderlich, das subjektive Tatbestandsmerkmal „aus Gewinnsucht“ in den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 zu streichen.

Arbeiten aus Gefälligkeit sowie Nachbarschafts- und Selbsthilfe sollen dagegen weiterhin zulässig sein. Dies gilt — um ein Beispiel herauszugreifen — etwa auch für die Tätigkeit der Maschinen- und Betriebshilferinge im Bereich der Landwirtschaft.

Der Bußgeldrahmen ist im Hinblick auf die dar-gelegte wirtschafts- und sozialpolitische Gefahr der Schwarzarbeit unbedingt erforderlich.

(B) Bei den Beratungen des hessischen Antrages haben der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß einige Änderungen empfohlen, die den Anwendungsbereich der Vorlage erheblich ausdehnen, nach unserer Überzeugung überdehnen. Als Vertreter des antragstellenden Landes bitte ich deshalb, den Empfehlungen dieser Ausschüsse nicht zu folgen und das Gesetz nur nach Maßgabe der vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen zu beschließen.

### Anlage 3

#### Erklärung

von Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

zu Punkt 8 der Tagesordnung

Gestatten Sie mir, die Auffassung Schleswig-Holsteins zu dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes von 1964** darzulegen.

Der Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht insoweit zu begrüßen, als er eine Mineralölsteuerermäßigung für den Einsatz von Brennstoffen in stationären Motoren, die der Strom- und Wärmeversorgung dienen, beinhaltet.

(C) Die beabsichtigte Steuerermäßigung begünstigt die Entwicklung von Technologien, die erhebliche Energieeinsparungen erwarten lassen. So verringert z. B. der Betrieb einer Diesel-Wärmepumpe den Energiebedarf gegenüber einer konventionellen Ölheizung auf 50 bis 55 %.

Die bisherige Besteuerung des dafür eingesetzten Treibstoffs behinderte die Verbreitung dieses energiesparenden Systems. Dieses wird mit dem Gesetzentwurf beseitigt. Er ist deshalb insoweit zu begrüßen.

Dieses gilt jedoch nicht, soweit eine Verdoppelung der Steuer auf leichtes Heizöl von 10 auf 20 DM je t in Frage steht.

Die Bundesregierung begründet diese Maßnahme mit der Notwendigkeit, den Ölanteil in der Energieversorgung zurückzudrängen und damit die Importabhängigkeit zu verringern sowie mit den gestiegenen Aufwendungen des Bundes für allgemeine energiepolitische Maßnahmen. Sie erwartet von dieser Steuererhöhung zugleich ein Signal für einen sparsameren Energieverbrauch.

Aus Sicht der Landesregierung Schleswig-Holstein ist die beabsichtigte Steuererhöhung nicht geeignet, dem Ziel der Energieeinsparung zu dienen. Diese Steuererhöhung kann deshalb auch keine Signalwirkung entfalten.

(D) Die Bundesregierung hat bei der Begründung dieser Maßnahmen nicht einmal den Versuch unternommen, die Energieeinsparung zu quantifizieren, die durch die Verdoppelung der Steuer auf leichtes Heizöl und damit die Erhöhung des Preises für leichtes Heizöl um etwa 1 Pf je Liter erreicht werden kann.

Diese Energieeinsparung dürfte praktisch gleich Null sein.

Die Bundesregierung selbst hat zwischenzeitlich zu erkennen gegeben, daß sie durch diese Maßnahme keinen nennenswerten Minderverbrauch an leichtem Heizöl erwartet.

So hat z. B. der Parlamentarische Staatssekretär Grüner am 27. Januar 1978 in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zur Heizölsteuererhöhung erklärt:

„Ein erheblicher Minderabsatz von Heizöl, der sogar zu einer Existenzgefährdung mittelständischer Unternehmen des Brennstoffhandels führen würde, ist von dieser Maßnahme nicht zu erwarten.“

Die insoweit ungeeignete Maßnahme bringt allerdings Steuer Mehreinnahmen in Höhe von 1/2 Milliarde DM jährlich zugunsten des Bundes. Dieses ist offensichtlich auch die eigentliche Absicht.

Dafür spricht u. a. eine Formulierung in der zweiten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung vom 14. Dezember 1977, in der es heißt:

„Die aufkommenden Mittel sollen dazu beitragen, die erheblich gestiegenen Aufwendungen

(A) des Bundes zur Energieeinsparung, auch zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Wärmeisolierung in Altbauten, und zur Sicherung der Energieversorgung zu decken.“

Der Bund hätte damit die Voraussetzungen geschaffen, seinen 50 %-Anteil an dem ursprünglich geplanten 4,35 Milliarden-Programm mühelos zu finanzieren, während die Länder ihren Anteil unter Rückstellung anderer Maßnahmen auf andere Weise hätten erbringen müssen.

Nach den bisherigen Plänen wären im übrigen als Bundesanteil nach dem 4,35-Milliarden-Programm nach Schleswig-Holstein weniger zurückgeflossen, als das Land an Steuern selbst mehr hätte erbringen müssen.

Die Verdoppelung der Steuer auf leichtes Heizöl würde nämlich Wirtschaft und Haushalte in Schleswig-Holstein zusätzlich jährlich mit etwa 21 Millionen DM belasten. Zurückgeflossen über das Bund-/Länder-Programm wären jährlich im Schnitt dagegen nur 18,7 Millionen DM.

Zudem haben der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 1978 zur zweiten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung und der Finanzausschuß des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf eine Überlegung herausgestellt, die nicht unterbewertet werden sollte.

Die beabsichtigte Steuererhöhung könnte nämlich den Ölförderländern einen neuen Vorwand für die Anhebung der Rohölpreise bieten. Entsprechende Andeutungen sind bekanntlich bereits vor einiger Zeit von OPEC-Vertretern gemacht worden.

(B)

Für Schleswig-Holstein fällt besonders ins Gewicht, daß die beabsichtigte Steuererhöhung revierferne und strukturschwache Bundesländer besonders hart treffen und die ohnehin schon bestehenden regionalen Disparitäten im Energiebereich verschärfen würde. Angesichts der labilen gegenwärtigen Wirtschaftslage erscheint es besonders bedenklich, der Wirtschaft weitere Belastungen aufzubürden. An die Verknüpfung der Erdgas- und Heizölpreise über Preisgleitklauseln sei hier nur am Rande erinnert.

Der prozentuale Anteil des leichten Heizöls am Endenergieverbrauch ist in der schleswig-holsteinischen Industrie fast doppelt so hoch wie im Bundesgebiet, nämlich 17,4 % gegenüber 9,3 %.

Rechnet man die Verbrauchergruppe „Haushalte und Kleinverbraucher“ hinzu, so beträgt der Anteil an leichtem Heizöl am Endenergieverbrauch in Schleswig-Holstein 38,8 %, im Bundesgebiet dagegen nur 27,0 %.

Die beabsichtigte Steuererhöhung würde die Verbraucher in strukturschwachen Gebieten insbesondere auch deshalb härter und damit ungerecht treffen, weil hier die Ausweichmöglichkeiten auf andere Energieträger weitaus geringer sind, als z. B. in den reviernahen Gebieten.

Insbesondere das Erdgastransportsystem ist in den peripheren Regionen wie Schleswig-Holstein nicht

hinreichend ausgebaut. Einer der Gründe dafür ist, daß die Bundesregierung ihre bei der Verlängerung der Heizölsteuer gegebene Zusage nicht eingehalten hat, aus dem Aufkommen dieser Steuer auch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieversorgung, insbesondere das Gastransportsystem, in diesen Gebieten finanziell zu fördern. (C)

Der Bundesrat hat zuletzt am 17. Februar 1978 unter Ziff. 9 seiner Stellungnahme zur zweiten Fortschreibung des Energieprogramms nachdrücklich hieran erinnert und sich entschieden gegen eine Verdoppelung der Mineralölsteuer auf leichtes Heizöl gewandt.

Schleswig-Holstein steht nach wie vor zu diesem Votum und lehnt die beabsichtigte Steuererhöhung deshalb ab.

#### Anlage 4

##### Bericht

von Staatsminister Dr. Hillermeier (Bayern)

zu Punkt 9 der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat das Ziel, das **Wohnungsmodernisierungsgesetz** um den Bereich der Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden zu erweitern. Damit soll das Heizenergieeinsparungsprogramm, das ursprünglich durch den Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern verwirklicht werden sollte, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. (D)

Die Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Einsparung von Energie weiter zu verstärken, wird von den Ausschüssen vorbehaltlos anerkannt. Sie halten eine gesetzliche Regelung innerhalb des Wohnungsmodernisierungsgesetzes zur direkten Förderung heizenergiesparender Maßnahmen für erforderlich. Daneben sollten steuerliche Erleichterungen geschaffen werden, die geeignet sind, die private Initiative anzuregen. Steuerliche Erleichterungen hätten den Vorzug, daß Investitionen sofort und ohne bürokratischen Antragsweg auftragswirksam werden, wodurch auch die erwarteten konjunkturellen und arbeitsmarktpolitischen Wirkungen beschleunigt würden.

Mit der Forderung nach einer Verbindung von steuerlichen Erleichterungen und direkter Förderung knüpfen die Ausschussempfehlungen an das bestehende System zur Förderung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen an.

Das Nebeneinander von direkter und indirekter Förderung soll nicht zu einer höheren Belastung der öffentlichen Haushalte führen. Deshalb sind die Ausschüsse der Auffassung, daß das vom Bund für die zuschußweise Förderung vorgesehene Volumen der Bundesfinanzhilfen im Hinblick auf die gewünschten steuerlichen Erleichterungen wesentlich verringert werden muß.

- (A) Eine Reihe von Empfehlungen der Ausschüsse betreffen die Art und Weise der Förderung und die Verfahrensregelung. Während der Wirtschaftsausschuß begrüßt, daß im vorliegenden Gesetzentwurf zwischen den Maßnahmen der Energieeinsparung und den übrigen Modernisierungsmaßnahmen deutlich unterschieden wird, wenden sich der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit Nachdruck dagegen, für Zwecke der Förderung von energiesparenden Investitionen eine neue Förderart zu schaffen und damit die Wohnungsmodernisierung in Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie und sonstige Maßnahmen aufzuspalten. Sie betrachten es auch als besonderes Anliegen, im Interesse der betroffenen Bürger und der ausführenden Verwaltung keinen neuen Verfahrensweg zur Förderung heizenergiesparender Investitionen einzurichten sondern die Förderung der Energieeinsparung in das bewährte Verfahren der Förderung der Modernisierung einzufügen. Der Wirtschaftsausschuß wünscht zwar nicht ausdrücklich ein eigenes Verfahren; aber die gesetzliche Festlegung einer eigenen Förderungsart (Kostenzuschuß) und besonderer Förderungsvoraussetzungen müßten im praktischen Vollzug wohl zu einer Aufspaltung der Förderung in zwei voneinander unterschiedene Verfahren führen. Einigkeit besteht darin, daß die für die Energieeinsparung vorgesehenen Mittel auch bei einer einheitlichen Förderungsart und einem einheitlichen Förderungsverfahren nicht ihrem Zweck entzogen werden dürfen. Allerdings sollte eine gegenseitige Austauschbarkeit der für die Förderung der Modernisierung und für die Energieeinsparung vorgesehenen Mittel dann gegeben sein, wenn diese Mittel bis zu einem für jedes Kalenderjahr zu bestimmenden Zeitpunkt nicht für den ursprünglich vorgesehenen Zweck eingesetzt werden können.
- (B) Ein besonderer Verteilungsmaßstab für die Bundesmittel zur Förderung heizenergiesparender Maßnahmen wird von den Ausschüssen nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr sollte für die Verteilung der Finanzhilfen der gleiche Schlüssel Anwendung finden wie für die Modernisierungsfördermittel.

Mit der angestrebten Vereinheitlichung der Förderungsart und des Förderungsverfahrens ist nicht vereinbar, daß diese für die Förderung der Energieeinsparung im Gesetz festgeschrieben werden, während sie für die Modernisierungsförderung wenigstens teilweise in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt sind. Darum wird auch für den Einsatz der Mittel zur Energieeinsparung der Abschluß einer gesetzergänzenden Verwaltungsvereinbarung notwendig sein. Wegen des Sachzusammenhangs sollte die Bereitstellung der Mittel zur Förderung der Modernisierung und der Energieeinsparung durch eine einzige Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, daß der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen sowie die Ausschüsse für Innere Angelegenheiten und Wirtschaft dem Bundesrat nicht

die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sondern dessen Verbesserung und Ergänzung empfehlen. (C)

## Anlage 5

### Erklärung

von Minister Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen)

zu Punkt 9 der Tagesordnung

Die weitere Entwicklung unserer Wirtschaft wird wesentlich davon bestimmt, wie wir das Problem einer angemessenen und ausreichenden Energieversorgung lösen. Die Engpässe auf der Angebotsseite sind bekannt. Eine wesentliche Entlastung läßt sich durch die Einsparung von Heizenergie auf der Nachfrageseite erreichen. Derartige Einsparungen können herbeigeführt werden durch eine Verbesserung der Wärmedämmung in bestehenden Gebäuden, durch eine Steigerung des Wirkungsgrades von Heizungen und Warmwasserbereitungsanlagen, durch die Nutzung von Abwärme durch Fernheizungen und durch die Anwendung neuer Techniken zur Rückgewinnung von Wärme und zur Nutzung der Sonnenenergie.

Mit diesen Maßnahmen muß bereits jetzt begonnen werden. Nur so können wir uns rechtzeitig gegen einen Anstieg der Energiepreise wappnen. Die Eigentümer werden die notwendigen Investitionen allerdings nur vornehmen, wenn die Finanzierung und die Wirtschaftlichkeit der energiesparenden Maßnahmen sichergestellt sind. Dies erfordert umfangreiche Subventionen. Gleichzeitig muß es den Eigentümern ermöglicht werden, die zusätzlichen Aufwendungen durch Mieterhöhungen zu decken. Der Subventionseffekt ist voll an die Mieter weiterzugeben, wie dies bereits auch bei der Modernisierungsförderung der Fall ist. (D)

Unter diesen Aspekten ist eine Förderung energiesparender Maßnahmen durch Zuschüsse zu den Kosten der beste Weg. Eine Förderung über Steuervergünstigungen weist demgegenüber deutliche Nachteile auf. Diese Förderung greift nicht bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmern und fällt bei Eigentümern mit geringer Einkommensteuerbelastung kaum ins Gewicht. Da der Eigentümer neben der Abschreibung auch die gesamten Kosten durch Mieterhöhungen auf die Mieter umlegen kann, wirken sich Steuervergünstigungen darüber hinaus auch nicht zugunsten der Mieter aus. Auch die Tatsache, daß die Finanzverwaltung in erheblichem Umfang in die technische Prüfung einsteigen müßte, um einen Mißbrauch der Steuervergünstigungen zu verhindern, spricht gegen diese Art der Förderung. Eine Förderung durch Zuschüsse ist in ihrer Höhe genau zu bestimmen und läßt sich durch Haushaltsansätze begrenzen. Demgegenüber gilt, daß eine Subvention über zusätzliche Steuervergünstigungen, die ja zugleich zu einem Rechtsanspruch der betrof-

(A) fenen Eigentümer führt, in der Höhe der mit ihr verbundenen Steuerausfälle nicht annähernd geschätzt werden kann.

Eine Subvention energiesparender Maßnahmen durch Zuschüsse kann ohne allzugroße Schwierigkeiten in das Förderungsverfahren nach dem **Wohnungsmodernisierungsgesetz** eingebaut werden.

Die zur Abwicklung der Modernisierungsförderung bereitgestellten Kapazitäten erleichtern in erheblichem Umfang auch die Durchführung des Programmes zur Energieeinsparung. Bereits jetzt werden bei ungefähr der Hälfte aller geförderten Modernisierungsmaßnahmen energiesparende Maßnahmen durchgeführt. Dementsprechend ist es allerdings notwendig, daß die Abweichungen von der allgemeinen Modernisierungsförderung auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden.

Die vorgesehene Finanzierung des Programmes berührt das Bund-Länder-Verhältnis im Bereich der Mischfinanzierung nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes. Auch ich teile die Bedenken gegen eine weitere Ausdehnung der Finanzierungskompetenzen des Bundes auf der Grundlage dieses Artikels. Ich bitte jedoch dringend dieses Problem wegen der Dringlichkeit des Energiesparprogrammes nicht gerade im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf lösen zu wollen. Es wäre besser statt dessen die unter Federführung des Landes Baden-Württemberg begonnene Bestandsaufnahme fortzuführen. In den sich daran anschließenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern sollte das Steueraufkommen dann in der Weise verteilt werden, daß die Länder künftig diese Aufgaben allein finanzieren können.

(B) Ich appelliere daher an alle Länder diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Dies liegt im Interesse der notwendigen Energieeinsparung und dies dient gleichzeitig der Sicherung bestehender und der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Diese Zustimmung kann nicht verbunden werden mit einem Urteil über die Mischfinanzierung nach Artikel 104 a Abs. 4 Grundgesetz, die auch ich für mehr als fragwürdig halte.

Das Verhalten des Bundes hat wesentlich dazu beigetragen, das Programm zur Förderung heizenergiesparender Maßnahmen zu verzögern. Die Erinnerung an das im Jahr 1975 in gleicher Weise vom Bund initiierte Programm zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden ist noch frisch. Dieses Programm, das in der Öffentlichkeit mit dem Begriff „Windhundrennen“ unrühmlich verbunden ist, ließ bei den ausführenden Ländern die Neigung nicht allzugroß werden, sich erneut in ein derartiges Abenteuer zu stürzen.

Es ist für die Länder völlig unzumutbar, aus der Zeitung erfahren zu müssen, welche Förderungsmaßnahmen der Bund vorgesehen hat und in welcher Höhe die Länder diese mitzufinanzieren haben. Bei der Anwendung des Artikels 104 a Absatz 4 Grundgesetz treten sich Bund und Länder als gleichberechtigte Partner gegenüber. Dies hat die Bun-

desregierung bei ihrem Kabinettsbeschuß vom 14. September 1977 außer acht gelassen. (C)

Aber nicht nur die Information und die Beteiligung der Länder durch den Bund war unzumutbar. Die von der Bundesregierung den Ländern angebotene Verwaltungsvereinbarung sah darüber hinaus verfassungswidrige Verfahrensregelungen und Dotationsauflagen durch den Bund vor. Langwierige Verhandlungen waren erforderlich, um den Bund darauf festzulegen, nur für das Jahr 1978 die Verwaltungsvereinbarung abzuschließen und die Förderung danach auf gesetzlicher Grundlage fortzuführen. Die Verwaltungsvereinbarung mußte inhaltlich so umgestaltet werden, daß den Ländern die Verfahrensregelung oblag und daß sie haushaltsrechtlich nicht gebunden wurden. Leider ist es dann doch nicht aus den Ihnen bekannten Gründen zum Abschluß dieser Verwaltungsvereinbarung gekommen.

Anstatt nun rechtzeitig die Abstimmung mit den Ländern für die Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes in Angriff zu nehmen, wurde mit diesem Gesetzentwurf erneut eine Ubrumpelungstaktik angewendet. Eine im Januar vorgesehene Beratung zwischen Bund- und Länderreferenten über den Inhalt des Gesetzentwurfes wurde seitens des Bundes kurzfristig wieder abgesagt. Eine große Zahl von Entschließungs- und Änderungsanträgen zu dem Gesetzentwurf ist die Folge dieses Vorgehens.

Da sind zunächst die Anträge, mit denen eine weitgehende Anpassung der Förderung energiesparender Maßnahmen an die Förderung allgemeiner Modernisierungsmaßnahmen erreicht werden soll. Sie dienen der Vereinfachung und Beschleunigung des Förderungsverfahrens. Des weiteren liegen Anträge vor, nach denen die Förderungshöhe und Förderungsart aus dem Gesetz herausgenommen und durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt werden soll. Diesen Anträgen kann ich nicht zustimmen, weil sie zu einer erneuten Verzögerung des Programms führen würden. (D)

Ein wesentlicher Mangel des Gesetzentwurfes der Bundesregierung sind die fehlenden Regelungen zum Mietrecht. Auch hierzu liegen Ihnen Änderungsanträge vor. Sie sehen eine Anpassung des Miethöhegesetzes sowie Empfehlungen zur Änderung der mietrechtlichen Regelungen für preisgebundene Wohnungen und zur Duldungspflicht der Mieter vor. Wegen der verkürzten Frist für die Stellungnahme des Bundesrates und weil der Rechtsausschuß nicht beteiligt wurde, war es nicht möglich, für diese Empfehlungen konkrete Gesetz- und Verordnungsentwürfe vorzulegen. Bezüglich der Duldungspflicht verweise ich darauf, daß bereits im Jahre 1976 der Bundesrat eine Änderung des § 541 a BGB vorgeschlagen und hierzu sogar den Vermittlungsausschuß angerufen hatte. Ich hoffe, daß sich die Bundesregierung dieser Stellungnahme des Bundesrates anschließen wird. Ich bitte auch Sie, diese Stellungnahme anzunehmen. Damit würden die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anwendung des Energiesparprogrammes geschaffen werden.

**(A)** Anlage 6**Erklärung  
von Senator Willms (Bremen)**

zu Punkt 11 der Tagesordnung

Ihnen liegt zum Beitrittsgesetz zum **Antarktis-Vertrag** vom 1. Dezember 1959 heute ein Entschließungsantrag der Freien Hansestadt Bremen vor. Lassen Sie mich diesen Antrag für den Senat der Freien Hansestadt Bremen kurz begründen.

Wir begrüßen die Absicht der Bundesregierung, dem Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 beizutreten.

Der Vertrag regelt die ausschließliche friedliche Nutzung der Antarktis und garantiert die Freiheit ihrer wissenschaftlichen Erforschung. Die Konstruktion des Vertrages sieht zwei Kategorien von Vertragsparteien vor.

Das sind die Signatarstaaten und solche dem Vertrag beitretenden Staaten, die teilnahmeberechtigt an den Konsultationstreffen sind, sowie andere beitretende Staaten, die kein Recht zur Teilnahme an den Konsultationstreffen haben.

Das Recht zur Teilnahme an den Konsultationstreffen aber ist von hervorragender Bedeutung. Denn diese Staaten haben sich eine Reihe von Rechten vorbehalten, die alleine eine wirksame Mitarbeit an der Erforschung und Nutzung der Antarktis garantieren.

Diese Konsultativmitgliedschaft setzt aber voraus, daß die beitretenden Staaten ihr Interesse durch substantielle wissenschaftliche Forschungstätigkeiten in der Antarktis beweisen.

Darunter wird von den Signatarstaaten offensichtlich die Errichtung einer Forschungsstation in der Antarktis verstanden.

Nach unserer Meinung wird die Erforschung der Antarktis, die in erster Linie rohstofforientiert ist, langfristig von allergrößter Bedeutung sein; die Krill-Expeditionen haben hier schon den Weg ge-

wiesen. Ein Land wie die Bundesrepublik Deutschland, hochindustrialisiert, mit gewichtigem technischem Know-how und den notwendigen Forschungseinrichtungen, sollte hier nicht abseitsstehen. **(C)**

Die Bundesregierung hat bereits zu erkennen gegeben, daß sie den Konsultativstatus anstreben wird. Der Entschließungsantrag des Landes Bremen stellt insofern eine Unterstützung der Bemühungen dar, bereits jetzt alles Erforderliche in die Wege zu leiten, um neben dem Beitritt zum Vertrag die Forschungstätigkeit in der Antarktis zu beginnen und die dafür notwendigen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen.

Erst dann werden wir in die Lage versetzt, voll verantwortlich an der Erforschung und an der friedlichen Nutzung der Antarktis mitzuarbeiten und unsere Vorstellungen in die internationale Zusammenarbeit innerhalb des Antarktis-Vertrages einzubringen.

Ich darf Sie bitten, dem Bremer Entschließungsantrag zuzustimmen.

**Anlage 7****Erklärung  
von Staatsminister Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz)**

zu Punkt 19 der Tagesordnung

Die Ausführungen in Nr. 43 des **Jahreswirtschaftsberichts 1978** der Bundesregierung geben Veranlassung zur Wiederholung des von der Landesregierung bereits mehrfach vorgetragenen Verlangens, daß die Sanierung von VFW-Fokker nicht einseitig zu Lasten des Werkes Speyer gehen darf. Die Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung müssen so gestaltet werden, daß sie diesem Unternehmens- teil in gleicher Weise wie den übrigen zugute kommen. **(D)**